



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen für die Verbesserung der Struktur der Hochschulbibliotheken

**Nordrhein-Westfalen / Planungsgruppe Bibliothekswesen im
Hochschulbereich**

Düsseldorf, 1975

urn:nbn:de:hbz:466:1-8130

Empfehlungen für die
Verbesserung der Struktur
der Hochschulbibliotheken

5

– Zielvorstellungen und Vorschläge
für die Gesamthochschulbereiche des
Landes Nordrhein-Westfalen –

vorgelegt von der
Planungsgruppe „Bibliothekswesen im
Hochschulbereich Nordrhein-Westfalen“

AXE
1026

Schriftenreihe
des Ministers für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Empfehlungen für die
Verbesserung der Struktur
der Hochschulbibliotheken

5

– Zielvorstellungen und Vorschläge
für die Gesamthochschulbereiche des
Landes Nordrhein-Westfalen –

vorgelegt von der
Planungsgruppe „Bibliothekswesen im
Hochschulbereich Nordrhein-Westfalen“

Schriftenreihe
des Ministers für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Standort: ~~P 90~~ M
Signatur: AXE 1026
Akz.-Nr.: 76/3696 ✓
Id.-Nr.: W845151



Herausgeber:
Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf, Völklinger Straße 49
Telefon: 30321
Layout:
Heinz Bähr, Köln
Herstellung:
Druckerei Tannhäuser KG
4 Düsseldorf, Florastr. 41
Juni 1975

Vorwort

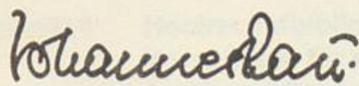
Die Planungsgruppe „Bibliothekswesen im Hochschulbereich Nordrhein-Westfalen“ unterbreitet jetzt ihren dritten Vorschlag. Im Herbst 1971 hat sie ihren Beratungsauftrag übernommen; ihre Arbeit sollte die Neuordnung im gesamten Bibliothekssystem ebenso wie die Errichtung neuer Bibliotheken vorbereiten – ein personell und finanziell gewichtiger Bereich der Hochschulreform.

Die ersten Empfehlungen der Gruppe betrafen – zum Teil mit völlig neuartigen Vorschlägen – den Aufbau von Bibliotheken an den Fachhochschulen und an den Gesamthochschulen. Die Planungsergebnisse haben sich als praktikabel und zweckmäßig erwiesen und sind inzwischen weitgehend verwirklicht.

Danach folgte, zu Anfang 1974 veröffentlicht, die Zusammenfassung über die Nutzung der Datenverarbeitung in den Hochschulbibliotheken. Die Verpflichtung zu wirtschaftlicher Bibliotheksverwaltung ergibt sich schon aus dem Verwaltungsumfang: über 2000 hauptamtlich Beschäftigte und ein jährlicher Gesamtaufwand von etwa 200 Millionen Mark.

Jetzt legt die Planungsgruppe Vorschläge zur Verbesserung der Organisationsstruktur der Hochschulbibliotheken vor.

Ich habe die Hoffnung, daß die Hochschulen sich auch dieser Hilfe bedienen werden, insbesondere die bibliothekarischen Einrichtungen einer Hochschule untereinander und innerhalb eines Gesamthochschulbereichs. Die Anregungen der Planungsgruppe sind geeignet, vorhandene Aktivitäten zu fördern und neue Initiativen zu wecken. Den Mitgliedern der Planungsgruppe danke ich erneut für ihre Arbeit.



(Johannes Rau)
Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	Einführung	9
Abschnitt 2	Allgemeine Zielvorstellungen für das Bibliothekswesen in den Gesamthochschulbereichen	11
	0. Zielsetzung	11
	1. Grundsatz der Einheit des Bibliothekssystems	12
	2. Aufgaben der Gesamthochschulbereichsbibliothek	12
	3. Gliederung der Gesamthochschulbereichsbibliothek und Aufgabenteilung	13
	4. Organisation der Gesamthochschulbereichsbibliothek	15
	5. Ausstattung der Gesamthochschulbereichsbibliothek	16
	6. Aufbau der Gesamthochschulbereichsbibliothek	17
	7. Gesamthochschulbereichsbibliotheken als Teile eines größeren Verbundsystems	17
Abschnitt 3	Vorschläge für das Bibliothekswesen an den Pädagogischen Hochschulen	19
	1. Die Bibliotheksverhältnisse an den Pädagogischen Hochschulen	19
	2. Verbund- und Integrationsfragen	20
	3. Allgemeine Empfehlungen für die Übergangsphase	21
Abschnitt 4	Hochschulbibliotheken in Hochschulsatzungen. Vorschläge für satzungsrechtliche Regelungen	23
	1. Vorschlag für die Universitäten Bochum, Bonn, Köln, Münster und die Technische Hochschule Aachen	24
	2. Vorschlag für die Universitäten Dortmund und Düsseldorf	25
	3. Vorschlag für die Universität Bielefeld und die fünf Gesamthochschulen	26
	4. Vorschlag für die Pädagogischen Hochschulen	27

Abschnitt 5	Vorschläge für Arbeitsabläufe in Hochschulbibliotheken	29
	1. Vorbemerkungen	29
	2. Erwerbung	29
	3. Katalogisierung	32
	4. Einbandfragen	33
	5. Benutzung	34
	6. Personalfragen	34
	7. Entwicklungsplan	35
 ANHANG		
Anlage 1	Erste Fassung der „Allgemeinen Zielvorstellungen für das Bibliothekswesen in den Gesamthochschulbereichen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom März 1973	38
Anlage 2	Voten der Hochschulen zu den „Allgemeinen Zielvorstellungen“	47
	Technische Hochschule Aachen	47
	Universität Bielefeld	49
	Universität Bochum	49
	Universität Bonn	53
	Universität Dortmund	57
	Universität Düsseldorf	57
	Universität Münster	57
	Gesamthochschule Duisburg	63
	Gesamthochschule Essen	63
	Gesamthochschule Paderborn	63
	Gesamthochschule Siegen	64
	Gesamthochschule Wuppertal	64
	Pädagogische Hochschule Rheinland	65
	Pädagogische Hochschule Ruhr	65
	Fachhochschule Aachen	70
	Fachhochschule Bielefeld	70
	Fachhochschule Bochum	74
	Fachhochschule Dortmund	75
	Fachhochschule Köln	75
	Fachhochschule Lippe	75
	Fachhochschule Münster	75
	Sozialakademie Dortmund	77
	Staatliche Kunstakademie Düsseldorf	77
	Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe, Detmold	78
Anlage 3	Stellungnahme der Planungsgruppe zu den Voten der Hochschulen	79
Anlage 4	Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 29. August 1973 („Koordinierungserlaß“)	83
Anlage 5	Mitglieder der Planungsgruppe	85

Abschnitt 1**Einführung**

1. Zur Verbesserung des Personal- und Sachmitteleinsatzes im Rahmen der gesetzlichen Neuordnung des Hochschulwesens hatte die Planungsgruppe „Bibliothekswesen im Hochschulbereich Nordrhein-Westfalen“ im März 1973 „Allgemeine Zielvorstellungen für das Bibliothekswesen in den Gesamthochschulbereichen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vorgelegt. Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat sie am 19. März 1973 allen Hochschulen des Landes zur Stellungnahme zugesandt. Sie sind im Juniheft 1973 des Mitteilungsblattes des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen abgedruckt (S. 111–119) und so der bibliothekarischen Öffentlichkeit bekanntgemacht worden.
2. Die meisten Hochschulen des Landes haben Stellung genommen. Mehrere Hochschulen stimmen ausdrücklich zu und begründen ihr Einverständnis wie auch die von ihnen vorgeschlagenen Modifizierungen (z. B. Universität Bielefeld, Fachhochschule Bochum, Gesamthochschulen). Einige Hochschulen lehnen die Empfehlungen in wesentlichen Punkten ab, ohne dies näher zu erläutern. Daher kann die Planungsgruppe nicht immer auf die ablehnenden Stellungnahmen so eingehen, wie es um der Sache willen wünschenswert wäre; zu nennen ist hier die knappe Äußerung der Universität Bochum. Verschiedene Einrichtungen ein- und derselben Hochschule haben zwar ausführliche, zum Teil voneinander abweichende Stellungnahmen vorgelegt, aber ohne eine zusammenfassende Äußerung der Hochschule (z. B. Universität Bonn). Hier war es schwer, die Auffassung der Hochschule zu erkennen und zu berücksichtigen.

Die Planungsgruppe hat die vorgetragenen sachlichen Gesichtspunkte geprüft und nach gründlicher Diskussion die nachstehende Neufassung der „Allgemeinen Zielvorstellungen“ am 6. November 1974 verabschiedet (Abschnitt 2).
3. Die Planungsgruppe hat durch eine besondere Arbeitsgruppe, die hauptsächlich aus Angehörigen der drei Pädagogischen Hochschulen bestand, die Frage untersuchen lassen, ob sich die Bibliotheken der Pädagogischen Hochschulen in das Konzept der „Allgemeinen Zielvorstellungen“ einfügen lassen. Die Arbeitsgruppe kam zu der einhelligen Auffassung, daß dies möglich ist. Sie hat zugleich erste Empfehlungen für eine strukturelle Neuordnung des Bibliothekswesens an den Pädagogischen Hochschulen erarbeitet, um den Übergang der einzelnen Abteilungen in ein örtliches Verbundsystem zu erleichtern.

Die Ergebnisse der Gruppe sind in überarbeiteter Fassung als Abschnitt 3 wiedergegeben.

4. Die bisherigen Satzungen der Hochschulen stehen vielfach nicht im Einklang mit § 38 HSchG¹⁾ und sind auch keine geeignete Grundlage für die strukturellen Verbesserungsvorschläge der „Allgemeinen Zielvorstellungen“. Deshalb hat die Planungsgruppe Empfehlungen für die Behandlung der Hochschulbibliotheken im Satzungsrecht erarbeitet. Für die historisch bedingten unterschiedlichen Bibliotheksstrukturen der verschiedenen Hochschulen werden – um die Durchführung der „Allgemeinen Zielvorstellungen“ zu erleichtern und auf Dauer zu sichern – insgesamt vier Vorschläge gemacht (Abschnitt 4).
5. Die „Allgemeinen Zielvorstellungen“ sollen Orientierung sein für die Bibliotheken der Gesamthochschulbereiche. Um zu zeigen, wie weit die „Allgemeinen Zielvorstellungen“ auch schon unter den gegenwärtigen Bedingungen verwirklicht werden können, legt die Planungsgruppe konkrete Vorschläge zu Arbeitsabläufen im Bibliothekssystem vor, die – als praktische Hilfe gedacht – auf positiven Erfahrungen anderer Hochschulbibliotheken beruhen (Abschnitt 5).
6. Die dieser Veröffentlichung beigefügten Anlagen sollen die Arbeit der Planungsgruppe wie auch die Mitarbeit der Hochschulen verdeutlichen. Insbesondere soll der Weg, welcher von der ursprünglichen Fassung der „Allgemeinen Zielvorstellungen“ zu ihrer endgültigen Fassung geführt hat, im wesentlichen erkennbar werden (Anlagen 1 bis 3).

Durch den Abdruck des sogenannten Koordinierungserlasses soll der gegenwärtige rechtliche Zustand im Verhältnis zwischen Zentralbibliothek und Fachbibliotheken festgehalten werden (Anlage 4). Dies erscheint insofern sinnvoll und notwendig, als gerade die in den „Vorschlägen für Arbeitsabläufe in Hochschulbibliotheken“ niedergelegten, teilweise weitergehenden Überlegungen vielfach an die Regelungen des Erlasses anknüpfen können.

Die vollständige Aufzählung der in der Planungsgruppe mitarbeitenden Hochschullehrer, Bibliothekare und Verwaltungsbeamten (Anlage 5) erschien der Planungsgruppe angebracht.

[¹⁾ Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 1970 (GV NW S. 254).

Abschnitt 2

Allgemeine Zielvorstellungen für das Bibliothekswesen in den Gesamthochschulbereichen

0. Zielsetzung

- 0.1 Die folgenden Empfehlungen sollen Strukturänderungen, die wegen der gesetzlichen Neuordnung des Hochschulwesens notwendig werden, und Verbesserungen des Personal- und Sachmitteleinsatzes an den Hochschulbibliotheken des Landes einleiten und fördern.

Mit ihnen werden die Konsequenzen gezogen aus den das Bibliothekswesen betreffenden Bestimmungen des Hochschulgesetzes (HSchG) und des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes (GHEG) des Landes Nordrhein-Westfalen^[2], aus einer Bestandsaufnahme im Lande^[3] sowie aus Entwicklungen in anderen Bundesländern^[4].

Die Verschiedenartigkeit der Bibliotheksverhältnisse in den einzelnen Gesamthochschulbereichen wird berücksichtigt. Hierbei stellen die Bibliotheksmodelle einiger Hochschulneugründungen, und zwar das der Universität Bielefeld und – auf Grund der Empfehlungen dieser Planungsgruppen^[5] – das der fünf neuen Gesamthochschulen, in Gliederung und Aufgabenverteilung zum Teil Alternativen zu diesen Zielvorstellungen dar^[6].

- 0.2 Wie die Empfehlungen für die Bibliotheken der fünf neuen Gesamthochschulen beruhen auch diese Zielvorstellungen auf dem Gesamthoch-

[²] Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 1972 (GV NW S. 134).

[³] Insbesondere ist hier hinzuweisen auf das Gutachten von G. Lohse „Das Bibliothekswesen an den Universitäten und an der Technischen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen“ (1970) sowie auf die „Materialien zum Bibliothekswesen der Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ von H. Limburg in: Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Mitteilungsblatt – N. F. Jg 23 (1973) S. 224–239.

[⁴] Auf die zeitweise parallelen Planungen der Arbeitsgruppe Bibliotheksplan Baden-Württemberg, mit der die hiesige Planungsgruppe in Kontakt gestanden hat, sei besonders hingewiesen. Vgl. das inzwischen vorgelegte Ergebnis dieser Planungen: Arbeitsgruppe Bibliotheksplan Baden-Württemberg. Gesamtplan für das wissenschaftliche Bibliothekswesen. Bd 1. Universitäten. 2. Aufl.-Pullach: Verlag Dokumentation 1973. 680 S.

[⁵] Planungsgruppe „Bibliothekswesen im Hochschulbereich Nordrhein-Westfalen“:
– Empfehlungen für das Bibliothekswesen an den fünf Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Zwischenbericht. Juni 1972.
– Empfehlungen für das Bibliothekswesen an den fünf Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Ergänzungsbericht. Dezember 1974.

[⁶] Wegen ihrer geographischen Lage sind auch die Bibliotheken der Fachhochschulen in Hagen, Krefeld und Lemgo sowie die Abteilung Hagen der Pädagogischen Hochschule Ruhr in diese Zielvorstellungen nur bedingt einzubeziehen.

schulentwicklungsgesetz. Sie gehen daher von Gesamthochschulbereichen aus.

Unabhängig davon, wie schnell sich die Hochschulen eines Gesamthochschulbereichs zu einer Gesamthochschule zusammenschließen und welche Form diese Gesamthochschule erhält, sollte die Entwicklung der zu jedem Gesamthochschulbereich (bzw. jeder Gesamthochschule) gehörenden bibliothekarischen Einrichtungen zu einem einheitlichen Bibliothekssystem unverzüglich eingeleitet und gefördert werden, damit den strukturellen Erfordernissen entsprochen wird. Das vorgeschlagene Bibliothekssystem ist offen und flexibel genug, um sich örtlichen Besonderheiten und künftigen Strukturänderungen anpassen zu können.

- 0.3 Die folgenden Vorschläge dienen dem Ziel, die Dienstleistungen der Bibliotheken für ihre Benutzer zu verbessern.

Das gilt auch für solche Empfehlungen, bei denen Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit im Vordergrund zu stehen scheinen; denn auch mehr Wirtschaftlichkeit kommt letztlich dem Dienst der Bibliotheken an Forschung, Lehre und Studium zugute.

1. Grundsatz der Einheit des Bibliothekssystems

- 1.1 Die gemeinsamen und die gleichartigen Aufgaben der bibliothekarischen Einrichtungen eines Gesamthochschulbereichs, die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten Literatur- und Informationsversorgung sowie die Bemühungen um wirtschaftlichen Mitteleinsatz erfordern ungeachtet aller notwendigen Differenzierungen ein einheitliches Bibliothekssystem.

- 1.2 Alle bibliothekarischen Einrichtungen eines Gesamthochschulbereichs bilden ein einheitliches System (Gesamthochschulbereichsbibliothek), das auf die Informationsbedürfnisse des Gesamthochschulbereichs hin konzipiert ist. Die Gesamthochschulbereichsbibliothek ist eine gemeinsame zentrale Einrichtung der Hochschulen des Gesamthochschulbereichs.

Sie hat einen einheitlichen Stellenplan und Sachmitteletat. Sämtliche Buchbestände des Gesamthochschulbereichs bilden eine allen Hochschulangehörigen zugängliche Einheit. Die Gesamthochschulbereichsbibliothek wird von einem Direktor geleitet. Im Hinblick auf einen ausgewogenen und rationellen Personaleinsatz hat er die bibliotheksfachliche Aufsicht über alle im Gesamthochschulbereich bibliothekarisch tätigen Kräfte und ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, deren Stellen im Stellenplan für die Gesamthochschulbereichsbibliothek ausgebracht bzw. ausgewiesen sind.

- 1.3 Bei der Vereinheitlichung im technischen und verwaltungsmäßigen Bereich müssen die fachlich bedingten Verschiedenheiten einzelner bibliothekarischer Einrichtungen beachtet werden. Das kann durch entsprechende Regelungen in den Satzungen der Hochschulen sichergestellt werden.

2. Aufgaben der Gesamthochschulbereichsbibliothek

- 2.1 Die Aufgabe der Gesamthochschulbereichsbibliothek, ihren Gesamthochschulbereich mit Informationen zu versorgen, umfaßt:
- Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung der für Forschung, Lehre und Studium und zur allgemeinen Information benötigten Druckschriften, Mikroformen und audio-visuellen Medien,

- Vermittlung von nicht bei der Bibliothek vorhandener gedruckter und ungedruckter Literatur im Fernleihverkehr,
- Kopier- und Fotodienste,
- Literaturdokumentation und Information über eigene und fremde Bestände durch alphabetische und sachliche Kataloge, durch Verzeichnisse von Zeitschriften und Lehrbüchern, durch Bereitstellung von Bibliographien, Nachschlagewerken, Referatenorganen und Dokumentationsdiensten (auch in Magnetbandform oder durch Datenbanken), durch spezielle Auskünfte und laufende Informationsdienste (SDI = Selected Dissemination of Information),
- Sachverhaltsauskünfte durch Bereitstellung einschlägiger Informationsdienste (z. B. Karteien über Daten der Chemie, Physik, Technik), durch Beantwortung spezieller, im Umfang begrenzter Anfragen mit Hilfe vorhandener Nachschlagewerke oder durch Hinweis auf andere Informationssysteme und Hilfsmittel,
- Information über nur in der Gesamthochschulbereichsbibliothek vorhandene Materialien (Handschriften, Pläne, Archivalien usw.).

- 2.2 Das Dienstleistungsangebot der Gesamthochschulbereichsbibliothek muß den verschiedenartigen Benutzerbedürfnissen gerecht werden. Die Literatúrauswahl soll sich nach dem voraussichtlichen Bedarf richten und deshalb sowohl kurzfristige wie auch längerfristige Benutzerinteressen berücksichtigen.

An Benutzungsformen müssen angeboten werden:

Ausleihe, Präsenzbenutzung, Reproduktion und Kopie, Wiedergabe von audio-visuell gespeicherter Information.

Häufig benutzte Literatur soll frei zugänglich und übersichtlich geordnet in der Nähe von Forschungs- und Lehrinrichtungen aufgestellt sein.

Die Ausleihe soll möglichst schnell und unkompliziert vor sich gehen. Von vielbenutzter Ausbildungsliteratur müssen ausreichend viele Exemplare vorhanden sein. Die Lesebereiche sollen der Arbeitsweise der Benutzer gerecht werden (z. B. mit Einzel- und Gruppenarbeitsplätzen und Carrels). Die Arbeitsatmosphäre soll in allen Bereichen benutzerfreundlich sein.

- 2.3 Die Gesamthochschulbereichsbibliothek deckt den Bedarf ihres Gesamthochschulbereichs. Darüber hinaus dient sie auch der örtlichen und überörtlichen Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur. Sie ist einbezogen in das regionale Bibliotheksnetz und in den Leihverkehr und wirkt in bibliothekarischen Gemeinschaftsunternehmungen mit (vgl. Nr. 7). Sie nimmt auf Grund gesetzlichen Auftrags (Landespressegesetz^{7]}) und gegebenenfalls auf Grund der besonderen Art ihrer Bestände und ihrer Tradition bestimmte kulturelle Aufgaben (z. B. landesbibliothekarische Funktionen) wahr.

Mit Rücksicht auf das Prinzip der Gegenseitigkeit in der Fernleihe muß eine sinnvolle Aufteilung in Ausleih- und Präsenzbestände sichergestellt sein.

3. Gliederung der Gesamthochschulbereichsbibliothek und Aufgabenteilung

Die Gesamthochschulbereichsbibliothek gliedert sich in die Zentralbibliothek (Nr. 3.1) und die Fachbibliotheken (Nr. 3.2).

[7] Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz) vom 24. Mai 1966 (GV NW S. 340).

- 3.1 Die Zentralbibliothek ist Informations-, Ausleih-, Magazin- und Verwaltungszentrum des Bibliothekssystems des Gesamthochschulbereichs. Sie kann Teile dieser Aufgaben auf Grund örtlicher Gegebenheiten oder struktureller Verhältnisse an Fachbibliotheken übertragen (vgl. Nr. 3.2(4)), aber auch selbst Aufgaben von Fachbibliotheken übernehmen.

Im einzelnen nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- (1) Verwaltung sowie Planung und Organisation des Bibliothekssystems im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten;
- (2) Aus- und Fortbildung des Bibliothekspersonals im Gesamthochschulbereich;
- (3) Buchbearbeitung für das Bibliothekssystem (Erwerbung, Katalogisierung, Einband- und buchtechnische Arbeiten), soweit eine Zentralisierung, insbesondere aus Rationalisierungsgründen, geboten ist;
- (4) im Rahmen eines planvollen Bestandsaufbaus für den Gesamthochschulbereich die Auswahl und Bereitstellung vor allem folgender Literatur und sonstigen Informationsmaterials:

– Ausleihexemplare grundlegender und interdisziplinärer Literatur aller Fachgebiete, soweit sie nicht aufgrund von Absprachen für einzelne Fachgebiete ausschließlich oder vorwiegend von Fachbibliotheken erworben wird (z. B. Medizin);

– Lehrbücher und vergleichbare Ausbildungsliteratur in größerer Exemplarzahl (Lehrbuchsammlung);

– Literatur, die wegen ihres allgemeinen Informationscharakters zentral aufgestellt wird, wie

allgemeine bibliographische und sonstige Nachschlagewerke, Sammelwerke allgemeinen Interesses, auch Fachbibliographien und andere fachliche Nachschlagewerke sowie Dokumentationsdienste;

– Literatur, deren dezentrale fachliche Aufstellung nicht sinnvoll ist, wie *interdisziplinäre Literatur, umfangreiche Quellensammlungen allgemeinen Interesses, grundlegende Literatur zu nicht im Gesamthochschulbereich vertretenen Fachrichtungen;*

– Material, das der rationelleren Verwaltung wegen zentral aufgestellt wird, wie

Hochschulschriften, Akademieschriften, Zeitschriften, Sammlungen amtlicher Druckschriften, Patentschriften, Normblätter, seltener benutzte Spezialliteratur, aus Fachbibliotheken ausgesonderte Literatur, Mikroformen, audio-visuelle Medien;

– Zeitschriften, und zwar

allgemeine und interdisziplinäre Zeitschriften, viel benutzte Fachzeitschriften, die sowohl in der Zentralbibliothek als auch in der betreffenden Fachbibliothek benötigt werden; Fachzeitschriften, die in den Fachbibliotheken nicht ständig benutzt werden und daher im Gesamthochschulbereich nur einmal gehalten zu werden brauchen, sowie aus den Fachbibliotheken ausgesonderte ältere Zeitschriftenbestände;

– Literatur zu Sammelschwerpunkten des Gesamthochschulbereichs und zu Sondersammelgebieten sowie gegebenenfalls zu besonderen Aufgaben im überörtlichen Rahmen (vgl. dazu Nr. 2.3 und 7);

– Handschriften, Nachlässe und andere seltene oder kostbare Werke.

Die Nutzung dieser Materialien auch in Form von Kopien ist durch entsprechende technische Einrichtungen bei der Zentralbibliothek sicherzustellen;

- (5) Verwaltung gemeinsamer Einrichtungen:

– Gesamtkataloge des Gesamthochschulbereichs und bibliographisches Informationszentrum;

– zentraler Lesebereich, Lehrbuchsammlung, Benutzungseinrichtung

- gen für audio-visuelle Medien (Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte);
- Ortausleihe, Fernleihstelle, Reprstelle mit zentralem Fotolabor, Buchbinderei, Tauschstelle;
 - Magazin des Bibliothekssystems.

3.2 (1) Die Fachbibliotheken sind frei zugängliche Präsenzbibliotheken in der Nähe der Lehr- und Forschungseinrichtungen, denen sie zugeordnet sind^{a]}. Sie sollten ihre Bestände nicht magazinieren und veraltete oder wenig gebrauchte Literatur an die Zentralbibliothek abgeben; dabei sind fachspezifische Verschiedenheiten zu berücksichtigen. Für räumlich benachbarte und aufeinander bezogene Fächer und Fachbereiche sind gemeinsame Bibliotheken als Fachbibliotheken anzustreben, um eine rationelle Verwaltung zu ermöglichen, unnötige Mehrfachbeschaffungen zu verhindern und längere Öffnungszeiten zu erreichen.

(2) Die Fachbibliotheken stellen vor allem folgende Literatur und sonstiges Informationsmaterial ihrer Fachgebiete bereit:

- *Fachbibliographien und sonstige fachliche Nachschlagewerke und Dokumentationsdienste;*
- *die wissenschaftliche Literatur des Fachgebiets, insbesondere grundlegende, für Studium und wissenschaftliche Arbeit häufig benötigte Literatur einschließlich Lehrbücher sowie Literatur für Forschungsschwerpunkte und aktuelle Forschungsvorhaben;*
- *Zeitschriften, und zwar vielbenutzte Fachzeitschriften, die sowohl in der Fachbibliothek als auch in der Zentralbibliothek erforderlich sind, sowie Fachzeitschriften, die ständig in der betreffenden Fachbibliothek benötigt werden.*

Die Möglichkeit, aus diesen Beständen zu kopieren, ist auch hier sicherzustellen.

(3) Steht Hochschullehrern im Rahmen von Grundausrüstungsmitteln für ihren Aufgabenbereich ständig benötigte Literatur in begrenztem Umfang am Arbeitsplatz als Handapparat zur Verfügung, so sind solche Bestände Teile der Fachbibliothek und werden in den Katalogen nachgewiesen; das gleiche gilt von Beständen, die zeitlich befristet in Arbeitsapparaten für bestimmte Lehr- und Forschungsvorhaben stehen.

(4) Fachbibliotheken sollten auch Aufgaben der Zentralbibliothek übernehmen können, wenn besondere Voraussetzungen dafür gegeben sind, wie Größe der Fachbibliothek, Entfernung von der Zentralbibliothek, weitgehende Spezialisierung oder nahezu ausschließliche fachinterne Benutzung (z. B. Orientalistik, Ausländisches Recht).

Fachbibliotheken dieser Art, zu denen z. B. auch bisherige Abteilungs- oder Zweigbibliotheken für Medizin oder die Ausleihbibliotheken der Pädagogischen Hochschulen gehören können, werden ihre Bestände auch ausleihen und bei Bedarf darüber hinaus eine Lehrbuchsammlung und eine Informationsabteilung haben.

4. **Organisation der Gesamthochschulbereichsbibliothek**

Gemäß den Grundsätzen öffentlicher Verwaltung muß die Gesamthochschulbereichsbibliothek Sachmittel und Personal unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und organisationswissenschaftlicher Erkenntnisse möglichst wirksam einsetzen. Gerade das zunehmende Literaturangebot und die immer noch steigende Nachfrage nach wissenschaftlicher Literatur zwingen zu besonders wirtschaftlichem Einsatz aller Mittel.

[a] Für die Gesamthochschulbibliotheken empfiehlt die Planungsgruppe, daß die Entfernung nicht mehr als 150 m betragen sollte (vgl. Anm. 5).

4.1 Aufbauorganisation

Die Gesamthochschulbereichsbibliothek dient verschiedenartigen Bedürfnissen, die sie in ihren Entscheidungen angemessen berücksichtigen muß.

Einander widerstrebende Interessen der Benutzer (wie auch der Hochschuleinrichtungen) sind auszugleichen, etwa in Fragen der Literaturauswahl, der Aufstellung von Beständen in der Nähe der Arbeitsbereiche, der Benutzungsmodalitäten, des Personaleinsatzes und der Personalauswahl für die Fachbibliotheken, der Mittelverteilung und der bibliothekarischen Arbeitsverfahren. Entsprechend den Aufgaben und der Verantwortung ist eine satzungsrechtlich geregelte, institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Hochschulgremien und Bibliotheksleitung erforderlich.

Die Leitung des Bibliothekssystems obliegt dem Direktor der Gesamthochschulbereichsbibliothek, der zugleich Direktor der Zentralbibliothek ist.

Ein Bibliotheksausschuß unterstützt den Bibliotheksdirektor und die Leitung der Hochschulen bzw. der künftigen Gesamthochschule in grundsätzlichen Fragen des Bibliothekssystems. Er wirkt insbesondere mit bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Erarbeitung der Benutzungsordnung zur Vorlage an den Senat,
- Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne des Bibliothekssystems,
- jährliche Anmeldungen zum Haushaltsvoranschlag,
- Mittelverteilung innerhalb des Bibliothekssystems.

Bei der Buchauswahl und in Aufstellungsfragen wirken Fachvertreter und Bibliothekare zusammen.

4.2 Ablauforganisation

Die optimale Organisation der Arbeitsabläufe in der Gesamthochschulbereichsbibliothek läßt sich nur erreichen mit Hilfe systematischer Planung (Ablaufdiagramme, Stellenbeschreibungen, Arbeitsrichtwerte), zentraler Lenkung des Personaleinsatzes und klarer Kompetenzverteilung, einheitlicher Benutzungsformen in allen Bibliothekseinrichtungen sowie einheitlicher Arbeitsanweisungen und Formulare.

5. **Ausstattung der Gesamthochschulbereichsbibliothek**

Die Gesamthochschulbereichsbibliothek kann ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie mit Sachmitteln, Räumlichkeiten, technischen Hilfsmitteln und Personal angemessen ausgestattet wird.

5.1 Modelle und Richtwerte für den Literaturbedarf werden von dieser Planungsgruppe noch erarbeitet^{9]}.

5.2 Größe, Lage, Funktion und Einrichtung der Bauten und Räumlichkeiten müssen den Anforderungen der Gesamthochschulbereichsbibliothek gerecht werden. Eine moderne technische Ausstattung mit Transport- und Kommunikationsmitteln, Repro- und Fototechnik, Einrichtungen für audio-visuelle Medien sowie der Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung^{10]} sind ebenfalls unerläßliche Voraussetzungen für einen ratio-

[^{9]} Ein erstes Diskussionspapier hat die Planungsgruppe vorgelegt:

Die Verteilung der Literaturbeschaffungsmittel auf die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, November 1974.

[^{10]} Vgl. hierzu die ebenfalls von dieser Planungsgruppe vorgelegten Empfehlungen für den Einsatz der Datenverarbeitung in den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (Erste Planungsgrundlagen für die Zeit bis 1980). Düsseldorf, Januar 1974. 123 S.

nellen Betrieb. Die Technik dient jedoch nicht nur der Rationalisierung. Weite Teile des Informationswesens selbst beruhen schon heute und in Zukunft in wachsendem Maße auf technischen Mitteln wie Datenverarbeitung, audio-visueller Technik und Fototechnik. Auch diese Entwicklung müssen die Bibliotheken nutzen.

- 5.3 Personalmangel und die durch die technische Entwicklung bedingten Änderungen der bibliothekarischen Arbeit machen es nötig, der Personalgewinnung sowie der Aus- und Fortbildung von qualifiziertem Fachpersonal besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Personalmangel und hohe Personalkosten zwingen zu rationellem Personaleinsatz und zu rationeller Organisation der Arbeitsabläufe (vgl. Nr. 4.2) sowie zu Rationalisierungen mit Hilfe der Technik.

6. **Aufbau der Gesamthochschulbereichsbibliothek**

- 6.1 Unterschiedliche Hochschularten in einem Gesamthochschulbereich und die gegenwärtigen Bibliotheksstrukturen an den älteren Universitäten mit ihrer Vielzahl verschiedenartiger Instituts-, Seminar- und Lehrstuhlbibliotheken erschweren die Verwirklichung eines einheitlichen Bibliothekssystems ganz beträchtlich.

Da der Aufbau eines einheitlichen Bibliothekssystems an den bestehenden Hochschulen wie in den Gesamthochschulbereichen von den gegebenen Verhältnissen ausgehen muß und nur schrittweise erfolgen kann, lassen sich diese Schwierigkeiten nur nach und nach überwinden.

- 6.2 Die räumlichen, personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen für das einheitliche Bibliothekssystem müssen schrittweise geschaffen werden. Neben der Erwerbungscoordination bieten sich dazu vor allem Möglichkeiten im organisatorischen Bereich an (Arbeitsabläufe, Personaleinsatz, gemeinsame Verwaltung mehrerer bisheriger Institutsbibliotheken). Änderungen der räumlichen Verhältnisse dürften dagegen zunächst nur in Teilbereichen möglich sein. Bei allen Planungen und Einzelmaßnahmen im Gesamthochschulbereich, welche die Literaturversorgung berühren könnten, sind die Erfordernisse des Bibliothekssystems zu berücksichtigen.

In Angelegenheiten, die das Bibliothekssystem unmittelbar betreffen, etwa bei der Bauplanung und bei der Planung des Einsatzes der Datenverarbeitung, ist die Gesamthochschulbereichsbibliothek rechtzeitig zu beteiligen.

- 6.3 Zur Einleitung der vorgeschlagenen Strukturverbesserungen sollten die Hochschulen eines Gesamthochschulbereichs eine gemeinsame Bibliotheksarbeitsgruppe bilden, in der die besonderen Belange der einzelnen Hochschulen angemessen zur Geltung gebracht werden können. Diese Arbeitsgruppe kann als Ausschuß des Gesamthochschulrats tätig werden.

7. **Gesamthochschulbereichsbibliotheken als Teile eines größeren Verbundsystems**

Jede Gesamthochschulbereichsbibliothek nimmt Aufgaben im örtlichen und regionalen Bibliotheksnetz, im auswärtigen Leihverkehr und in bibliothekarischen Gemeinschaftsunternehmungen wahr^[1]. Daher gewinnt

[1] Vgl. auch den Bibliotheksplan '73 (Entwurf eines umfassenden Bibliotheksnetzes für die Bundesrepublik Deutschland) und die Empfehlungen zum Ausbau des öffentlichen Bibliothekswesens in Nordrhein-Westfalen, die vom Ausschuß zur Strukturplanung der Bibliotheken, Museen, Orchester und Theater beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitet worden sind (abgedruckt im Mitteilungsblatt des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. N. F. Jg. 23 (1973) S. 211-224).

die Arbeitsteilung zwischen den Bibliotheken und die Nutzung zentraler Dienstleistungsstellen für die Bibliotheken und ihre Benutzer verstärkt an Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist besonders auf das von der Landesregierung errichtete Hochschulbibliothekszentrum hinzuweisen, das über seine Aufgaben beim Aufbau der fünf neuen Gesamthochschulbibliotheken hinaus wichtige Dienstleistungen und Planungsaufgaben vor allem auf dem Gebiet der Datenverarbeitung wahrnehmen soll^[12].

- 7.1 Zwischen der Gesamthochschulbereichsbibliothek und den übrigen Bibliotheken am Ort ist deshalb Zusammenarbeit erforderlich. So ist ein zentraler Nachweis der Zeitschriften und wissenschaftlichen Bestände anzustreben. Ferner sind zwischen den Bibliotheken Absprachen über die Formen der Zusammenarbeit und die Abgrenzung der jeweiligen Aufgaben zu treffen.
- 7.2 Da mit der Anwendung moderner Arbeits- und Planungsmethoden (vgl. Nr. 4.2) und der Lösung der durch die Technologie gestellten Probleme (vgl. Nr. 5.2) einzelne Bibliotheken überfordert werden, ist noch stärkere Zusammenarbeit der Bibliotheken und die Übertragung bestimmter Aufgaben auf zentrale bibliothekarische Einrichtungen notwendig.
- 7.3 Die Gesamthochschulbereichsbibliotheken sind vielfach durch gleiche Entwicklungsstrukturen und Verwaltungsaufgaben gekennzeichnet. Bei der Lösung dieser Aufgaben sollte stärker als bisher von einheitlichen Richtlinien und Verfahrensgrundsätzen ausgegangen werden, damit in wesentlich größerem Umfang Rationalisierungsmöglichkeiten und Dienstleistungen zentraler Einrichtungen genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für den Einsatz der Technik (Datenverarbeitung) und die personalsparende Verwendung von Fremdleistungen.
- 7.4 Die rasche Zunahme des Informationsmaterials und dessen laufende Verteuerung zwingen zu Arbeitsteilung und Abstimmung der Literaturbeschaffung und -sammlung zwischen den Gesamthochschulbereichsbibliotheken.
Zu denken ist dabei insbesondere an Erwerbungsabsprachen bei selten benötigter Literatur und an die Konzentrierung wenig benutzer Altbestände in Depotbibliotheken. Der ausleihbare Literaturbestand und die Zeitschriften aller Gesamthochschulbereichsbibliotheken des Landes müssen stärker als eine Einheit betrachtet werden.
Diese Zusammenarbeit setzt jedoch den raschen Zugriff (gegebenenfalls in der Form von Kopien) zu den Beständen aller Gesamthochschulbereichsbibliotheken auch im Leihverkehr voraus.
- 7.5 Die Beteiligung an weiteren arbeitsteiligen Literaturbeschaffungsprogrammen auf überregionaler Ebene (z. B. Sondersammelgebietsplan der Deutschen Forschungsgemeinschaft) soll über die Zentralbibliothek hinaus auf die Gesamtbestände der Gesamthochschulbereichsbibliotheken ausgedehnt werden.

[12] Vgl. den Errichtungserlaß für das Hochschulbibliothekszentrum (Bek. des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 12. 3. 1973 – II B 5 6–80–138/73 [GABl S. 267]). Die Empfehlungen für die Gesamthochschulbibliotheken (S. 36 f.) (s. Anm. 5) sehen über den ADV-Bereich hinaus vor:

- Aufgaben im Bereich der Planung, Entwicklung und Forschung im Bibliothekswesen,
- Verfilmungsprojekte, insbesondere Speicherung von sehr speziellen Zeitschriften und von Zeitungen mit Mikroverfilmungs- und Kopierservice,
- Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung.

Abschnitt 3

Vorschläge für das Bibliothekswesen an den Pädagogischen Hochschulen

– Ergänzende Überlegungen zu den „Allgemeinen Zielvorstellungen“ –

1. Die Bibliotheksverhältnisse an den Pädagogischen Hochschulen

Zum Istzustand der Bibliotheken an den drei Pädagogischen Hochschulen liegen verschiedene Materialien vor^{13]}, auf die bei einer Einzelplanung für die Bibliotheken der Pädagogischen Hochschulen zurückgegriffen werden kann.

Die Hauptaufgabe der Bibliotheken an den Pädagogischen Hochschulen besteht in der Informationsvermittlung an die Hochschulangehörigen, insbesondere durch Bücher und Zeitschriften. Die Bibliotheken beschaffen, inventarisieren und katalogisieren Literatur und in geringem Umfang auch andere Informationsträger und stellen sie zur Benutzung bereit.

Diese Aufgabe kann zur Zeit nur teilweise erfüllt werden: Eine Bestandserschließung (Führung von Sachkatalogen) erfolgt nur ansatzweise, weil die Bibliotheken der Pädagogischen Hochschulen nur in sehr bescheidenem Umfang über die hierfür notwendigen Fachkräfte verfügen. Vereinzelt erfreuliche Bemühungen wie Aufsatzkataloge und Auskunftstätigkeit bilden nur einen ersten Ansatz. Mit Ausnahme der Abteilung Dortmund und der Abteilung Köln sind die Bibliotheken der Pädagogischen Hochschulen dem Leihverkehr noch nicht angeschlossen.

Organisatorisch bestehen bei jeder Abteilung einer Pädagogischen Hochschule zwei Ebenen: die der zentralen Abteilungsbibliothek, die zugleich Ausleihbibliothek ist, und die der dezentralen Bibliotheken (Seminar-, Instituts-, Fachbereichs- oder Fächerbibliotheken), deren Bestände präsent gehalten werden sollen. Sie bilden zur Zeit noch kein einheitliches Bibliothekssystem unter der fachlichen Leitung des Bibliotheksdirektors, da die dezentralen Bibliotheken vielfach noch den Fachbereichen unterstellt sind. Dieser Zustand hemmt vereinheitlichende Maßnahmen, die den Arbeitsablauf wirtschaftlicher und die Benutzung gleichzeitig wirkungsvoller gestalten könnten.

Die Kompetenz der Bibliotheksleitung ist rechtlich nicht eindeutig geregelt. Daher kann sie die Arbeitsabläufe nicht verbindlich und einheitlich festlegen; auch kann die Mittelbewirtschaftung nicht vereinheitlicht und überschaubar gemacht und das Personal nicht immer so eingesetzt werden, wie es arbeitsökonomisch erforderlich wäre.

[^{13]} *Limburg*, Hans: Materialien zum Bibliothekswesen der Pädagogischen Hochschulen des Landes NW. In: Verband der Bibliotheken des Landes NW. Mitteilungsblatt. N. F. Jg. 23 (1973) Nr. 3, S. 224–239.

Wellmer-Brennecke, Geesche: Bericht über die Bibliothekssituation an der PH Ruhr, Dortmund 1973.

Böggemeyer, Gerhard: Statistisches Material zur Bibliothek der PH Westfalen-Lippe. 1973.

2. Verbund- und Integrationsfragen

2.1 Bisher sind die Pädagogischen Hochschulen als Verbundhochschulen geführt worden: Eine zentrale Hochschulverwaltung ist zuständig für mehrere Hochschulabteilungen an verschiedenen Orten. Entsprechend besteht die Hochschulbibliothek aus den verschiedenen Abteilungsbibliotheken und einer zentralen Bibliotheksverwaltung. Daneben gibt es in allen Abteilungen verschiedene Seminar-, Instituts- und Fachbibliotheken. Würden die Pädagogischen Hochschulen in dieser Form bestehen bleiben, so wäre ein engerer Verbund der einzelnen Abteilungen untereinander die notwendige Konsequenz gewesen.

2.2 Nach den Bestimmungen des GHEG ist jetzt die Integrierung der einzelnen Abteilungen in ihre jeweiligen Gesamthochschulbereiche notwendig geworden. Entsprechend den „Allgemeinen Zielvorstellungen“ kann dieses Problem strukturell so gelöst werden, daß die verschiedenen bibliothekarischen Einrichtungen einer Abteilung einer Pädagogischen Hochschule zu einer oder mehreren dezentralen Bibliotheken des Gesamthochschulbereichs zusammengefaßt werden oder in diesen oder auch teilweise in der Zentralbibliothek aufgehen^[14].

Diese Vorstellungen sind bei Angehörigen der Pädagogischen Hochschulen zunächst auf Bedenken gestoßen. Deshalb wurde die Frage der Anwendbarkeit der „Allgemeinen Zielvorstellungen“ auf die Pädagogischen Hochschulen von einer eigens eingesetzten Arbeitsgruppe untersucht^[15].

Die Arbeitsgruppe ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die „Allgemeinen Zielvorstellungen“ auch auf die Pädagogischen Hochschulen anwendbar und besondere Subsysteme daher nicht notwendig sind. Die jetzigen bibliothekarischen Einrichtungen der Abteilungen können nämlich strukturell so entwickelt oder mit anderen, fachlich verwandten bibliothekarischen Einrichtungen im Gesamthochschulbereich so verschmolzen werden, daß eine oder auch mehrere dezentrale Bibliotheken im Sinne der „Allgemeinen Zielvorstellungen“ entstehen.

2.3 Die Arbeitsgruppe geht angesichts der bestehenden Verhältnisse davon aus, daß die Verwirklichung der Planungsziele längere Zeit in Anspruch nehmen wird, und empfiehlt daher, den folgenden Vorschlägen besondere Beachtung zu schenken.

[14] Diese Feststellungen treffen zum Teil nicht auf die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Ruhr zu. Einerseits gehören ihre drei Abteilungen (Dortmund, Hagen und Heilpädagogik in Dortmund) zum Gesamthochschulbereich Dortmund, und andererseits ergänzen sich die mehr naturwissenschaftlich-technisch ausgerichteten Bestände der Universitätsbibliothek und die der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule gegenseitig. Beide Bibliotheken arbeiten und planen schon jetzt eng mit der Fachhochschulbibliothek sowie dem Rechenzentrum zusammen. Es besteht bereits seit Januar 1973 eine generelle Absprache zur Koordinierung der Erwerbungen zwischen der Universitätsbibliothek und der Abteilungsbibliothek Dortmund. Gemeinsame Benutzungsregelungen für den Gesamthochschulbereich Dortmund liegen den Entscheidungsgremien der Hochschulen vor. An der Planung des Dortmunder „Library Management System“, einem integrierten on-line-Bibliothekssystem, ist die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Ruhr beteiligt.

Die Planungen zur Realisierung der „Allgemeinen Zielvorstellungen für das Bibliothekswesen in den Gesamthochschulbereichen des Landes NW“ sehen daher, anders als in den anderen Gesamthochschulbereichen des Landes, eine Integration von Abteilungsbibliotheken der Pädagogischen Hochschule Ruhr in die Zentralbibliothek der Gesamthochschule und deren gemeinsame Unterbringung in dem künftigen Bibliotheksgebäude vor. Die bibliothekarischen Einrichtungen der Abteilung Heilpädagogik sollten dagegen zu einer Fachbibliothek zusammengefaßt werden.

[15] Vgl. Einführung Nr. 3.

3. **Vorschläge für die Übergangsphase**

- 3.1 Die folgenden Empfehlungen beziehen sich vor allem auf Strukturprobleme, nicht auf die erforderlichen Folgemaßnahmen wie Einzelheiten der Bauplanung oder des Sach- und Personaletats.

Da die Verbundstruktur der Pädagogischen Hochschulen aufgegeben wird, hat sich in Zukunft jede einzelne Abteilung an den Gegebenheiten ihres Gesamthochschulbereichs zu orientieren.

Soweit einzelne Fachbereiche einer Abteilung der Pädagogischen Hochschule mit den entsprechenden Fachbereichen weiterer Hochschulen am Ort – im Rahmen der Entwicklung zur Gesamthochschule – vereinigt werden sollen, ist dem auch bibliothekarisch durch Planung und Vorarbeiten Rechnung zu tragen; insbesondere käme eine rechtzeitige Koordinierung der Literaturbeschaffung in Frage (vgl. Abschnitt 5: Vorschläge für Arbeitsabläufe in Hochschulbibliotheken).

- 3.2 Im übrigen sollte alsbald für die bestehenden bibliothekarischen Einrichtungen eine einheitliche Verwaltung eingeführt werden. Zugleich sollten schrittweise größere Einheiten aufgebaut werden, so daß nach Möglichkeit für mehrere Fachgebiete eine gemeinsame dezentrale Bibliothek entsteht. Nur wo die Größe einer künftigen Gesamthochschule (Zahl der Studenten, räumliche Entfernungen etc.) es nicht anders zuläßt, lassen sich auch mehrere Bibliotheken für ein und dasselbe Fachgebiet vertreten.
- 3.3 Organisatorisch bedeuten derartige Änderungen der Struktur der Pädagogischen Hochschule:
- eine Erweiterung der Leitungskompetenz auf alle bibliothekarischen Einrichtungen; hierbei wäre die Leitungskompetenz im Sinne von § 38 Abs. 2 HSchG im einzelnen festzulegen;
 - die Vereinheitlichung und Formalisierung der Arbeitsgänge in allen Teilbibliotheken, um nötige Fusionen innerhalb einer Abteilung (auch im Blick auf den Gesamthochschulbereich) vorzubereiten und zu erleichtern;
 - eine einheitliche, klare und in den Erläuterungen zum Haushaltsplan eindeutig beschriebene Haushaltsgestaltung.
- 3.4 Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:
- Baumaßnahmen sind auf die künftige Bibliotheksstruktur (unter Berücksichtigung des Gesamthochschulbereichs) abzustimmen.
 - Die Bibliotheken der Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen sind mit Räumlichkeiten auszustatten, die ihnen die Einrichtung von Fachbibliotheken entsprechender Größenordnungen ermöglichen; daher reicht es nicht aus, Gebäude für die gegenwärtigen Bedürfnisse der Abteilungen zu planen; vielmehr sind die Planungen an den in Zukunft umfangreicheren Aufgaben auszurichten.
 - Neue Seminarbibliotheken oder Bibliotheken für einzelne Fächer sind nicht mehr einzurichten; die Konzentration bestehender ist anzustreben und zumindest verwaltungsmäßig durchzuführen, solange eine räumliche Zusammenlegung nicht möglich erscheint.
 - Da alle bibliothekarischen Einrichtungen eine zentrale Einrichtung der Hochschule bilden, sind diese der Leitung durch den Direktor der Hochschulbibliothek zu unterstellen.
 - Das im gesamten Bibliotheksbereich tätige Personal ist im Haushalt bei der Bibliothek zu führen; das gilt auch für die derzeit in den Seminar-, Instituts- und Fachbereichsbibliotheken tätigen Angestellten und Arbeiter.

- Bei der Verteilung der für die Literaturerwerbungsmitel zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind die Belange der verschiedenen Fächer dem nachweisbaren Bedarf entsprechend zu berücksichtigen.
- Das Personal der dezentralen Bibliotheken ist von den Fachkräften der Abteilungsbibliothek im Rahmen der allgemeinen Fortbildung auf seine neuen Aufgaben vorzubereiten.
- So früh wie möglich sind Absprachen zwischen den Hochschulbibliotheken eines Gesamthochschulbereichs in Fragen der generellen Planung sowie der Koordinierung der Literaturbeschaffung zu treffen. Zusammenarbeit ist insbesondere im Bereich der ADV-Planung notwendig.
- Die Literatúrauswahl in den dezentralen Bibliotheken erfolgt in erster Linie durch die in Forschung und Lehre tätigen Hochschulangehörigen.
- Für alle Bibliotheken eines Gesamthochschulbereichs ist eine einheitliche Rahmenbenutzungsordnung zu erlassen.
- Das in diesen Empfehlungen enthaltene Konzept muß satzungsrechtlich verankert werden.
- Der langfristig erforderliche Sach- und Personalbedarf ist zu ermitteln und in die entsprechende Hochschulfinanzplanung gemäß § 41 f. HSchG einzubringen.

Abschnitt 4**Hochschulbibliotheken in Hochschulsatzungen.
Vorschläge für satzungsrechtliche Regelungen**

Die Entwicklung des Hochschulrechts macht Änderungen der Hochschulsatzungen notwendig. Der Planungsgruppe erscheint es sinnvoll, auch die durch § 38 Hochschulgesetz notwendig gewordenen Änderungen der Bibliotheksstruktur in den Hochschulsatzungen festzulegen und hierbei gleichzeitig die wesentlichen Anliegen der vorliegenden Empfehlungen zu berücksichtigen. Um den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Hochschulen gerecht zu werden, macht sie deshalb Vorschläge für die Satzung

- der Universitäten Bochum, Bonn, Köln, Münster und der Technischen Hochschule Aachen,
- der Universitäten Dortmund und Düsseldorf,
- der Universität Bielefeld und der fünf Gesamthochschulen,
- der Pädagogischen Hochschulen.

Die Grundlage für die vorgeschlagenen satzungsrechtlichen Regelungen ist § 38 Hochschulgesetz.

Er lautet in seiner geltenden Fassung:

- (1) Alle bibliothekarischen Einrichtungen innerhalb der Hochschule bilden eine zentrale Einrichtung im Sinne von § 37.
- (2) Dem Leiter der Hochschulbibliothek obliegt die bibliotheksfachliche Aufsicht sowie die Koordinierung der Beschaffungen.

Nach dem im Landtag eingebrachten Entwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes^{16]} soll er lauten:

- (1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit. Sie besteht aus den bibliothekarischen Einheiten innerhalb der Hochschule und umfaßt alle in der Hochschule für Forschung, Lehre und Studium bestimmten Literaturbestände. Die Hochschulbibliothek erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule.
- (2) Die Hochschulbibliothek wird von einem Direktor geleitet, der die Befähigung zum höheren Bibliotheksdienst besitzen muß. Ihm obliegen die bibliotheksfachliche Aufsicht und die Koordinierung der Literaturoauswahl. Soweit Fachbereichen oder zentralen Einrichtungen bibliothekarische Einheiten zugeordnet sind, bleibt das Recht auf Literaturoauswahl in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen unbeschadet der Koordinierungsaufgabe des Direktors der Hochschulbibliothek unberührt.

[^{16]} Reg.-Entwurf v. 2. 4. 74, Landtags-Drucksache 7/3760.

1. Vorschlag für die Universitäten Bochum, Bonn, Köln, Münster und die Technische Hochschule Aachen

§ . . . (Hochschulbibliothek)

(1) Alle bibliothekarischen Einheiten der Universität [in Aachen: Technischen Hochschule] bilden eine zentrale Betriebseinheit im Sinne von § . . . , die Hochschulbibliothek. Diese gliedert sich in die zentrale Universitätsbibliothek [in Aachen: Zentralbibliothek] und die Fachbibliotheken. Die Hochschulbibliothek versorgt die Hochschulangehörigen und andere Benutzer mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln.

Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule, insbesondere dem Hochschulbibliothekszentrum und dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Universitätsbibliothek [Aachen: Zentralbibliothek] ist die zentrale Informations- und Verwaltungsstelle der Hochschulbibliothek sowie Ausleih- und Magazinbibliothek für die gesamte Universität [Aachen: Hochschule].

Die Fachbibliotheken sind frei zugängliche Präsenzbibliotheken, in der Regel für einen oder mehrere Fachbereiche.

Die Universitätsbibliothek [Aachen: Zentralbibliothek] kann in besonderen Fällen einzelne ihrer Aufgaben den Fachbibliotheken übertragen und Aufgaben der Fachbibliotheken übernehmen.

(3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem Direktor geleitet. Dieser ist gleichzeitig Leiter der Universitätsbibliothek [Aachen: Zentralbibliothek]. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, deren Stellen im Stellenplan für die Hochschulbibliothek ausgebracht bzw. ausgewiesen sind. Auf seinen Antrag werden die Mitarbeiter ernannt, eingestellt, befördert, höhergruppiert und entlassen, im Bereich der Fachbibliotheken im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern.

Einzelweisungen für die Bearbeitung bestimmter Vorgänge können in den Fachbibliotheken auch weiterhin von zuständigen Fachvertretern gegeben werden.

(4) Die Literaturlauswahl bleibt gemeinsame Aufgabe in den Fachbereichen und der Hochschulbibliothek.

Die Auswahl treffen in der Regel für die Universitätsbibliothek [Aachen: Zentralbibliothek] die zuständigen Fachreferenten, für die Fachbibliotheken die in Forschung und Lehre tätigen Hochschulangehörigen.

Dem Direktor der Hochschulbibliothek obliegen die Koordinierung der Literaturlauswahl und die Verantwortung für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Beschaffungsmittel aller bibliothekarischen Einheiten (§ 7 LHO); er trifft die dazu erforderlichen Regelungen. Im übrigen bleibt das Recht auf Titellauswahl in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen grundsätzlich unberührt.

Gegen Entscheidungen des Direktors kann bei der Bibliothekskommission Einspruch erhoben werden.

(5) Dem Direktor der Hochschulbibliothek obliegen im Rahmen von § 38 i.V.m. § 37 HSchG insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vereinheitlichung von bibliothekarischen Arbeitsabläufen und -verfahren,
- b) Katalogisierung der Bestände nach einheitlichen Grundsätzen und Regeln,

- c) Errichtung und Führung zentraler Kataloge.
- (6) Zur Unterstützung der Leitungsorgane der Hochschule bildet der Senat eine Bibliothekskommission. Diese hat alle grundsätzlichen Bibliotheksangelegenheiten zu beraten, insbesondere die Benutzungsordnungen, die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne der Hochschulbibliothek, die jährlichen Anmeldungen zum Haushaltsvoranschlag und die Verteilung der Mittel auf die einzelnen bibliothekarischen Einheiten.
- (7) Der Bibliothekskommission gehören an
fünf Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
zwei Studenten,
ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
sowie mit beratender Stimme der Direktor der Hochschulbibliothek und sein ständiger Vertreter.
Mit beratender Stimme kann auch der Kanzler oder sein Vertreter an den Sitzungen teilnehmen.

2. Vorschlag für die Universitäten Dortmund und Düsseldorf

§ . . . (Hochschulbibliothek)

- (1) Alle bibliothekarischen Einheiten der Universität bilden eine zentrale Betriebseinheit im Sinne von § . . . , die Hochschulbibliothek. Diese gliedert sich in die Zentralbibliothek und die Fachbibliotheken.
Die Hochschulbibliothek versorgt die Hochschulangehörigen und andere Benutzer mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln.
Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule, insbesondere dem Hochschulbibliothekszentrum und dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Zentralbibliothek ist die zentrale Informations- und Verwaltungsstelle der Hochschulbibliothek sowie Ausleih- und Magazinbibliothek für die gesamte Universität.
Die Fachbibliotheken sind frei zugängliche Präsenzbibliotheken, in der Regel für einen oder mehrere Fachbereiche.
[Düsseldorf: Die Zentralbibliothek kann in besonderen Fällen einzelne ihrer Aufgaben den Fachbibliotheken übertragen und Aufgaben der Fachbibliotheken übernehmen.]
- (3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem Direktor geleitet. Dieser ist gleichzeitig Leiter der Zentralbibliothek. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, deren Stellen im Stellenplan für die Hochschulbibliothek ausgebracht bzw. ausgewiesen sind.
- (4) Die Literaturlauswahl bleibt gemeinsame Aufgabe in den Fachbereichen und der Hochschulbibliothek.
Die Auswahl treffen in der Regel für die Zentralbibliothek die zuständigen Fachreferenten, für die Fachbibliotheken die Vertreter der jeweiligen Fächer zusammen mit den zuständigen Fachreferenten.
Der Direktor der Hochschulbibliothek trägt die Verantwortung für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung aller Beschaffungsmittel der Bibliothek (§ 7 LHO) und trifft die dazu erforderlichen Regelungen.
Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachvertretern und Fachreferenten entscheidet der Direktor der Hochschulbibliothek im Rahmen seiner Koordinierungskompetenz (§ 38 II HSchG). Gegen Entscheidungen des Direktors kann bei der Bibliothekskommission Einspruch erhoben werden.

(5) Die Zentralbibliothek erledigt die Verwaltungsaufgaben der Hochschulbibliothek, insbesondere Personal- und Organisationsangelegenheiten, die gesamte Mittelbewirtschaftung, die Literaturerwerbung, Inventarisierung und Katalogisierung.

(6) Zur Unterstützung der Leitungsorgane der Hochschule bildet der Senat eine Bibliothekskommission. Diese hat alle grundsätzlichen Bibliotheksangelegenheiten zu beraten, insbesondere die Benutzungsordnung, die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne der Hochschulbibliothek, die jährlichen Anmeldungen zum Haushaltsvoranschlag und die Verteilung der Mittel auf die einzelnen bibliothekarischen Einheiten.

(7) Der Bibliothekskommission gehören an
fünf Hochschullehrer,

zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
zwei Studenten,

ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter

sowie mit beratender Stimme der Direktor der Hochschulbibliothek
und sein ständiger Vertreter.

Mit beratender Stimme kann auch der Kanzler oder sein Vertreter an den Sitzungen teilnehmen.

3. Vorschlag für die Universität Bielefeld und die fünf Gesamthochschulen

§ . . . (Hochschulbibliothek)

(1) Alle bibliothekarischen Einheiten der Universität [der Gesamthochschule] bilden eine zentrale Betriebseinheit im Sinne von § . . . , die Hochschulbibliothek. Diese gliedert sich in die Bibliothekszentrale und die Fachbibliotheken.

Die Hochschulbibliothek versorgt die Hochschulangehörigen und andere Benutzer mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln.

Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule, insbesondere dem Hochschulbibliothekszentrum und dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Bibliothekszentrale ist die zentrale Informations- und Verwaltungsstelle der Hochschulbibliothek [sowie Ausleih- und Magazinbibliothek für die Gesamthochschule].

Die Fachbibliotheken sind frei zugängliche Ausleih- und Präsenzbibliotheken, in der Regel für einen oder mehrere Fachbereiche.

(3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem Direktor geleitet. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, deren Stellen im Stellenplan für die Hochschulbibliothek ausgebracht bzw. ausgewiesen sind.

(4) Die Literatúrauswahl bleibt gemeinsame Aufgabe in den Fachbereichen und der Hochschulbibliothek.

Die Auswahl treffen in der Regel für die Bibliothekszentrale die zuständigen Fachreferenten, für die Fachbibliotheken die Vertreter der jeweiligen Fächer zusammen mit den zuständigen Fachreferenten.

Der Direktor der Hochschulbibliothek trägt die Verantwortung für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung aller Beschaffungsmittel der Bibliothek (§ 7 LHO) und trifft die dazu erforderlichen Regelungen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachvertretern und Fachreferenten entscheidet der Direktor der Hochschulbibliothek im Rahmen seiner Koordinierungskompetenz (§ 38 II HSchG). Gegen Entscheidungen

des Direktors kann bei der Bibliothekskommission Einspruch erhoben werden.

(5) Die Bibliothekszentrale erledigt die Verwaltungsaufgaben der Hochschulbibliothek, insbesondere Personal- und Organisationsangelegenheiten, die gesamte Mittelbewirtschaftung, die Literaturerwerbung, Inventarisierung und Katalogisierung [Gesamthochschulen: soweit sie nicht vom Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen werden].

(6) Zur Unterstützung der Leitungsorgane der Hochschule bildet der Senat eine Bibliothekskommission. Diese hat alle grundsätzlichen Bibliotheksangelegenheiten zu beraten, insbesondere die Benutzungsordnung, die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne der Hochschulbibliothek, die jährlichen Anmeldungen zum Haushaltsvoranschlag und die Verteilung der Mittel auf die einzelnen bibliothekarischen Einheiten.

(7) Der Bibliothekskommission gehören an fünf Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, zwei Studenten,

ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter

sowie mit beratender Stimme der Direktor der Hochschulbibliothek und sein ständiger Vertreter.

Mit beratender Stimme kann auch der Kanzler oder sein Vertreter an den Sitzungen teilnehmen.

4. Vorschlag für die Pädagogischen Hochschulen

§ . . . (Hochschulbibliothek)

(1) Alle bibliothekarischen Einheiten der Pädagogischen Hochschule (NN) bilden eine zentrale Betriebseinheit im Sinne von § . . . (Hochschulbibliothek) unter zentraler Leitung. Die Hochschulbibliothek gliedert sich in Abteilungsbibliotheken. Die Abteilungsbibliotheken als Informations- und Verwaltungsstellen am Ort einer Abteilung bestehen aus Ausleih- und Magazinbibliothek (Zentralbibliothek) sowie den übrigen bibliothekarischen Einheiten auf Abteilungsebene, die frei zugängliche Präsenzbibliotheken für einen oder mehrere Fachbereiche sind.

(2) Die Hochschulbibliothek versorgt die Hochschulangehörigen und andere Benutzer mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln. Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule, insbesondere dem Hochschulbibliothekszentrum und dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem Direktor geleitet. Dieser ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, deren Stellen im Stellenplan für die Hochschulbibliothek ausgewiesen bzw. ausgebracht sind. Auf seinen Antrag werden die Mitarbeiter ernannt, eingestellt, befördert, höhergruppiert und entlassen.

(4) Die Literatúrauswahl ist gemeinsame Aufgabe in den Fachbereichen und der Hochschulbibliothek.

Die Auswahl wird in der Regel für die Zentralbibliotheken der Abteilungen durch die zuständigen Bibliothekare, für die übrigen bibliothekarischen Einheiten durch Vertreter der jeweiligen Fächer, die dem Direktor der Hochschulbibliothek zu benennen sind (Fachvertreter), in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bibliothekaren vorgenommen.

Der Direktor der Hochschulbibliothek trägt die Verantwortung für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung aller Beschaffungsmittel der Bibliothek (§ 7 LHO).

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachvertretern und Bibliothekaren entscheidet der Direktor der Hochschulbibliothek im Rahmen seiner Koordinierungskompetenz gemäß § 38 II HSchG. Gegen die Entscheidungen des Direktors kann bei der Bibliothekskommission Einspruch erhoben werden.

Einzelheiten der Zusammenarbeit regelt die Bibliothekssatzung.

(5) Dem Direktor der Hochschulbibliothek obliegen im Rahmen von § 38 i.V.m. § 37 HSchG insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vereinheitlichung von bibliothekarischen Arbeitsabläufen, Erwerbungsverfahren und Einbandrichtlinien, insbesondere auf Abteilungsebene,
- b) Katalogisierung der Bestände nach einheitlichen Grundsätzen und Regeln,
- c) Errichtung und Führung zentraler Kataloge am Ort einer Abteilung.

(6) Zur Unterstützung der Leitungsorgane der Hochschule wird durch den Senat eine Bibliothekskommission gebildet. Diese hat alle grundsätzlichen Bibliotheksangelegenheiten zu beraten. Das gilt insbesondere für

- Bibliothekssatzung und Benutzungsordnung,
- die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne der Hochschulbibliothek,
- die jährlichen Anmeldungen zum Haushaltsvoranschlag und
- die Verteilung der Mittel auf die Abteilungsbibliotheken und auf die einzelnen bibliothekarischen Einheiten.

(7) Der Bibliothekskommission gehören an:

- fünf Hochschullehrer,
 - zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
 - zwei Studenten,
 - ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
- sowie mit beratender Stimme der Direktor der Hochschulbibliothek und sein ständiger Vertreter.

Mit beratender Stimme kann auch der Kanzler oder sein Vertreter an den Sitzungen teilnehmen.

Abschnitt 5

Vorschläge für Arbeitsabläufe in Hochschulbibliotheken

1. Diese Vorschläge sollen den Hochschulen Anregungen und praktische Hilfen zur Verwirklichung der „Allgemeinen Zielvorstellungen“ („AZ“) geben. Sie bringen in Form von Beispielen Empfehlungen für das, was die Planungsgruppe gegenwärtig an einer Hochschule mit Zentralbibliothek und zahlreichen dezentralen Bibliotheken oder in einem Gesamthochschulbereich für möglich und wünschenswert hält. Damit sind sie eine Ergänzung und in vielen Punkten eine Erläuterung der „AZ“.

Bei der Realisierung der „AZ“ können in den Gesamthochschulbereichen aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen, wie Studentenzahl, räumliche Verhältnisse, Anzahl der Institutsbibliotheken, verschiedene Wege notwendig sein; darauf weisen bereits die „AZ“ hin (s. Nr. 0.2 und 6).

Mit der Realisierung der Zielvorstellungen sollte schrittweise und koordiniert an allen Hochschulen eines Gesamthochschulbereichs begonnen werden, weil bei der Bildung größerer Bibliothekssysteme die Aufgaben überall vergleichbar sind.

2. Erwerbung

- 2.1 Literatúrauswahl und Zusammenarbeit der zentralen Bibliothek mit den Fachbibliotheken
 - 2.1.1 Die Zuständigkeit für die Literatúrauswahl in den Fachbibliotheken sollte in erster Linie bei den in Forschung und Lehre tätigen, fachlich zuständigen Hochschulangehörigen (Fachvertretern) verbleiben, in der zentralen Bibliothek bei den Fachreferenten. Die primäre Zuständigkeit der Fachvertreter für die Literatúrauswahl in den Fachbibliotheken soll sicherstellen, daß die Fachbibliotheken mit der jeweils benötigten aktuellen Literatur versorgt, vor allem, daß vorhandene Forschungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden.

Die Mitwirkung der Fachreferenten der zentralen Bibliothek bei der Literatúrauswahl in den Fachbibliotheken soll die sachlich notwendige Abstimmung der Beschaffungen mit der zentralen Bibliothek in einem frühen Stadium gewährleisten und die notwendige Kontinuität des Bestandsaufbaus über wechselnde Forschungsschwerpunkte hin wahren helfen.
 - 2.1.2 Daher arbeiten im Interesse eines sinnvollen Bestandsaufbaus die Zentralbibliothek und die Fachbibliotheken eng zusammen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es auch, die Erwerbung einer möglichst hohen Titelzahl an Zeitschriften und Monographien im Bibliothekssystem der Hochschule zu erreichen, indem unnötige Mehrfachbeschaffungen verhin-

dert werden. Dies entspricht gleichzeitig den in § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) niedergelegten Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel.

2.1.3 Es empfiehlt sich, für die einzelnen Fachgebiete Erwerbungsrichtlinien aufzustellen, die zwischen den zuständigen Fachvertretern und Fachreferenten abgestimmt sind und schriftlich festgehalten werden. Aus ihnen soll hervorgehen, welche Literaturkategorien bzw. Teildisziplinen in welchem Umfang für die Zentralbibliothek oder für die jeweilige Fachbibliothek oder für beide zu beschaffen sind. Sie sollen durch Abgrenzung nach Kerngebieten, Schwerpunkten und Randgebieten des Faches einen Anhalt für die Literatúrauswahl und Standortzuweisung und für die Koordinierung bieten. Ob im Rahmen dieser Richtlinien Abstimmungen von Einzeltiteln aus besonderen Gründen notwendig sind, kann von Fall zu Fall entschieden werden.

2.1.4 Unabhängig von den fachlichen Erwerbungsrichtlinien ist jedoch bei folgenden Literaturkategorien auch eine Abstimmung im Einzelfall nötig:

- Zeitschriften (Neubestellung und Abbestellung),
- laufend zu haltenden Serien (nicht bei Erwerb von Einzelstücken aus Serien),
- Werken mit einem Gesamtpreis über DM 200,- (ein- und mehrbändige, auch Antiquaria sowie Fortsetzungs- und Lieferungswerke).

Die Durchführung der Koordinierung nach diesen Grundsätzen obliegt gemäß § 38 Absatz 2 HSchG dem Direktor der Hochschulbibliothek (vgl. auch den „Koordinierungserlaß“, Anlage 4).

2.2 Zusammenarbeit der Fachbibliotheken

Eine Abstimmung der Literatúrauswahl zwischen einzelnen Fachbibliotheken (z. B. durch gemeinsame Kaufsitzungen) sollte insbesondere in den Fällen stattfinden, in denen sich die Sammelgebiete der beteiligten Bibliotheken überschneiden; das gilt vor allem für kleine Fachbibliotheken, die in der Regel auf ergänzende Bestände benachbarter Bibliotheken mit verwandten Sammelgebieten angewiesen sind und für die eine Abstimmung der Erwerbung mit der Zentralbibliothek allein nicht ausreichend ist. Das Zusammenwirken fachlich benachbarter Bibliotheken soll auch die gegenseitige Information über die jeweiligen Literaturbestände verbessern und kann erforderlichenfalls die Bildung von Sammel-schwerpunkten erleichtern.

Dagegen ist eine Abstimmung zwischen großen Fachbibliotheken mit klarer abgrenzbaren Sammelgebieten (z. B. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft) zusätzlich zu der Abstimmung mit der Zentralbibliothek nicht von gleicher Bedeutung. Die Koordinierung zwischen diesen Bibliotheken sollte in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Fachreferenten gewährleistet werden.

2.3 Bestellungen und Buchbearbeitung

2.3.1 Für die Bestellungen sollten im ganzen Hochschulbereich (auch Gesamthochschulbereich) zweckmäßige, im Prinzip einheitliche Formulare verwendet werden. Fachlich bedingte Zusätze sind nach Bedarf aufzunehmen. Durch eine gut durchdachte, auf die Führung gemeinsamer Karteien abgestimmte Fassung der Formulare kann die bibliographische Qualität der Bestellungen verbessert, die Zahl der Fehllieferungen vermindert und vor allem das Führen gemeinsamer Bestellkarteien ermöglicht werden; leicht benutzbare gemeinsame Bestellkarteien sind eine

wichtige Voraussetzung für die Koordinierung der Literaturoauswahl. Es ist Aufgabe der Zentralbibliothek, Musterformulare zu entwerfen und diese mit den Fachbibliotheken abzustimmen.

- 2.3.2 Kleinere Fachbibliotheken, die, wie in 2.2 näher beschrieben, zusammenarbeiten, sollten – soweit es die baulichen Gegebenheiten zulassen und als Schritt auf dem Wege zu größeren Fachbibliotheken – gemeinsame Bestellkarteien führen; je nach den örtlichen Gegebenheiten ist auch die Einordnung der Bestellzettel in einen gemeinsam von mehreren Bibliotheken geführten Alphabetischen Katalog denkbar. Derartige gemeinsame Karteien ermöglichen eine schnelle und vollständige Unterrichtung der Beteiligten über die Bestellungen und die vorhandene Literatur.
- 2.3.3 Die zuständigen Fachreferenten der Zentralbibliothek sollten über sämtliche Bestellungen der entsprechenden Fachbibliotheken unterrichtet sein.
- 2.3.4 Im Interesse einer raschen Beschaffung der gewünschten Literatur sollten die Bestellungen wie bisher unmittelbar an den Buchhandel gegeben werden. Zentralisierung könnte hier unnötige Verzögerungen verursachen. Überall, wo gemeinsame oder zentrale Bestellkarteien vorhanden sind, sollte die Bibliothek oder die Stelle, welche Bestellungen an den Buchhandel gibt, die Kartei führen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß das Verhältnis zwischen Bibliothek und Buchhandel von den Einkaufsbedingungen der Bibliothek stark geprägt wird, die an der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, zu orientieren sind. Die Lieferbedingungen des Buchhandels sind ebenfalls genau zu beachten, damit Regressansprüche vermieden werden. Schriftlich fixierte Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen an den Buchhandel, die für den gesamten Hochschulbereich Geltung haben sollten, können dabei für den einzelnen Mitarbeiter sehr hilfreich sein.

Im Interesse einer schnellen Bearbeitung der eingehenden Bücher sollten Anlieferung und Inventarisierung^{17]} bei der Bibliothek oder der Stelle erfolgen, die die Bestellkartei führt.

Es empfiehlt sich, alle Bücher nach einheitlichen Richtlinien zu inventarisieren. Das gilt insbesondere auch für Zeitschriften: Eine in allen bibliothekarischen Einrichtungen gleichartige Zeitschriftenverzeichnung kann die Anlage und das regelmäßige Nachtragen zentraler Zeitschriftenverzeichnisse im Gesamthochschulbereich erleichtern.

- 2.3.5 Um Stellraum für den aktuellen Bedarf von Forschung, Lehre und Studium in Fachbibliotheken zu gewinnen, ist es von Zeit zu Zeit nötig, nur noch selten gebrauchte Literatur aus den Präsenzbeständen auszusondern und in die Zentralbibliothek zu überführen. Werden diese Bestände in die Zentralbibliothek eingegliedert, sollte dies einfach und ohne großen Personalaufwand erfolgen. Dabei müßte geprüft werden, ob die Gegebenheiten Inventarnummern zulassen, die später als Magazinsignaturen in der Zentralbibliothek verwendet werden können. Sie sollten auf jeden Fall „maschinenlesbar“ sein.

Es ist stets darauf zu achten, daß Standortänderungen keine neuen Inventarnummern erfordern; und es muß sichergestellt bleiben, daß über den Verbleib der Bücher jederzeit ein Nachweis für die Rechnungsprüfung vorhanden ist.

[17] Unter „Inventarisierung“ wird hier die Führung der „Bücherverzeichnisse“ im Sinne der „Richtlinien über die Führung von Sachrechnungen und Bestandsverzeichnissen über landeseigene bewegliche Sachen“ verstanden (RdErl. des Finanzministers vom 1. 6. 1965 – VS 2085 – 890/65 – III B 2: MBI NW 1965, S. 753, i. d. F. v. 7. 12. 1966: MBI NW 1967, S. 15).

- 2.3.6 Bibliotheken, die sich bereits der automatisierten Datenverarbeitung bedienen, sollen die Inventarlisten möglichst auch für die einzelnen Fachbibliotheken automatisch führen. Nach Anlieferung der Bücher müßten die für die Inventarisierung notwendigen Daten in den einzelnen Bibliotheken erfaßt werden.

Die automatisierte Herstellung der Inventarlisten für alle bibliothekarischen Einrichtungen bringt allen Einrichtungen Arbeitsentlastung.

Zudem wird die Anlage und Weiterführung einer Statistik des Gesamtzuwachses ermöglicht, zumindest aber erleichtert. Eine derartige Statistik sollte regelmäßig geführt werden.

- 2.3.7 Die Rechnungen sollten dezentral in den einzelnen bibliothekarischen Einrichtungen bearbeitet und „rechnerisch festgestellt“ werden, wenn dort auch inventarisiert wird. Die Feststellung „sachlich richtig“ verbleibt – wie bisher – bei demjenigen, der die Verantwortung für die Erteilung des Auftrags trägt (z. B. der Erwerbungsreferent in der Zentralbibliothek, der Bibliotheksbeauftragte eines Fachbereichs).

Um das Buch schnell verfügbar zu machen, werden Buch und Rechnung so früh wie möglich getrennt. Es wird empfohlen, die Befugnis, Auszahlungsanordnungen für alle bibliothekarischen Einrichtungen auszufertigen, dem Direktor der Hochschulbibliothek zu übertragen, um ihm die Möglichkeit zu geben, die Beachtung des „Koordinierungserlasses“ (Anlage 4) und die Einhaltung von Koordinierungsabsprachen besser zu überwachen.

Damit werden ferner eine zentrale Etatüberwachung für alle Literaturbeschaffungsmittel und gleichzeitig regelmäßige „Kontoauszüge“ für alle bibliothekarischen Einrichtungen möglich. So kann der Stand der Ausgaben regelmäßig verfolgt werden.

Im Bereich der Inventarisierung kann bei diesem Verfahren mit dezentraler Datenerfassung und zentraler Verarbeitung die automatisierte Datenverarbeitung kosten- und personalsparend eingesetzt werden.

3. Kataloge und Katalogisierung

3.1 Gesamtkataloge

Alle Benutzer über die Literatur im Gesamthochschulbereich umfassend zu informieren, ist eine der Hauptaufgaben jeder Hochschulbibliothek.

- 3.1.1 Deshalb sind Aufbau und Fortführung leistungsfähiger Gesamtkataloge das wichtigste Ziel einer Vereinheitlichung der Katalogisierung im Gesamthochschulbereich. Gesamtkataloge sind auch wichtige Hilfsmittel für die Erwerbungs koordinierung; sie ermöglichen die notwendigen Feststellungen über Vorhandensein und Standort der Bücher.

- 3.1.2 Gesamtkataloge tragen ferner dazu bei, bisher auf den zeitraubenden Wegen der Fernleihe beschaffte Literatur eventuell am Ort nachzuweisen und damit schneller für die Benutzer verfügbar zu machen. Nach Erfahrungen, die z. B. in der Universität Bochum mit einem rasch aufgebauten Gesamtkatalog gewonnen wurden, kann in einzelnen Fächern bis zu 20% der in der Fernleihe bestellten Literatur in der Universität nachgewiesen werden; bei konsequentem Ausbau dieser Einrichtungen auf der Grundlage einer einheitlichen Katalogisierung im Gesamthochschulbereich erscheint eine weitere Erhöhung dieses Anteils möglich.

- 3.1.3 Die Gesamtkataloge sollen dort aufgestellt werden, wo möglichst viele Benutzer leichten und bequemen Zugang haben. Je nach der räumlichen Unterbringung der Fachbereiche und der Fachbibliotheken kann der Gesamtkatalog einer Hochschule fachlich geteilt werden (z. B. Naturwissenschaften/Medizin/Technik und Geisteswissenschaften). Wird mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung katalogisiert, können meh-

rere Exemplare des Gesamtkatalogs hergestellt und an verschiedenen Stellen im Hochschulbereich aufgestellt werden.

- 3.1.4 Wo solche Kataloge noch nicht bestehen, sollte von den Hochschulen oder vom Ministerium für die erste Aufbaustufe Personal zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, weil sonst an einigen Orten Gesamtkataloge nur schwer aufgebaut werden können.

- 3.1.5 Außerdem ist besonderer Wert auf Zeitschriftengesamtverzeichnisse zu legen. Es wird empfohlen, innerhalb eines Gesamthochschulbereichs je ein Gesamtverzeichnis anzulegen und außerdem fachlich gegliederte Teilverzeichnisse (z. B. für die Philologien, die technischen Fachgebiete usw.).

3.2 Titelaufnahme

- 3.2.1 Es ist für Studenten meist schwierig, sich in unterschiedlich geführten Katalogen zurechtzufinden.

Daher sollten alle Bibliotheken im Gesamthochschulbereich möglichst nach einheitlichen Regeln katalogisieren und ein einheitliches Katalogkartenformat (internationales Format) verwenden; für den Aufbau eines Gesamtkatalogs ist das unerlässlich. Ohne die fachliche Beteiligung der Zentralbibliotheken sollten weder Kataloge zusammengefaßt noch neue Katalogisierungsregeln eingeführt werden.

Die Zentralbibliothek muß, soweit erforderlich, bei der Schulung der Mitarbeiter in den Fachbibliotheken Hilfe leisten.

Werden Bücher an die Fachbibliotheken geliefert, sollte die Titelaufnahme auch dort erfolgen.

- 3.2.2 In größeren Fachbibliotheken mit einem jährlichen Zugang von mehr als 2500 Bänden sollte ein Diplom-Bibliothekar tätig sein, damit eine ordnungsgemäße Katalogisierung sichergestellt ist. Dieser Bibliothekar kann gegebenenfalls die von ihm aufgenommenen Titelkarten selbst in den Gesamtkatalog einlegen.

In kleineren Fachbibliotheken, in denen der Einsatz einer bibliothekarischen Fachkraft nicht gerechtfertigt erscheint, müssen die Bücher entweder zur Zentralbibliothek oder aber zu einer benachbarten Fachbibliothek gebracht und dort katalogisiert werden. Die Zentralbibliotheken sollten ermitteln, ob und in welchem Umfang bei ihnen durch die Führung des Gesamtkatalogs und durch die Hilfeleistung an kleine Institutsbibliotheken ein Personalmehrbedarf entsteht und ob dieser durch Umsetzungen innerhalb des Gesamtsystems ausgeglichen werden kann.

- 3.2.3 Es ist auch daran zu denken, daß je nach den örtlichen Gegebenheiten die Katalogisierungsarbeiten in kleinen Fachbibliotheken von einem Mitarbeiter der Zentralbibliothek turnusmäßig erledigt werden können.

- 3.2.4 Mit der Einrichtung von Gesamtkatalogen wird in größerem Umfang als bisher die Vervielfältigung von Titelkarten notwendig. Wenn etwa die entsprechende technische Ausstattung in einer Fachbibliothek fehlt oder die Neuausstattung nicht lohnend erscheint, sollte die Vervielfältigung der Titelkarten in der Vervielfältigungsstelle der Hochschule oder der Zentralbibliothek vorgenommen werden.

4. Einbandfragen

Einbandaufträge sollten nur auf Grund von Rahmenvereinbarungen zwischen der Hochschule und den beteiligten Buchbindern vergeben werden, um angemessene Preise und Qualitäten sicherzustellen. Diese Rahmenvereinbarungen sind auf der Basis der Richtlinien abzuschließen, die die Hochschulen gemäß dem „Koordinierungserlaß“ vom 29. August 1973 (vgl. Anlage 4) jeweils für ihren Bereich erlassen haben.

- 4.1 Entsprechend der Regelung für die Katalogisierung (3.2.2) sollten möglichst nur in den Fachbibliotheken, in denen eine Fachkraft tätig ist, Aufträge vergeben und kontrolliert werden. Im Rahmen der Richtlinien der Hochschule sollten bei der Auftragsvergabe auch – soweit möglich – etwaige Wünsche der Fachvertreter berücksichtigt werden.
- 4.2 Um eine gleichmäßige Verteilung der Bindeaufträge über das ganze Jahr zu sichern, sollte im Einvernehmen zwischen der Zentralbibliothek und den Fachbibliotheken zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres festgelegt werden, welcher Anteil an den zur Verfügung stehenden Mitteln für Bindearbeiten aufgewandt werden soll.

5. Benutzung

- 5.1 Für alle bibliothekarischen Einrichtungen im Gesamthochschulbereich sollten die Hochschulen eine gleichlautende Rahmenbenutzungsordnung erlassen, die für differenzierte Regelungen in den einzelnen Einrichtungen genügend Spielraum gibt. In eine Rahmenordnung sind auf jeden Fall Bestimmungen aufzunehmen, welche die freie Benutzung aller Bibliotheken des Gesamthochschulbereichs durch die Angehörigen aller Hochschulen des Gesamthochschulbereichs gewährleisten und den möglichst ungehinderten Zugang auch für sonstige wissenschaftlich interessierte Leser, die keiner Hochschule angehören, regeln. Außerdem wäre festzulegen, unter welchen Bedingungen Literatur aus Präsenzbeständen entliehen werden kann.
- 5.2 Zur Erleichterung für die Benutzer sollten überall im Gesamthochschulbereich einheitliche Formulare für alle Benutzungsvorgänge verwendet werden.
- 5.3 Um vor allem den Gesamtbestand an Zeitschriften für alle Hochschulangehörigen leicht verfügbar zu machen, sollten die Zeitschriften nach Möglichkeit präsent gehalten und Kopierdienste angeboten werden. Alle Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter sollten aus den Beständen der bibliothekarischen Einrichtungen die dienstlich notwendigen Kopien kostenlos erhalten, jedoch nur im Rahmen eines festgelegten Anteils am Gesamtetat des jeweiligen Fachbereichs (Verbrauchsmittel, Titel 94 547). Für Studenten und andere Benutzer sollten in ausreichendem Umfang Münzkopiergeräte zur Verfügung gestellt werden, für deren Bedienung Personal der Hochschule nicht erforderlich ist.

6. Personalfragen

- 6.1 Da alle bibliothekarischen Einrichtungen einer Hochschule gemäß § 38 HSchG eine zentrale Einrichtung bilden und unter der fachlichen Aufsicht des Direktors der Zentralbibliothek stehen, werden die Stellen der bibliothekarischen Fachkräfte auch in den einzelnen Fachbibliotheken vom Haushaltsjahr 1975 an im Stellenplan für die Hochschulbibliothek ausgebracht bzw. ausgewiesen. Im Rahmen der bibliotheksfachlichen Aufsicht gemäß § 38 Absatz 2 HSchG hat der Direktor der Hochschulbibliothek die erforderliche Weisungsbefugnis. Daneben können auch weiterhin die zuständigen Fachvertreter im Rahmen der ihnen künftig obliegenden bibliothekarischen Aufgaben Weisungen erteilen.

Diese Regelung soll einerseits die fachgerechte Führung der einzelnen Kataloge und des Gesamtkatalogs sowie die möglichst gleichmäßige und dem jeweiligen Bedarf entsprechende Versorgung aller Fachbibliotheken mit Bibliothekspersonal (leichtere Umsetzbarkeit, flexible Vertretungsregelungen) sicherstellen, andererseits aber den notwendigen Einfluß der Fachvertreter erhalten.

- 6.2 Fortbildung und Schulung des Personals der Fachbibliotheken sind wichtige, bisher nicht immer und überall in genügendem Umfang wahrgenommene Aufgaben der Zentralbibliotheken. Sie sollten möglichst bald verstärkt wahrgenommen und durch turnusmäßige Dienstbesprechungen zwischen den Mitarbeitern der Zentralbibliothek und denen der Fachbibliotheken ergänzt werden.
- 6.3 Unter Federführung der Zentralbibliothek sollte – falls dies noch nicht geschehen ist – in allen Gesamthochschulbereichen der gegenwärtige Personalstand in den einzelnen Bibliotheken, einschließlich der Kräfte, die nur teilweise bibliothekarisch tätig sind, genau ermittelt werden. Auf der Grundlage einer solchen Ist-Erhebung ist dann zu prüfen,
- ob und wie die Aufgaben zuzuteilen sind (z. B. Übernahme von Katalogisierungsarbeiten für andere kleine Bibliotheken, vgl. 3.2.2),
 - welche Personalumsetzungen und gegebenenfalls auch
 - welche zusätzlichen Stellen erforderlich sind.

7. **Entwicklungsplan**

Für jeden Gesamthochschulbereich sollte auf der Grundlage von Plänen der einzelnen Hochschulen ein besonderer Entwicklungsplan aufgestellt werden, der in sinnvoller zeitlicher Abfolge die Verwirklichung der „Allgemeinen Zielvorstellungen“ erleichtert.

Hierbei bleibt zu prüfen, wie weit einzelne Schritte durch Erlasse geregelt werden sollen, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Hochschulen.

In diesem Plan ist insbesondere auch die bibliothekarische Zusammenarbeit im Gesamthochschulbereich festzulegen, die vom jeweiligen Stand der Zusammenfassung der Hochschulen gemäß dem Gesamthochschulentwicklungsgesetz nicht unbedingt abhängig gemacht werden sollte.

Die Leiter der Hochschulbibliotheken sollten einen mit den Bibliothekskommissionen und den Mitarbeitern der Fachbibliotheken beratenen Entwurf vorlegen. Ständiger Kontakt der Leiter der Hochschulbibliotheken des Gesamthochschulbereichs in Form turnusmäßiger Besprechungen wird für notwendig gehalten.

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Niederrhein
Campus Essen
Postfach 10 15 51
42699 Solingen

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich habe Ihre Anzeige in der Zeitung vom 15.10.2011 gesehen und
bin sehr interessiert an der Stelle als
Lehrkraft für die Fächer
Mathematik und Physik.
Ich habe eine abgeschlossene Ausbildung als
Technische Zeichnerin und eine
Bachelorarbeit in der Fachrichtung
Mathematik gemacht.
Ich bin bereit, mich für diese Stelle
zu bewerben und freue mich über
Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen,
[Name]

Ich habe Ihre Anzeige in der Zeitung vom 15.10.2011 gesehen und
bin sehr interessiert an der Stelle als
Lehrkraft für die Fächer
Mathematik und Physik.
Ich habe eine abgeschlossene Ausbildung als
Technische Zeichnerin und eine
Bachelorarbeit in der Fachrichtung
Mathematik gemacht.
Ich bin bereit, mich für diese Stelle
zu bewerben und freue mich über
Ihre Rückmeldung.

6.1 Personalfragen

Da die obenstehenden Einrichtungen einer Hochschule gemäß § 10
HochSchG eine gewisse Eigenständigkeit besitzen, sollte der fachliche Auf-
sicht der Direktion der Zentralbibliothek, werden die Stellen der
bibliothekarischen Fachkräfte auch in den einzelnen Fachbibliotheken
ausgewählt. Die Stellen sind für die Hochschulleitung
ausgewählt bzw. ausgeschrieben. Im Rahmen der Zentralbibliothek
sind derzeit 12 Stellen in der Bibliothek für die Hochschulbibliothek
ausgeschrieben. Die Stellen sind für die Hochschulbibliothek
ausgewählt bzw. ausgeschrieben. Im Rahmen der Zentralbibliothek
sind derzeit 12 Stellen in der Bibliothek für die Hochschulbibliothek
ausgeschrieben.

Die Stellen sind für die Hochschulbibliothek
ausgewählt bzw. ausgeschrieben. Im Rahmen der Zentralbibliothek
sind derzeit 12 Stellen in der Bibliothek für die Hochschulbibliothek
ausgeschrieben.

Anlage 1

Planungsgruppe „Bibliothekswesen im Hochschulbereich
Nordrhein-Westfalen“
beim Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Allgemeine Zielvorstellungen für das Bibliothekswesen in den Gesamt-
hochschulbereichen des Landes Nordrhein-Westfalen**
Düsseldorf · März 1973

Übersicht:

0. Zielsetzung der Empfehlungen	39
1. Grundsatz der Einheit des Bibliothekssystems	39
2. Aufgaben der GHB-Bibliothek	40
3. Gliederung der GHB-Bibliothek und Aufgabenteilung	41
4. Organisation der GHB-Bibliothek	43
5. Ausstattung der GHB-Bibliothek	44
6. Schrittweiser Aufbau der GHB-Bibliothek	44
7. Die GHB-Bibliothek als Teil eines größeren Verbundsystems	45

0. Zielsetzung der Empfehlungen

- 0.1 Die folgenden Empfehlungen sollen Strukturveränderungen auf Grund der Neuordnung des Hochschulwesens und Verbesserungen des Personal- und Sachmitteleinsatzes an den Hochschulbibliotheken des Landes einleiten und fördern.

Mit ihnen werden die Konsequenzen gezogen aus den das Bibliothekswesen betreffenden Bestimmungen des Hochschulgesetzes (HSchG) und des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes (GHEG) des Landes NW¹], aus einer Bestandsaufnahme im Lande²] sowie aus Entwicklungen in anderen Bundesländern³].

Die Verschiedenartigkeit der Bibliotheksverhältnisse in den einzelnen Gesamthochschulbereichen wird berücksichtigt, wobei die Bibliotheksmodelle einiger Hochschulneugründen, und zwar das der Universität Bielefeld und – auf Grund der Empfehlungen dieser Planungsgruppe⁴] – das der fünf neuen Gesamthochschulen, in Gliederung und Aufgabenteilung zum Teil Alternativen zu diesen Zielvorstellungen darstellen⁵].

- 0.2 Entsprechend den Empfehlungen für die Bibliotheken der fünf neuen Gesamthochschulen beruhen auch diese Zielvorstellungen auf dem Gesamthochschulentwicklungsgesetz. Sie gehen daher von Gesamthochschulbereichen aus.

Unabhängig davon, wie schnell sich die Hochschulen eines Bereiches zu einer Gesamthochschule zusammenschließen und welche Form die Gesamthochschulen erhalten werden, sollte die Entwicklung der zu jedem Gesamthochschulbereich (bzw. jeder Gesamthochschule) gehörigen bibliothekarischen Einrichtungen zu einem einheitlichen Bibliothekssystem unverzüglich eingeleitet und gefördert werden, um den gesetzlichen Bestimmungen und strukturellen Erfordernissen zu genügen.

Der gegenwärtigen rechtlichen Regelung entsprechend ist im folgenden nur von Gesamthochschulbereichsbibliotheken (= GHB-Bibliotheken) die Rede.

1. Grundsatz der Einheit des Bibliothekssystems

- 1.1 Die gemeinsamen und gleichartigen Aufgaben der bibliothekarischen Einrichtungen eines Gesamthochschulbereiches und die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten Literatur- und Informationsversorgung bei wirtschaftlichem Mitteleinsatz erfordern ein einheitliches Bibliothekssystem.
- 1.2 Alle bibliothekarischen Einrichtungen eines Gesamthochschulbereiches bilden ein einheitliches, auf alle Informationsbedürfnisse dieses Bereiches hin konzipiertes System, die GHB-Bibliothek. Die GHB-Bibliothek ist

[¹] Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254)

und Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134).

[²] Insbesondere ist hier hinzuweisen auf das Gutachten von G. Lohse „Das Bibliothekswesen an den Universitäten und an der Techn. Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen. 1970“.

[³] Auf die parallel laufenden Planungen des Landes Baden-Württemberg, mit denen die hiesige Planungsgruppe in ständigem Austausch steht, sei besonders hingewiesen.

[⁴] Planungsgruppe „Bibliothekswesen im Hochschulbereich Nordrhein-Westfalen“: Empfehlungen für das Bibliothekswesen an den fünf Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Zwischenbericht. 1972.

[⁵] Wegen ihrer geographischen Lage sind auch die Bibliotheken der Fachhochschulen in Hagen, Krefeld und Lemgo sowie die Abteilung Hagen der Pädagogischen Hochschule Ruhr bei diesen Zielvorstellungen nur bedingt einzubeziehen.

für den Gesamthochschulbereich eine zentrale Einrichtung im Sinne des Hochschulgesetzes.

Die GHB-Bibliothek hat einen einheitlichen Personalstellenplan und Sachmitteletat. Sämtliche Buchbestände des Gesamthochschulbereiches bilden eine allen Hochschulangehörigen zugängliche Einheit. Die GHB-Bibliothek wird von einem Direktor geleitet. Er hat die bibliotheksfachliche Aufsicht über alle im Gesamthochschulbereich bibliothekarisch tätigen Kräfte und ist Vorgesetzter des im Stellenplan ausgewiesenen Bibliothekspersonals.

2. **Aufgaben der GHB-Bibliothek**

- 2.1 Forschung, Lehre und Studium benötigen in großem Maße Informationen. Die GHB-Bibliothek hat die Aufgabe, ihren Gesamthochschulbereich mit diesen Informationen zu versorgen. Diese Aufgabe umfaßt:
- Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung der für Forschung, Lehre und Studium und zur allgemeinen Information benötigten Druckschriften, Mikrokopien und audio-visuellen Materialien,
 - Vermittlung von nicht bei der Bibliothek vorhandener Literatur im Fernleihverkehr,
 - Kopier- und Fotodienste,
 - Literaturdokumentation und Information über eigene und fremde Bestände durch alphabetische und sachliche Kataloge, durch Verzeichnisse von Zeitschriften, Lehrbüchern, Nachschlagewerken und sonstigen Hilfsmitteln, durch Bereitstellung von Bibliographien, Nachschlagewerken, Referatenorganen und Dokumentationsdiensten (auch in Magnetbandform oder durch Datenbanken), durch spezielle Auskünfte und laufende Informationsdienste (SDI = Selected Dissemination of Information),
 - Sachverhaltsauskünfte durch Bereitstellung einschlägiger Informationsdienste (z. B. Karteien über Daten der Chemie, Physik, Technik), durch Information über anderweitig nicht verfügbare Materialien (Handschriften, Pläne, Archivalien, Statistiken usw.), durch Beantwortung spezieller, im Umfang begrenzter Anfragen mit Hilfe vorhandener Nachschlagewerke oder durch Hinweis auf andere Informationssysteme und Hilfsmittel.
- 2.2 Das Dienstleistungsangebot der GHB-Bibliothek muß den verschiedenartigen Benutzerbedürfnissen gerecht werden. Die Literaturlauswahl soll sich nach dem voraussichtlichen Bedarf richten. Dabei müssen sowohl kurzfristige wie auch längerfristige Benutzerinteressen Berücksichtigung finden. An Benutzungsformen müssen angeboten werden: Ausleihe, Präsenzbenutzung, Reproduktion und Kopie, Wiedergabe von audio-visuell gespeicherter Information. Häufig benutzte Literatur soll frei zugänglich und übersichtlich geordnet in der Nähe von Forschungs- und Lehrinrichtungen aufgestellt sein. Die Ausleihe soll möglichst schnell und unkompliziert vor sich gehen. Von vielbenutzter Ausbildungsliteratur müssen ausreichend viele Exemplare vorhanden sein. Die Lesebereiche sollen der Arbeitsweise der Benutzer gerecht werden (z. B. mit Einzel- und Gruppenarbeitsplätzen und Carrels). Die Arbeitsatmosphäre soll in allen Bereichen benutzerfreundlich sein.
- 2.3 Die GHB-Bibliothek deckt den Bedarf ihres Gesamthochschulbereiches. Darüber hinaus dient sie im Rahmen ihrer Bestände auch der örtlichen und überörtlichen Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur. Sie ist einbezogen in das regionale Bibliotheksnetz und in den Leihverkehr und wirkt in bibliothekarischen Gemeinschaftsunternehmungen mit (vgl.

Ziffer 7). Sie kann auf Grund gesetzlichen Auftrags (Pressegesetz^{6]}) und auf Grund ihrer Bestände und Tradition besondere kulturelle Aufgaben (z. B. landesbibliothekarische Funktionen) wahrnehmen.

3. Gliederung der GHB-Bibliothek und Aufgabenteilung

Die GHB-Bibliothek gliedert sich in die zentrale Bibliothek (Ziffer 3.1) und die Fachbibliotheken (Ziffer 3.2).

3.1 Die zentrale Bibliothek ist Informations-, Ausleih-, Magazin- und Verwaltungszentrum des Bibliothekssystems des Gesamthochschulbereichs. Sie kann Teile dieser Funktionen auf Grund örtlicher Gegebenheiten oder struktureller Verhältnisse an Fachbibliotheken übertragen (vgl. Ziffer 3.2 (4)) aber auch selbst Funktionen von Fachbibliotheken übernehmen.

Im einzelnen nimmt sie folgende Funktionen wahr:

- (1) die Bibliotheksverwaltung sowie die Planung und Organisation des Bibliothekssystems im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten;
- (2) die Aus- und Fortbildung des im Gesamthochschulbereich bibliothekarisch tätigen Personals;
- (3) die Buchbearbeitung für das Bibliothekssystem (Erwerbung, Katalogisierung, Einband- und buchtechnische Arbeiten), soweit eine Zentralisierung insbesondere aus Rationalisierungsgründen geboten ist;
- (4) im Rahmen eines planvollen Bestandsaufbaus für den Gesamthochschulbereich die Auswahl und Bereitstellung vor allem folgender Literatur und sonstigen Informationsmaterials:
 - Ausleihexemplare grundlegender und interdisziplinärer Literatur aller Fachgebiete, soweit sie nicht aufgrund von Absprachen für einzelne Fachgebiete ausschließlich oder vorwiegend von Fachbibliotheken erworben wird (z. B. Medizin in Köln);
 - Lehrbücher und vergleichbare Ausbildungsliteratur in größerer Exemplarzahl (Lehrbuchsammlung);
 - Literatur, die wegen ihres allgemeinen Informationscharakters zentral aufgestellt wird, wie
allgemeine bibliographische und sonstige Nachschlagewerke, Sammelwerke allgemeinen Interesses, auch Fachbibliographien und andere fachliche Nachschlagewerke sowie Dokumentationsdienste;
 - Literatur, die zentral aufgestellt wird, weil eine dezentrale fachliche Eingliederung nicht sinnvoll ist, wie
interdisziplinäre Literatur, umfangreiche Quellensammlungen allgemeinen Interesses, grundlegende Literatur zu nicht im Gesamthochschulbereich vertretenen Fachrichtungen;
 - Material, das der rationelleren Verwaltung wegen zentral aufgestellt wird, wie
Hochschulschriften, Akademieschriften, Zeitungen, Sammlungen amtlicher Drucksachen, Patentschriften, Normblätter, seltener benutzte Spezialliteratur, aus Fachbibliotheken ausgesonderte Literatur, Mikrokopien, audio-visuelle Materialien;
 - Zeitschriften, und zwar:
allgemeine und interdisziplinäre Zeitschriften, viel benutzte Fachzeitschriften, die sowohl in der zentralen Bibliothek als auch in der betreffenden Fachbibliothek benötigt werden;
Fachzeitschriften, die in den Fachbibliotheken nicht ständig benutzt

[^{6]} Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz) vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340).

werden und daher im Gesamthochschulbereich nur einmal gehalten zu werden brauchen, sowie aus den Fachbibliotheken ausgesonderte ältere Zeitschriftenbestände;

– Literatur zu Sammelschwerpunkten der Gesamthochschulbereiche und zu Sondersammelgebieten und gegebenenfalls zu besonderen Aufgaben im überörtlichen Rahmen (vgl. dazu Ziffer 2.3 und 7);

– Handschriften, Nachlässe und andere seltene und kostbare Werke.

Die Nutzung dieser Materialien auch in Form von Kopien ist durch entsprechende technische Einrichtungen bei der zentralen Bibliothek sicherzustellen;

(5) die Verwaltung gemeinsamer bibliothekarischer Einrichtungen:

– Gesamtkataloge des Gesamthochschulbereiches und bibliographisches Informationszentrum;

– zentraler Lesebereich, Lehrbuchsammlung, Benutzungseinrichtungen für audio-visuelle Materialien (Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte);

– Ortsausleihe, Fernleihstelle, Repröstelle mit zentralem Fotolabor, Buchbinderei, Tauschstelle;

– Magazin des Bibliothekssystems.

3.2 (1) Die Fachbibliotheken sind frei zugängliche Präsenzbibliotheken (vgl. aber Ziffer 3.2 (4)) in der Nähe der Lehr- und Forschungseinrichtungen, denen sie zugeordnet sind^{7]}. Sie haben nicht die Aufgabe, Bestände zu magazinieren; veraltete oder wenig gebrauchte Literatur wird an die zentrale Bibliothek abgegeben. Für räumlich benachbarte und aufeinander bezogene Fächer und Fachbereiche sind gemeinsame Bibliotheken als Fachbibliotheken anzustreben, um eine rationelle Verwaltung zu ermöglichen und unnötige Mehrfachbeschaffungen von Literatur zu vermeiden. Die Fachbibliothekseinteilung muß sich den räumlichen Gegebenheiten und den Entwicklungen der entsprechenden Fächer anpassen.

(2) Die Fachbibliotheken stellen vor allem folgende Literatur und sonstiges Informationsmaterial ihrer Fachgebiete bereit:

– *Fachbibliographien und sonstige fachliche Nachschlagewerke und Dokumentationsdienste,*

– *grundlegende, für Studium und wissenschaftliche Arbeit häufig benötigte Literatur einschließlich Lehrbücher,*

– *Literatur zu Forschungsschwerpunkten und zu aktuellen Forschungsvorhaben auf dem betreffenden Fachgebiet,*

– *Zeitschriften, und zwar vielbenutzte Fachzeitschriften, die sowohl in der Fachbibliothek als auch in der zentralen Bibliothek benötigt werden, sowie Fachzeitschriften, die ständig in der betreffenden Fachbibliothek benötigt werden.*

Die Nutzung dieser Bestände in der Form von Kopien ist auch hier sicherzustellen.

Für die Benutzung audio-visueller Materialien sind Wiedergabegeräte erforderlich.

(3) Für bestimmte Forschungs- und Lehrvorhaben können zeitlich befristete Arbeitsapparate am Arbeitsplatz eingerichtet werden. Ihr Bestand ist begrenzt und als Teil der Fachbibliothek in den Katalogen nachgewiesen. Entsprechend steht den einzelnen Hochschullehrern im Rahmen von Grundausstattungsmitteln für ihren Aufgabenbereich ständig benötigte Literatur am Arbeitsplatz als Handapparat zur Verfügung.

[7] In den Empfehlungen für die Gesamthochschulbibliotheken (vgl. Anm. 4) ist die Planungsgruppe davon ausgegangen, daß die Entfernung nicht mehr als 150 m betragen sollte (S. 19 f.).

(4) In besonderen Fällen können Fachbibliotheken Funktionen der zentralen Bibliothek übernehmen. Voraussetzungen dafür können sein: Größe der Fachbibliothek, Entfernung von der zentralen Bibliothek, weitgehende Spezialisierung oder nahezu ausschließliche Benutzung durch die zugehörigen Fachgebietsvertreter (z. B. Orientalistik, Ausländisches Recht).

Diese Voraussetzungen sind vor allem dann gegeben, wenn große Fachbereiche von der zentralen Bibliothek weit entfernt sind, z. B. bisherige Abteilungs- oder Zweigbibliotheken für Medizin oder die Ausleihbibliotheken der Pädagogischen Hochschulen. Solche Fachbibliotheken werden ihre Bestände auch ausleihen und können darüber hinaus nach Bedarf eine Lehrbuchsammlung und eine Informationsabteilung haben.

4. **Organisation der GHB-Bibliothek**

Entsprechend den Grundsätzen der öffentlichen Verwaltung muß die GHB-Bibliothek Sachmittel und Personal sparsam einsetzen und unter Verwendung betriebswirtschaftlicher und organisationswissenschaftlicher Gesichtspunkte versuchen, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ein Höchstmaß an Leistungen zu erzielen. Ein spezifischer Zwang zur Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus der ständig rasch zunehmenden Menge der Literatur.

4.1 **Aufbauorganisation**

In der GHB-Bibliothek treffen unterschiedliche Interessen zusammen, die durch angemessene Beteiligung am Entscheidungsprozeß zu berücksichtigen sind.

Die meist fachlich unterschiedlichen Interessen der Benutzer und der Hochschuleinrichtungen sind sowohl untereinander auszugleichen als auch mit dem übergeordneten Gesamtinteresse des einheitlichen Bibliothekssystems in Einklang zu bringen (etwa in Fragen der Literaturlauswahl, der Aufstellung von Beständen in größtmöglicher Nähe zu den Arbeitsbereichen, der Benutzungsmodalitäten, des Personaleinsatzes und der Personalauswahl für die Fachbibliotheken, der Mittelverteilung und der bibliothekarischen Arbeitsverfahren). Diese Koordinierung bedarf einer Entscheidungsstruktur aus dezentralen und zentralen Zuständigkeiten. Dafür ist eine Kompetenzverteilung entsprechend den Aufgaben und Verantwortungen sowie eine satzungsrechtlich geregelte, institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Hochschulgremien und Bibliotheksleitung erforderlich.

Leitung und Koordinierung des Bibliothekssystems obliegen dem Direktor der GHB-Bibliothek, der zugleich Direktor der zentralen Bibliothek ist.

Ein Bibliotheksausschuß der künftigen Gesamthochschule unterstützt den Bibliotheksdirektor und die Leitungsorgane der Gesamthochschule in grundsätzlichen Fragen des Bibliothekssystems. Das gilt insbesondere für

- Bibliothekssatzungen und Benutzungsordnung,
- die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne des Bibliothekssystems,
- die jährlichen Anmeldungen zum Haushaltsvoranschlag,
- die Mittelverteilung innerhalb des Bibliothekssystems.

Auf der Ebene der Fachbibliotheken werden besondere Gremien aus Fachvertretern und Bibliothekaren gebildet, insbesondere für Buchauswahl- und Aufstellungsfragen.

4.2 Ablauforganisation

Die optimale Organisation der bibliothekarischen Arbeitsabläufe ist nur zu erreichen durch systematische Planung (Ablaufdiagramme, Stellenbeschreibungen, Arbeitsrichtwerte), einheitliche Benutzungsformen für alle Bibliothekseinrichtungen, einheitliche bibliothekarische Arbeitsanweisungen und Formulare, zentrale Steuerung des Personaleinsatzes, klare Kompetenzen.

5. **Ausstattung der GHB-Bibliothek**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist es unerlässlich, daß die GHB-Bibliothek in angemessenem Umfang Sachmittel, Räumlichkeiten, technische Ausstattung und Personal erhält.

5.1 Modelle und Richtwerte für die Literaturlausstattung werden von dieser Planungsgruppe erarbeitet.

5.2 Die GHB-Bibliothek benötigt hinsichtlich Größe, Lage, Funktion und Einrichtungen den Anforderungen gerecht werdende Bauten und Räumlichkeiten. Unerlässliche Voraussetzung für den rationellen Betrieb und die notwendigen Dienstleistungen ist eine moderne technische Ausstattung mit Transport- und Kommunikationsmitteln, Repro- und Fototechnik, Einrichtungen für audio-visuelles Material sowie der Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung.

Die Technik dient jedoch nicht nur der Rationalisierung. Weite Teile des Informationswesens selbst beruhen schon heute und in Zukunft in wachsendem Maße auf technischen Mitteln wie Datenverarbeitung, audio-visueller Technik und Fototechnik. Dieser Entwicklung müssen sich die Bibliotheken anpassen.

5.3 Die Personalausstattung muß den Aufgaben der GHB-Bibliothek angemessen sein. Personalmangel und die durch die technische Entwicklung bedingten Veränderungen der bibliothekarischen Arbeit machen es nötig, der Personalgewinnung und der Aus- und Fortbildung von qualifiziertem Fachpersonal besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Personalmangel ebenso wie die hohen Personalkosten zwingen zu rationellem Personaleinsatz und rationeller Organisation der Arbeitsabläufe (vgl. Ziffer 4.2) und zur Rationalisierung mit Hilfe der Technik.

6. **Schrittweiser Aufbau der GHB-Bibliothek**

Der Aufbau eines einheitlichen Bibliothekssystems muß an den bestehenden Hochschulen von den gegebenen Verhältnissen ausgehen und kann nur schrittweise erfolgen.

6.1 Die unterschiedlichen Hochschularten in einem Gesamthochschulbereich und die gegenwärtigen Bibliotheksstrukturen an den älteren Universitäten mit ihrer Vielzahl verschiedenartiger Instituts-, Seminar- und Lehrstuhlbibliotheken setzen der Verwirklichung eines einheitlichen Bibliothekssystems beträchtliche Schwierigkeiten entgegen.

Mit Vorbehalten von seiten der Benutzer und auch der Bibliothekare und großen Übergangsproblemen muß zunächst gerechnet werden.

6.2 Dennoch müssen schrittweise die räumlichen, personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen für das einheitliche Bibliothekssystem geschaffen werden. Neben der Erwerbungs-koordination bieten sich vor allem Möglichkeiten im organisatorischen Bereich an

(Arbeitsabläufe, Personaleinsatz, gemeinsame Verwaltung mehrerer bisheriger Institutsbibliotheken). Veränderungen in räumlicher Hinsicht dürften zunächst nur in Teilbereichen möglich sein. In jedem Falle sind bei allen Planungen und bei allen Einzelmaßnahmen des Gesamthochschulbereiches, welche die Literaturversorgung berühren könnten, die Erfordernisse des Bibliothekssystems zu berücksichtigen.

In wesentlichen Angelegenheiten, die das Bibliothekssystem betreffen, etwa bei der Bauplanung und bei der Planung des Einsatzes der Datenverarbeitung ist die GHB-Bibliothek rechtzeitig zu beteiligen.

7. Die GHB-Bibliothek als Teil eines größeren Verbundsystems

Jede GHB-Bibliothek nimmt Funktionen im örtlichen und regionalen Bibliotheksnetz, im auswärtigen Leihverkehr und in bibliothekarischen Gemeinschaftsunternehmungen wahr.^{8]} Die Arbeitsteilung zwischen den Bibliotheken und die Nutzung zentraler Dienstleistungsstellen im Bibliothekswesen gewinnen für die Bibliotheken und ihre Benutzer verstärkt an Bedeutung.

Besonders ist in diesem Zusammenhang auf das von der Landesregierung errichtete Hochschulbibliothekszentrum hinzuweisen, das über seine Aufgaben beim Aufbau der fünf neuen Gesamthochschulbibliotheken hinaus wichtige Dienstleistungen und Planungsaufgaben vor allem auf dem Gebiet der Datenverarbeitung wahrnehmen soll.^{9]}

- 7.1 Zwischen der GHB-Bibliothek und den übrigen Bibliotheken am Ort ist deshalb Zusammenarbeit erforderlich. So ist ein zentraler Nachweis der Zeitschriften und wissenschaftlichen Bestände anzustreben. Es sind zwischen den Bibliotheken Absprachen über die Formen der Zusammenarbeit und die Abgrenzung der jeweiligen Aufgaben zu treffen.
- 7.2 Da mit der Anwendung moderner Arbeits- und Planungsmethoden (vgl. Ziffer 4.2) und mit der Lösung der durch die Technologie gestellten Probleme (vgl. Ziffer 5.2) einzelne Bibliotheken überfordert werden, ist eine noch stärkere Zusammenarbeit der Bibliotheken und die Übertragung bestimmter Aufgaben auf zentrale bibliothekarische Einrichtungen notwendig.
- 7.3 Die GHB-Bibliotheken sind vielfach durch gleiche Entwicklungsstrukturen und Verwaltungsaufgaben gekennzeichnet. Bei der Lösung dieser Aufgaben sollte stärker als bisher von einheitlichen Richtlinien und Verfahrensgrundsätzen ausgegangen werden, damit in wesentlich größerem Umfang Rationalisierungsmöglichkeiten und Dienstleistungen zentraler Einrichtungen genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für den Einsatz der Technik (Datenverarbeitung) und die personalsparende Verwendung von Fremdleistungen.

[^{8]} Vgl. auch die Entwürfe zum Bibliotheksplan II (Entwurf eines umfassenden Bibliotheksnetzes für die Bundesrepublik Deutschland) und den Entwurf der Empfehlungen zum Ausbau des öffentlichen Bibliothekswesens in Nordrhein-Westfalen, den eine Kommission beim Kultusminister demnächst vorlegen wird.

[^{9]} Vgl. den Errichtungserlaß für das Hochschulbibliothekszentrum und die Empfehlungen für die Gesamthochschulbibliotheken S. 36f. (Anm. 4). Danach hat das Hochschulbibliothekszentrum neben ADV-Aufgaben auch folgende Funktionen zu übernehmen, wie

- Aufgaben im Bereich der Planung, Entwicklung und Forschung im Bibliothekswesen,
- Verfilmungsprojekte, insbesondere Speicherung von sehr speziellen Zeitschriften und von Zeitungen mit Mikroverfilmungs- und Kopierservice,
- Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung.

- 7.4 Die rasche Zunahme des Informationsmaterials und seine laufende Verteuerung zwingt zu Überlegungen hinsichtlich einer Arbeitsteilung und Abstimmung unter den GHB-Bibliotheken bei der Literaturbeschaffung und -sammlung. Zu denken ist dabei insbesondere an Erwerbungsab-sprachen bei selten benötigter Literatur und an Konzentrierung wenig be-nutzer Altbestände in Depotbibliotheken. Der ausleihbare Literaturbe-stand und die Zeitschriften aller GHB-Bibliotheken des Landes müssen stärker als eine Einheit betrachtet werden.

Diese Kooperation setzt jedoch den raschen Zugriff (gegebenenfalls in der Form von Kopien) zu den Beständen aller GHB-Bibliotheken voraus.

Die Beteiligung an weiteren arbeitsteiligen Literaturbeschaffungspro-grammen auf überregionaler Ebene (z. B. Sondersammelgebietsplan der DFG) wird dadurch nicht berührt.

Anlage 2**Voten der Hochschulen zu den „Allgemeinen Zielvorstellungen“****Technische Hochschule Aachen**

Der Senat,

Aachen, den 27. 6. 1973

Der vom Senat in seiner Sitzung am 26. 4. 1973 eingesetzte ad-hoc-Ausschuß zur Diskussion der „Allgemeinen Zielvorstellungen für das Bibliothekswesen in den Gesamthochschulbereichen des Landes Nordrhein-Westfalen“ hat in 3 Sitzungen (18. 5., 20. und 27. 6. 1973) über das von der Planungsgruppe „Bibliothekswesen im Hochschulbereich Nordrhein-Westfalen“ erarbeitete Grundsatzprogramm beraten.

Dem Ausschuß gehörten an:

Prof. Dipl.-Ing. David

Prof. Dr. med. Gillissen

and. phil. Gramm (Vertreter der Studentenschaft)

Prof. Dr. Klinkenberg (Vorsitzender)

Wiss. Ass. Th. Müller (Vertreter der wiss. Mitarbeiter)

Prof. Dr. Saus

Dipl.-Bibl. Frau Weinert (Vertreterin d. Institutsbibliotheken)

von der Hochschulbibliothek:

Oberbibliotheksrat Dipl.-Ing. Küppers

Ltd. Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Lohse

Bibl.-Insp. Frau Schröder

als Gäste:

Prof. Dr. Drees (Päd. Hochschule Aachen)

Fachhochschullehrer Dr. Krönert (Fachhochschule Aachen).

Der Ausschuß war sich bewußt, daß eine definitive Regelung der Bibliotheksstruktur innerhalb einer zukünftigen Gesamthochschule Aachen von rechtlichen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen abhängig ist, über die z. Z. noch nichts Endgültiges ausgesagt werden kann. Auch die nach dem Karlsruher Grundsatzurteil entstandene Unsicherheit in verschiedenen Fragen der Hochschulgesetzgebung berührt das Bibliothekswesen. So mußte sich der Ausschuß darauf beschränken, einzelne vorwiegend allgemeine Fragen des Bibliothekswesens zu diskutieren, die sich aus den „Zielvorstellungen“ ergeben.

Sehr ausführlich wurde über den Begriff eines einheitlichen Bibliothekssystems beraten (Zielvorstellungen Abs. 1). Die Ausschußmitglieder sprachen sich mit Nachdruck für die Beibehaltung eines zweigleisigen Bibliothekssystems (Zentralbibliothek und Fachbereichsbibliotheken bzw. Bibliotheken der Betriebseinheiten) aus. Die folgende im „Gesamtplan für das wissenschaftliche Bibliothekswesen“ des Landes Ba-

den-Württemberg (1973) ausgedrückte Empfehlung wurde als besonders zweckmäßig bezeichnet: „Nach Abwägen der Vor- und Nachteile verschiedener Organisationsmöglichkeiten . . . hat die Planungsgruppe ein Modell des Bibliothekswesens entwickelt, in dem Zentralisierung und Dezentralisierung in einer ausgewogenen Weise miteinander verknüpft sind.“ (S. 29)

Eine derartige Konstruktion setzt Fragezeichen hinter Formulierungen der „Zielvorstellungen“ des Landes NW im Abschnitt 1.2. Der dort geforderte einheitliche Personalstellenplan und ein einheitlicher Sachmittel-etat binden die Fachbereichsbibliotheken so stark an die zentrale Ebene der Hochschule und an die Zentralbibliothek, daß den Fachbereichen und Betriebseinheiten außer der reinen Buchauswahl keinerlei Einfluß auf ihre bibliothekarischen Einrichtungen und deren Personal mehr bleibt. Auch die Verteilung der für die Literaturbeschaffung verfügbaren Mittel soll offenbar zentral gesteuert werden. In diese Konstruktion gehörte folgerichtig der Direktor des Bibliothekssystems als „Vorgesetzter des im Stellenplan ausgewiesenen Bibliothekspersonals“. Der Ausschuß schlägt hingegen vor, den gesamten Absatz 1.2 der „Zielvorstellungen“ nach dem Vorbild der Formulierung des Gesamtplans Baden-Württemberg neu zu fassen. Dabei sollte klar herausgestellt werden, daß im Stellenplan zwischen den Stellen der Zentralbibliothek und denen der Fachbereiche ebenso unterschieden werden muß wie zwischen den Sachmitteln beider Ebenen. Der Direktor des Bibliothekssystems sollte in den Fachbereichen und Betriebseinheiten nur eine Fachaufsicht und nicht die Dienstaufsicht ausüben. Die Zugänglichkeit aller Buchbestände sollte mit der Vokabel „grundsätzlich“ so relativiert werden, daß nicht die Fachbereiche gezwungen werden, ihre Bücher auszuleihen oder gar in die Fernleihe zu geben.

Die im Abs. 3.1 (S. 8–10) der „Zielvorstellungen“ aufgeführten Funktionen der Zentralbibliothek wurden für sinnvoll gehalten. Dabei wurde besonderer Wert auf die Feststellung gelegt, daß die Zentralbibliothek ihre Bestände ausleiht, während die bibliothekarischen Einrichtungen in den Fachbereichen Präsenzcharakter haben. Eine derartige Abgrenzung der Aufgaben verbietet – jedenfalls bei der besonderen Struktur des Aachener Gesamthochschulbereichs – jede Übernahme von Funktionen der Zentralbibliothek durch sog. Fachbibliotheken: Abs. 3.2 (S. 12).

Es wurde bedauert, daß die in dem „Gesamtplan“ des Landes Baden-Württemberg und schon vorher (1970) in dem von Prof. Lohse der Landesregierung zum Bibliothekswesen an den Universitäten des Landes NW erstatteten Gutachten gebrauchte Definition „Zweigbibliothek der zentralen Hochschulbibliothek“ in den „Zielvorstellungen“ fehlt. Es ist dieses die in Aachen für die Klinische Medizin mit Erfolg praktizierte Lösung, die ähnlich für die Medizin in Köln und für die Landbauwissenschaften in Bonn gilt. Der Vertreter der Medizinischen Fakultät in dem ad-hoc-Ausschuß (Prof. Gillissen) hat ausdrücklich für den Fortbestand dieses Modells plädiert.

Eingehend beschäftigte sich der Ausschuß mit der Frage von literarischen Handapparaten am Arbeitsplatz: 3.2 (3). Es bestand Einigkeit darüber, daß es für dieses Problem keine verbindliche Lösung gibt, weil niemand in der Lage ist, alle in Frage kommenden Möglichkeiten vorzusehen und weil eine Kontrolle der verschiedenen Handhabungen unmöglich erscheint.

Als eine Angelegenheit von zentraler Bedeutung wird die Frage des Verhältnisses der Bibliotheken des Bibliothekssystems einer Gesamthochschulbibliothek zur akademischen Selbstverwaltung betrachtet:

Abs. 4.1 (S. 15–16). Die Zielvorstellungen beschreiben die hier zu erwartenden Schwierigkeiten mit dem Satz: „In der GSH-Bibliothek treffen unterschiedliche Interessen zusammen, die durch angemessene Beteiligung am Entscheidungsprozeß zu berücksichtigen sind.“ An diesem Entscheidungsprozeß sollen zentrale und dezentrale Gremien ebenso mitwirken wie der Bibliotheksdirektor als verantwortlicher Leiter des gesamten Bibliothekssystems. Der Ausschuß hat die große Sorge, daß eine solche Lösung nicht praktikabel ist. Er bevorzugt eine unmißverständliche, allen Zufälligkeiten entzogene Festlegung der Kompetenzen. Die Zentralbibliothek hat ohnehin wegen ihrer über die Hochschule hinausgehenden Aufgaben und ihrer verwaltungsrechtlichen Struktur gegenüber den Bibliotheken der Fachbereiche bzw. Betriebseinheiten eine besondere Stellung. Der Ausschuß schlägt vor, daß dieses auch zukünftig so bleibt, die Bibliotheken der Fachbereiche und der Betriebseinheiten aber voll in die Selbstverwaltung integriert werden.

Auf diese Weise könnte der Einfluß von Forschung und Lehre auf die aktuellen Aufgaben der dezentralen bibliothekarischen Einrichtung am besten gewährleistet werden, während die Zentralbibliothek von den häufig wechselnden Interessen der einzelnen Forscher und ihrer Mitarbeiter unabhängig bleibt und damit das Prinzip der Kontinuität verkörpert.

Der Ausschuß bittet, diese Stellungnahme dem Minister für Wissenschaft und Forschung im Original vorzulegen.

Universität Bielefeld

*Rektorat,
Der Rektor,
Bielefeld, den 17. 9. 1973*

Zu den „Allgemeinen Zielvorstellungen für das Bibliothekswesen in den Gesamthochschulbereichen des Landes NRW“ vom 2. März 1973 (AZ) der Planungsgruppe „Bibliothekswesen im Hochschulbereich des Landes NRW“ nimmt die Universität Bielefeld wie folgt Stellung:

Vorbemerkung: Abgesehen von den noch im ersten Stadium des Aufbaus befindlichen fünf neuen Gesamthochschulen dürfte die Universitätsbibliothek Bielefeld die einzige Universitätsbibliothek in Nordrhein-Westfalen sein, die ein einheitliches Bibliothekssystem im Sinne der AZ praktiziert. Aus dieser Tatsache resultiert, daß der Standpunkt einer vorurteilsfreien Bewertung nur zum Teil eingenommen werden kann.

Die Universität Bielefeld begrüßt im Grundsatz nachdrücklich, daß die AZ ein einheitliches Bibliothekssystem im Sinne von Ziff. 1.2 zum Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen machen. Sie ist der Auffassung, daß das dualistische System unabhängig voneinander geführter Instituts- oder Seminarbibliotheken einerseits und einer Zentralbibliothek andererseits zu einer hinsichtlich des ökonomischen Personal- und Mitteleinsatzes sowie der Qualität des bibliothekarischen Service optimalen Literaturversorgung einer Hochschule untauglich ist. In Einzelheiten, auf die unten eingegangen wird, weicht die Universität Bielefeld jedoch von den Empfehlungen der AZ ab, vor allem, weil diese den folgenden Aspekten nicht oder nicht in wünschenswertem Umfang Rechnung tragen:

1. Das Bibliothekssystem einer Hochschule muß in allen seinen Teilsystemen die Bedürfnisse wissenschaftlicher Forschung und Lehre erfüllen können. Es darf mögliche Tendenzen der Gesamthochschule zu einer Zweiteilung der Bereiche Forschung und Ausbildung nicht ab- oder gar Vorbilden.

2. Den Fakultäten muß eine institutionalisierte Einflußnahme auf das Bibliothekswesen der Gesamthochschule in einem Umfang zugestanden werden, der dem Vorrang der Bibliothek unter den Instrumenten von Forschung und Lehre entspricht.

Die folgende Stellungnahme zu den Einzelheiten der AZ schließt sich an die Abfolge des Textes an.

Zu 0.2: Die Realisierung der auf die Gesamthochschule gerichteten Zielvorstellungen setzt voraus, daß vor Eintritt in die konkrete bibliothekarische Planung die disziplinäre Struktur der Gesamthochschule und die von ihr angebotenen Studiengänge hinreichend geklärt sind.

Zu 2.1: Der Aufgabenkatalog wird insgesamt akzeptiert. Die Beschaffung und Verwaltung (vgl. dazu Ziff. 3.1 (5)) audio-visueller Materialien durch die Bibliothek darf jedoch nicht die Funktion der auf diese Materialien angewiesenen Einrichtungen beeinträchtigen.

Zu 2.3: Durch die „örtliche und überörtliche Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur“ darf die Arbeit der Hochschulangehörigen nicht behindert werden. Für andere Benutzer hat die Hochschulbibliothek subsidiäre Funktionen.

Die wichtigste „Bielefelder Alternative“ zu den AZ (vgl. Ziff. 0.1) ist die „Bibliothekszentrale“ im Gegensatz zu der „zentralen Bibliothek“ der AZ (vgl. Ziff. 3). Letztere ist eine Teilbibliothek mit umfangreichen Beständen (vgl. Ziff. 3.1 (4)). Ihre Hauptfunktionen sind die Verwaltung des gesamten Bibliothekssystems sowie seine Planung und Organisation und die „zentrale Buchbearbeitung: Erwerbung, Katalogisierung, einband- und buchtechnische Arbeiten“ (vgl. Ziff. 3.1 (1) und 3.1 (3)). In der Bielefelder Konzeption hat die „Bibliothekszentrale“ die gleichen Funktionen wie die „zentrale Bibliothek“. Sie ist jedoch im Vergleich zu letzterer nur in sehr eingeschränktem Maße Aufstellungsort von Büchern. Dies ist der Hintergrund, vor dem die folgenden Anmerkungen zu den AZ gesehen werden müssen.

Zu 3.1: a) Die Universität hält am Prinzip der dezentralen Aufstellung der gesamten Literatur fest, d. h. auch die Magazinierung von Literatur erfolgt in den Fakultätsbibliotheken (in Bielefeld in der Form, daß dafür Aufstellungsbereiche mit kleinerem Flächenstandard im Vergleich zu denen für die aktuelle Literatur vorgesehen werden). Dadurch wird nach ihrer Auffassung verhindert, daß infolge der Schwierigkeit, sog. minderwertige Literatur auszusondern, forschungsintensive Bestände in ein zentrales Magazin abwandern und damit dem Forscher nicht mehr in wünschenswerter Weise zuhanden sind. Ein zentrales Magazin von beschränkter Aufnahmefähigkeit für „unvorhergesehene Fälle“ ist in der Bauplanung vorgesehen.

b) Die Ortsausleihe ist nach der Bielefelder Bibliothekskonzeption eine in die dezentralen Benutzungsbereiche (Fakultätsbibliotheken) verlagerte Funktion. Sie kennt demzufolge keine „zentrale Ausleihbibliothek“ im Sinne der AZ, d. h. die Ortsausleihe kann in keinem Fall von der Bibliothekszentrale übernommen werden. In diesem Zusammenhang lehnt die Universität – im Gegensatz zu den AZ, die dies unter bestimmten Bedingungen anheim stellen (vgl. Ziff. 3.1, 3.1 (3) und 3.2 (4)) – grundsätzlich die Übertragung von Funktionen der Bibliothekszentrale an Fakultätsbibliotheken und umgekehrt ab.

Zu 3.1 (4): a) Der Buchbestand der Bielefelder Bibliothekszentrale soll sich auf das in den AZ, Ziff. 3.1 (4), 3. Spiegelstrich, aufgeführte Material beschränken. Dazu können in gewissem Umfang Bestände kommen, die nicht ohne Rest auf die Fakultätsbibliotheken aufteilbar sind, z. B. Akade-

mieschriften. Fachbibliographien gehören grundsätzlich in die Fakultätsbibliotheken; Mehrfachexemplare davon stehen im Informationszentrum der Bibliothekszentrale, soweit sie für den Bibliographier- und Signierdienst unentbehrlich sind.

b) Die Universität hält die Einrichtung einer zentralen Lehrbuchsammlung gemäß AZ, Ziff. 3.1 (4), 2. Spiegelstrich, für eine Maßnahme, die eine Zweiteilung des Hochschulbetriebs in einen Forschungssektor und einen bloßen Ausbildungssektor begünstigen würde. Sie empfiehlt aus diesem Grunde die Placierung von Lehrbüchern – bei wahlweiser Aufstellung an einer Stelle oder Verteilung entsprechend der Fachsystematik – in den Fakultätsbibliotheken.

Zu 3.2 (1): Die Bildung gemeinsamer Fachbibliotheken wird unter den Voraussetzungen homogener Fachstrukturen und günstiger räumlicher Zuordnung zu den Arbeitsräumen der beteiligten Fakultäten sowie unter dem Aspekt ökonomischen Personal- und Mitteleinsatzes für empfehlenswert gehalten. Jedoch darf dies nicht zur Aufhebung spezifischer Fachinteressen führen.

Zu 4.1: a) Das „übergeordnete Gesamtinteresse des einheitlichen Bibliothekssystems“ wirkt in der in Klammern angegebenen Spezifikation konstruiert. Das Gesamtinteresse der Bibliothek kann nur in der in ein Ausgleichsverhältnis gesetzten Summe der Einzelinteressen bestehen.

b) Die von den AZ empfohlene „Entscheidungsstruktur aus dezentralen und zentralen Zuständigkeiten“ muß die Kompetenz der Fakultäten bereits bei der Koordinierung einbeziehen.

Zu 4.2: Der Ausdruck „einheitliche Benutzungsformen“ kann in dem Sinne gedeutet werden, daß die Bibliotheksbenutzung einem starren Katalog von Regulationen unterliegt, die auf fakultäts- und ausbildungsspezifische Unterschiede hinsichtlich der „Buchintensität“ keine Rücksicht nehmen. Offenbar ist allerdings gemeint, daß bestimmte Benutzungsformen (z. B. Ausleihe in der von der Bibliothek vorgeschriebenen Form, Einhaltung der Leihfrist) von allen Benutzern gemeinsam beachtet werden müssen.

Zu 5.1: Die Universität befürchtet, daß solche „Modelle“ und „Richtwerte“ dazu führen, den Fakultäten zumindest die Größe ihrer Bibliothek vorzuschreiben und sie damit in der Ausübung von Forschung und Lehre einzuengen. Dagegen werden Gutachten zur bibliothekarischen Ausstattung von Fakultäten oder Fachbereichen unter maßgeblicher Beteiligung von Fachwissenschaftlern und unter Zugrundelegung der jeweiligen Arbeitsschwerpunkte der Fakultäten oder Fachbereiche für eine notwendige Planungshilfe gehalten.

Zu 6: Die Universität tritt für alle z. Z. möglichen Schritte zur Einleitung und Förderung eines einheitlichen Bibliothekssystems der Gesamthochschule ein. Dabei muß jedoch eine Störung des Betriebs der noch mitten im Aufbau befindlichen Universitätsbibliothek unbedingt vermieden werden. Als praktikabler Weg einer schrittweisen Integration wird vorgeschlagen, daß sich die bibliothekarischen Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs an der organisatorisch und bestandsmäßig am weitesten fortgeschrittenen Bibliothek orientieren. Dies kann z. B. dadurch realisiert werden, daß Bibliothekare der Pädagogischen Hochschule und der Fachhochschule zu Dienstbesprechungen und Planungsgesprächen der Universitätsbibliothek zugezogen werden. Ferner wird die baldige Einrichtung einer gemeinsamen Planungskommission aus Vertretern aller bibliothekarischen Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs empfohlen.

Zu 7: Die Empfehlungen der AZ zur Einrichtung von Verbundsystemen und überregionalen Dienstleistungszentren werden ohne Vorbehalt begrüßt.

Universität Bochum

Rektorat,
Bochum, den 11. 7. 1973

Die Ruhr-Universität Bochum gibt zu den „Allgemeinen Zielvorstellungen für das Bibliothekswesen in den Gesamthochschulbereichen des Landes Nordrhein-Westfalen“ folgende Stellungnahme ab:

Zu 0: Bezüglich des Rechtscharakters der Zielvorstellungen muß klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die beabsichtigten Maßnahmen die Satzungsautonomie der Universitäten nach § 37 HSchG nicht einschränken.

Überlegungen zur Effektivität des Bibliothekssystems dürfen sich nicht auf Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit von Anschaffung und Verwaltung beschränken; sie müssen von den Belangen der Benutzer ausgehen.

Zu 1.1: Neben den „gemeinsamen und gleichartigen Aufgaben der bibliothekarischen Einrichtungen“ müssen die unterschiedlichen Anforderungen, die diese Einrichtungen zu befriedigen haben, gesehen werden. Die beabsichtigten Regelungen dürfen daher nicht zu eng gefaßt werden, damit der Verschiedenartigkeit der bibliothekarischen Einrichtungen im organisatorischen Bereich Rechnung getragen werden kann.

Zu 1.2: Der Direktor der GHB-Bibliothek sollte nicht Vorgesetzter des im Stellenplan ausgewiesenen Bibliothekspersonals sein. Seine bibliotheksfachliche Aufsicht über alle im Gesamthochschulbereich tätigen Kräfte reicht aus, um ein einheitliches Bibliothekswesen zu erlangen.

Der letzte Halbsatz von 1.2 sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Zu 3.1: Es ist darauf zu achten, daß die in 3.1 getroffene Feststellung, die zentrale Bibliothek könne Teile ihrer Funktionen auf Grund örtlicher Gegebenheiten oder struktureller Verhältnisse an Fachbibliotheken übertragen, keine zu enge Auslegung nach formalen Kriterien erfährt. Die Einrichtung von Fachbibliotheken sollte den räumlichen und sachlichen Bedürfnissen angepaßt sein und für notwendige Differenzierungen Raum lassen.

Zu 3.2 (1): Die Forderung „Für räumlich benachbarte und aufeinander bezogene Fächer und Fachbereiche sind gemeinsame Bibliotheken als Fachbibliotheken anzustreben, um . . .“ muß flexibel zu handhaben sein. Um eine effektive Benutzung zu gewährleisten, dürfen keine zu großen Einheiten gebildet werden.

Ferner sollte die Möglichkeit bestehen, Fachbibliotheken in Unterabteilungen standortmäßig aufzugliedern, wenn es die Bedürfnisse erfordern.

Zu 3.2 (3): Die Unterscheidung zwischen zeitlich befristeten Arbeitsapparaten und zeitlich unbefristeten Handapparaten kann entfallen. Der gemeinsame Bezugspunkt ist, daß sie für **bestimmte** Forschungs- und Lehrvorhaben eingerichtet werden.

3.2 (3) sollte daher folgende Fassung erhalten: „Für bestimmte Forschungs- und Lehrvorhaben können Arbeitsapparate am Arbeitsplatz eingerichtet werden. Ihr Bestand ist begrenzt und als Teil der Fachbibliothek in den Katalogen nachgewiesen.“

Zu 4.1: Der Abschnitt über die Einrichtung eines Bibliotheksausschusses sollte folgendermaßen lauten: „In grundsätzlichen Fragen des Bibliothekssystems wirkt neben dem Bibliotheksdirektor ein Bibliotheksausschuß mit. Das gilt insbesondere für

- den Entwurf von Bibliothekssatzungen und Benutzungsordnungen
- Anträge, die Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne des Bibliothekssystems und deren Fortschreibung betreffen

- die jährlichen Anmeldungen für den Haushaltsvoranschlag und
 - Vorschläge für die Mittelverteilung innerhalb des Bibliothekssystems.“
- Durch diese Neuformulierung anstelle des Satzes „Ein Bibliotheksausschuß . . . Bibliothekssystems“ soll sichergestellt sein, daß die in der Universitätsatzung festgelegten Leitungsgremien, die auch über die Verteilung der Mittel im Universitätsbereich entscheiden, in ihrer Rechtsstellung nicht beeinträchtigt werden.

Zusätzlich müßte der Hinweis in die Zielvorstellungen aufgenommen werden, daß die entscheidungsbefugten zentralen Gremien bei der Behandlung der o. a. Punkte den Direktor der GHB-Bibliothek und den Bibliotheksausschuß hören müssen.

Zu 4.2: Entsprechend der Änderung zu 1.2 letzter Satz ist in der vorletzten Zeile „zentrale Steuerung des Personaleinsatzes“ ersatzlos zu streichen.

Zu 7.4: Zur Vermeidung von Mißverständnissen hinsichtlich der Benutzbarkeit der Buchbestände sollte die letzte Zeile des 2. Absatzes „. . . Beständen aller GHB-Bibliotheken . . .“ durch den Zusatz „im Leihverkehr“ erweitert werden.

Universität Bonn

*Bibliothekskommission,
Bonn, den 26. 6. 1973*

In einer eigens dazu einberufenen Sitzung hat sich die Bibliotheks-Kommission mit den o. g. Zielvorstellungen der Planungsgruppe des Ministers für Wissenschaft und Forschung NRW beschäftigt. Das in dieser Form genehmigte Ergebnisprotokoll darf ich als Stellungnahme zu den generellen Fragen überreichen:

1. Die Kommission begrüßt alle Kooperationsmaßnahmen, die gleichzeitig zu einer geeigneteren Verteilung der vorhandenen Mittel führen, sie macht jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die für die Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen personellen und sachlichen Mittel bereitgestellt werden müssen.
2. Die Kommission befürwortet ausdrücklich das in den Empfehlungen zum Ausdruck kommende zweigleisige Bibliothekssystem und lehnt ein eingleisiges Modell für die Universität Bonn ab.
3. Die Kommission befürwortet den Aufgabenkatalog der GHB-Bibliothek und ihre Gliederung (S. 6–10), möchte aber auf S. 7 den 2. Satz ergänzt wissen: „. . . Bedarf für Forschung und Lehre richten.“
4. Die Kommission hat große Bedenken, daß die mögliche Zusammenlegung von kleineren Bibliotheken (Institutsbibliotheken) zu größeren Einheiten (Fachbibliotheken)
 - a) zu einer Reduzierung der Mittel und
 - b) zur Vernachlässigung kleinerer, spezieller und besonders forschungsintensiver Fächer führt.

Im übrigen müsse in dieser Frage die Stellungnahme der ebenfalls angeschriebenen Fakultäten abgewartet werden.

5. Die Kommission hat keine Bedenken, durch Abgabe von veralteten Beständen an Fachbibliotheken bzw. an die Universitätsbibliothek die Arbeitsapparate effektiver zu gestalten.
6. Die Kommission stimmt der bibliotheksfachlichen Aufsicht der GHB-Bibliothek durch den Bibliotheksdirektor zu, hat jedoch Bedenken, wenn sich die Leitung auch auf die Buchauswahl erstrecken sollte. Dr. Lohse erläutert bei dieser Gelegenheit, daß dies sicher nicht der Sinn der Zielvorstellungen sei.

Zu Einzelfragen, soweit sie ebenfalls im Protokoll festgehalten sind,

wurde u. a. folgendes aufgeführt:

1. Eine aktive Dokumentation, d. h. eine ausgiebige Information, kann wohl nur aus den Fachbibliotheken heraus erfolgen (Prof. Müller).
2. Vor einer Aufteilung der Mittel auf einen getrennten Buch- und übrigen Sachetat bei den Naturwissenschaften sei dringend zu warnen (Prof. Bergerhoff).
3. Zur Frage der Abstimmung über den Buchkauf zwischen den Bibliotheken fehlten weitgehend konkrete Vorstellungen (Prof. Schrage).
4. Eine endgültige Abstimmung über die Zielvorstellungen mit sehr viel mehr Gewicht könne erst nach Vorliegen der neuen Bonner Satzung stattfinden (Prof. Pohl).

Außerdem wurde betont, daß die Tatsache der jetzigen bibliothekarischen Unterversorgung der Pädagogischen Hochschule nach Realisierung eines Gesamthochschulbereiches auch nachteilige Folgen für die Fachbibliotheken (Nivellierung nach unten) haben könne.

Universität Bonn

*Katholisch-Theologische Fakultät,
Bonn, den 13. 6. 1973*

Die Katholisch-Theologische Fakultät hat auf ihrer Sitzung am 6. Juni 1973 die „Allgemeinen Zielvorstellungen für das Bibliothekswesen“ beraten und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Die Fakultät befürwortet nachdrücklich das in den Zielvorstellungen zum Ausdruck kommende zweigleisige Bibliothekssystem und lehnt ein eingeleisiges Modell für die Universität Bonn ab.
2. Die Fakultät begrüßt Kooperationsmaßnahmen, die zu einer effektiveren Nutzung der vorhandenen Mittel führen. Sie bejaht eine gegenseitige Abstimmung beim Erwerb von Zeitschriften und von sehr teuren Werken. Nach erfolgter Abstimmung soll jedoch in umstrittenen Fällen das Recht der einzelnen Instituts- und Seminarbibliotheken gewahrt bleiben, selbst über die endgültige Anschaffung und Aufstellung dieser Werke zu entscheiden.
3. Eine Kooperation hängt wesentlich davon ab, daß der Universitätsbibliothek die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben werden, das seit vielen Jahren anstehende Desiderat eines Zentralkatalogs der Bestände aller bibliothekarischen Einrichtungen an der Universität Bonn erfüllen zu können.
4. Nach Abs. 2.2 der Zielvorstellungen ist vorgesehen, daß die Literaturauswahl sich nach dem voraussichtlichen Bedarf richten soll. Es wäre eindeutig zu klären, daß dieser Bedarf nicht aufgrund statistischer Berechnungen von Studentenzahlen oder Ausleihzahlen in den einzelnen Fachgebieten zu ermitteln ist, sondern nach den aus Forschung und Lehre anstehenden Erfordernissen.
5. Nach Abs. 3.1 der Zielvorstellungen kann die zentrale Bibliothek auch Funktionen von Fachbibliotheken übernehmen. Die Katholisch-Theologische Fakultät vermißt hier Angaben darüber, ob hierunter nur Einzelfunktionen von Fachbereichen zu verstehen sind, an welche Einzelfunktionen dabei gedacht wird und wer über diese Funktionsverlagerung entscheidet.
6. Die Fakultät spricht sich gegen einen Zusammenschluß der bestehenden Instituts- und Seminarbibliotheken zu einer Fach- oder Fachbereichsbibliothek aus und ebenso gegen die Übertragung der Etathoheit an den Fachbereich. Die Fakultät befürchtet, daß
 - a) Fächer mit geringeren Studentenzahlen und forschungsintensive Fächer sehr benachteiligt werden könnten,

- b) Instituts- und Seminarbibliotheken, die sehr gute Arbeitsinstrumente darstellen, verkümmern und keine zuverlässige Hilfe mehr sind,
- c) die Berufung von hochqualifizierten Lehrstuhlbewerbern aufgrund der befürchteten Entwicklung sehr erschwert wird, zumal bei Berufungsvereinbarungen kaum noch mit nennenswerten Etatzusagen zu rechnen ist, und
- d) der Etat einer Fachbibliothek leichter zu kürzen oder in geringerem Umfang den steigenden Kosten anzupassen ist als die Etats einzelner Instituts- und Seminarbibliotheken.
7. Nach Abs. 3.2 Ziff. 1 der Zielvorstellungen soll die Fachbibliothek ältere und weniger benutzte Bestände an die zentrale Bibliothek abgeben. Dieser Forderung können Geisteswissenschaften nur in einem sehr begrenzten Umfang nachkommen.
8. Die Fakultät begrüßt eine zeitliche Begrenzung und umfangmäßige Beschränkung von Arbeitsapparaten am Arbeitsplatz, die nicht als Bestandteil einer Präsenzbibliothek jedem Benutzer zugänglich sind.
9. Die Katholisch-Theologische Fakultät stimmt der bibliotheksfachlichen Aufsicht der GHB-Bibliothek durch den Bibliotheksdirektor weit hin zu, lehnt aber dessen Beteiligung bei Berufungsvereinbarungen und bei der Vergabe der Etats an die Instituts- und Seminarbibliotheken bzw. an die von den Zielvorstellungen vorgesehenen Fachbibliotheken ab.

Universität Bonn

*Philosophische Fakultät,
Bonn, den 28. 6. 1973*

Die „Allgemeinen Zielvorstellungen“ sind offensichtlich schon in Kenntnis vieler Einwände gegen den Plan einer Zentralbibliothek abgefaßt. Dennoch hält es die Philosophische Fakultät für geboten, eigens zu den „Vorstellungen“ Stellung zu nehmen, weil ihnen das Verständnis für die Notwendigkeiten in Lehre und Forschung einer philosophischen Fakultät abgeht, wie schlaglichtartig die Aufforderung, „ältere Zeitschriftenjahrgänge und selten benötigte Literatur abzugeben“, zeigt.

Sowohl im Studium, wie bei wissenschaftlichen Arbeiten ist eine systematisch geordnete, sachgerechte umfangreiche Präsenzbibliothek unerlässlich. Nur der direkte Zugang zu einer solchen Institutsbibliothek gewährleistet eine rasche und weitausgreifende Orientierung und vermittelt die eingehende und anschauliche Kenntnis von Forschungsgang, Problem und Sachlage, die Voraussetzung jeder wissenschaftlichen Arbeit ist. „Lexika und Bibliographien sowie grundlegende und häufig benutzte Werke allein“ führen fast zwangsläufig zu einer Verengung und Simplifizierung. Außer diesen allgemeinen Bedenken, verhindert die besondere Bonner Situation die Durchführung der in dem genannten Schriftstück vorgetragenen Pläne.

1. Viele Instituts- und Seminarbibliotheken der Universität Bonn haben in jahrzehntelangem Aufbau nicht bloß einen sehr großen Umfang erreicht, es wurden durch ihren sehr speziellen Charakter, ihre Ausrichtung auf bestimmte Probleme und ihre sachliche Geschlossenheit unentbehrliche Forschungsstätten geschaffen.
2. Die räumlichen Gegebenheiten machen ohnehin in Bonn auf lange Zeit eine Verwirklichung auch nur eines Teiles der „Zielvorstellungen“ unmöglich.

Die „Zielvorstellungen“ rechnen zwar mit beträchtlichen Schwierigkeiten, unterschätzen diese aber für Bonn bei weitem. Hier wäre ein Aufbau einer Zentralbibliothek bei Auflösung oder Reduzierung der bisheri-

gen Institutsbibliotheken nicht nur mit einem ungeheuren finanziellen und personellen Aufwand verbunden, sondern würde auch die Forschung und Lehre auf lange Zeit in unerträglichem Maße erschweren und beeinträchtigen. Aus diesen Gründen ist die für besondere Fälle gedachte Kannbestimmung (§ 3.2.4) in Bonn als Regelfall anzusehen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Die Seminare begrüßen durchaus den Vorschlag, ihre Bestände allen Universitätsangehörigen zur Verfügung zu stellen, so wie es bisher schon in der Regel der Fall war. In vielen Fachbibliotheken ist Fotokopieren möglich. Ein Leihverkehr wird in Ausnahmefällen gestattet. Der Charakter der Präsenzbibliothek ist jedoch zu wahren.
2. Räumlich und fachlich benachbarte Institutsbibliotheken zusammenzulegen, ist in einzelnen Fällen bei sorgfältiger Prüfung der Vor- und Nachteile sicher möglich.
3. Einheitliche Benutzungsformen und formale Äußerlichkeiten sollen zentral geregelt sein. Eine bibliotheksfachliche Aufsicht kann sich nur auf den äußeren Rahmen und etwa Fragen der Sicherheit beziehen. Die Fort- und Weiterbildung des Bibliothekspersonals in Kursen wird begrüßt.
4. Die Einrichtung eines Zentralkatalogs aller Seminar- und Institutsbibliotheken ist grundsätzlich erwünscht.
5. Bei Beschaffungen soll eine Institutsbibliothek in Kenntnis der Bestände der Zentralbibliothek, jedoch mit Rücksicht auf die eigenen Erfordernisse, entscheiden. Erwerb durch eine zentrale Kommission oder eine Beschaffungsstelle würde zu einer derartigen Verzögerung und Vernachlässigung einzelner Forschungsbereiche führen, daß das angesprochene Ziel einer gutausgerichteten Bibliothek zu Forschung und Lehre mit Sicherheit verfehlt würde. Eine zentrale Buchbearbeitung wird sich nicht durchhalten lassen.
6. Die Ausführungen über die verschiedenen Gremien und Kommissionen zeichnen die ganze Situation viel zu einfach und ausschließlich aus der Sicht des bibliothekstechnischen Fachmannes. Die starke Stellung der Bibliotheksbeamten gegenüber den Angehörigen von Forschung und Lehre, die zentrale Steuerung des Personaleinsatzes können nicht hingenommen werden. Schließlich sollte die Forschung noch bestimmen können, wie rasch und welche Bücher sie braucht.

Universität Bonn

*Landwirtschaftliche Fakultät,
Bonn, den 5. 7. 1973*

In der Sitzung vom 4. Juli 1973 und zuvor schon am 6. Juni 1973 hat sich die Fakultät mit den Zielvorstellungen für das Bibliothekswesen befaßt. Die dabei und bei mehreren speziellen Debatten geäußerten verschiedenen Grundgedanken und Einzelmeinungen lassen sich auf folgenden gemeinsamen Nenner bringen:

1. Die Fakultät diskutierte die Entscheidung des Ministers für ein zweigleisiges Bibliothekssystem in der Hoffnung, daß damit für Forschung und Lehre die fachspezifischen Belange zumindest im Prinzip bewahrt bleiben.
2. Gegen die Zusammenlegung der bestehenden und gut funktionierenden Institutsbibliotheken zu den sogenannten „Fachbibliotheken“ wurden erhebliche Bedenken erhoben; als Zielvorstellung wurden die „Fachbibliotheken“ allerdings vorwiegend anerkannt.
3. Es wird unterstellt, daß die sogenannten „Apparate am Arbeitsplatz“ sowie die Handbibliothek des Hochschullehrers nach wie vor den schnell-

len Zugriff zur aktuellen Literatur ermöglichen und mit ausreichenden Budgetvollmachten ausgestattet sind.

Universität Dortmund

*Der Rektor,
Dortmund, den 19. 9. 1973*

Zu den Bezugserlassen berichte ich, daß die Zielvorstellungen praktisch dem Dortmunder Bibliotheksmodell entsprechen und somit nur nachdrücklich unterstützt werden können.

Im übrigen hat der Direktor der Universitätsbibliothek, Herr Dr. Wehefritz, die Zielvorstellungen miterarbeitet.

Universität Düsseldorf

*Bibliothekskommission,
Düsseldorf, den 13. 7. 1973*

Die Bibliothekskommission stimmt dem in den Zielvorstellungen entwickelten Konzept eines einheitlichen, bedarfsgerechten Bibliotheksystems im Grundsatz zu. In einigen Punkten erscheint ihr eine andere Akzentuierung bzw. Klärung angebracht. Diese Punkte sind folgende:

1. Wichtiger noch als die strukturellen Überlegungen zum Bibliothekssystem ist die Anerkennung des Prinzips, daß die Literaturversorgung unmittelbar am Ort der Lehre und Forschung durch entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung des Bibliothekssystems sichergestellt sein muß, damit der bisherige wissenschaftliche Standard der Hochschulen gehalten wird. Dieser Punkt sollte in den Ziffern 3.2 und 5 mit größtem Nachdruck betont werden.

2. Der letzte Satz von Ziffer 4.1 sollte sich auf den Grundsatz der Abstimmung zwischen Fachvertretern und Bibliothekaren in Buchauswahl- und Aufstellungsfragen beschränken, ohne die Organisationsform festzulegen, dies, um die Zahl der Gremien nicht unnötig zu vermehren.

3. Unter Ziffer 7 muß ausdrücklich festgestellt werden, daß die beabsichtigte Zentralisierung von Dienstleistungen durch das Hochschulbibliothekszentrum auf keinen Fall auf eine Zentralisierung der Literaturbeschaffungen hinauslaufen darf. Die Literatúrauswahl und eine Beschaffungsorganisation, die die schnellstmögliche Verfügbarkeit der zu erwerbenden Werke sicherstellt, sind unverzichtbare Kompetenzen der einzelnen Hochschule.

4. Bei Ziffer 2.2 sollte das Ziel einer möglichst schnellen Ausleihe ausdrücklich mit dem Begriff „Sofortausleihe“ verdeutlicht werden.

5. Der Passus über die Beteiligung an überregionalen Literaturbeschaffungsprogrammen wie dem der DFG sollte positiv formuliert werden.

Universität Münster

*Rektorat,
Der Kanzler,
Münster, den 20. 3. 1974*

Der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität konnte aus Gründen, die Anlaß für meine Bitte um Fristaufschub im Bericht vom 20. 9. 73 waren, erst in seiner Sitzung am 11. 3. 1974 über die allgemeinen Zielvorstellungen des Wissenschaftsministers für das Bibliothekswesen in den Gesamthochschulbereichen des Landes Nordrhein-Westfalen endgültig beraten. Er hat sich, wenn auch seinen Erörterungen die im fol-

genden wiedergegebenen Ausführungen des Bibliotheksausschusses zugrunde lagen, nicht in der Lage gesehen, zum Problem der Gestaltung des Bibliothekswesens im Gesamthochschulbereich Stellung zu nehmen, weil im gegenwärtigen Zeitpunkt die organisatorischen Strukturen im Gesamthochschulbereich nicht genügend überschaubar und Absprachen mit den anderen Hochschulen des im Aufbau befindlichen Gesamthochschulbereichs daher noch nicht möglich seien. Der Senat verweist eindringlich darauf, daß bei einer Überführung der vorhandenen Bibliotheksbestände in eine zentrale Betriebseinheit Schäden für den Wissenschaftsbetrieb zu erwarten seien, da die gewachsene Struktur der vorhandenen Anlagen eine zu weitgehende Zentralisierung nicht zulasse. Mit dieser Maßgabe wird die Stellungnahme vorgelegt, die der Bibliotheksausschuß der Westfälischen Wilhelms-Universität zu den nach seiner Auffassung im Augenblick realisierbaren Punkten erarbeitet hat.

In der Hoffnung, daß sie der Arbeit der in Ihrem Hause eingesetzten Planungsgruppe dienlich ist, gebe ich im nachfolgenden diese Stellungnahme wieder:

I. Einleitung

1. Der Ausschuß begrüßt die in Ziffer 6 AZV (Allgemeine Zielvorstellungen) enthaltene Klarstellung, daß bei den notwendigen Verbesserungen des Bibliothekswesens an den bestehenden Hochschulen von den gegebenen Verhältnissen ausgegangen werden muß und daß der Aufbau eines einheitlichen Bibliothekssystems nur schrittweise erfolgen kann.

Der Ausschuß stellt daher mit Befriedigung fest, daß insoweit zwischen den AZV und dem Bericht des Rektors der WWU volle Übereinstimmung besteht.

2. a) Der Ausschuß hat es begrüßt, daß die Ziffer 6.2 AZV hinsichtlich der Zahl, des zeitlichen Abstandes und der Inhalte der einzelnen Schritte keine Angaben enthält; damit wird der Universität die Freiheit belassen, diese Inhalte selbst zu bestimmen. Der Bibliotheksausschuß sieht es als eine seiner Aufgaben an, das, was durch die AZV angestrebt wird, in mehrere, konkret bestimmte Schritte aufzugliedern und dabei Vorstellungen zu entwickeln, welche Schritte gleich (oder nach geringfügiger Vorbereitung) praktikabel sind, ferner, welche längerer Vorbereitung bedürfen, endlich, welche als kaum realisierbar erscheinen. Dabei sind ebenso Hindernisse sachlicher wie rechtlicher Art ins Auge zu fassen.

b) Der Ausschuß beabsichtigt, im vorliegenden Votum auf die Hindernisse beiderlei Art hinzuweisen und Empfehlungen für Vorbereitung und Vollzug der ersten Schritte zu geben. Der Ausschuß möchte dieses erste Votum auf das beschränken, was unter den gegebenen Umständen möglich ist (erster Schritt). Seine Vorstellung zur Verwirklichung der AZV in den weiteren Schritten soll in einem zweiten Votum vorgetragen werden. Um zu weiteren Schritten sachgerecht urteilen zu können, muß der Ausschuß weitere Informationen gewinnen, vor allem Erfahrungen auswerten, die andernorts gemacht wurden.

c) Die wichtigsten Veränderungen, auf welche die AZV abzielen, werden wahrscheinlich erhebliche Kosten verursachen, so besonders:

1. Wenn gemäß Ziffer 1.2 AZV alle bibliothekarischen Einrichtungen zu einem System zusammengefaßt werden, so wird – gleich wie dieses System konzipiert sein wird – seine Einführung und seine Aufrechterhaltung beträchtlich mehr Personalstellen für Fachkräfte erfordern.

2. Wenn – ebenfalls gem. Ziffer 1.2 AZV – sämtliche Buchbestände des Gesamthochschulbereichs eine allen Hochschulangehörigen zugängliche Einheit bilden sollen, dann werden sich (bei gegenwärtiger Aus-

stattung) in mehreren Fachbereichen bedenkliche Engpässe ergeben. Vorausschauend und sinnvoll geplante Mehrfach-Anschaffungen in erheblichem Umfang sind dann unerlässlich. Es wird allerdings nicht verkannt, daß eine Entlastung durch weiteren Ausbau von FH- und PH-Bibliotheken möglich ist.

Auf diese und andere, z. T. auch rechtliche Hindernisse wird eine Verwirklichung der Ziff. 6.2 AZV stoßen, wo als Muß-Bestimmung gefordert wird, die räumlichen, personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen müßten schrittweise geschaffen werden. Hier erscheint differenzierte Planung erst dann als möglich, wenn feststeht, in welchem Umfang über mehr sächliche Mittel und über mehr Planstellen als bisher verfügt werden kann.

3. Aus diesen Gründen hat es der Ausschuß als seine Aufgabe angesehen, die ersten Schritte inhaltlich zu bestimmen, die auf dem Weg zur teilweisen Verwirklichung der Zielvorstellungen getan werden müßten. Dabei ist der Ausschuß davon ausgegangen, daß der jeweils folgende Schritt der Zeit nach so lange hinausgeschoben werden muß, bis die Haushaltslage der Universität – oder Sondermittel des Ministeriums – es erlaubten, den voraufgehenden Schritt zu verwirklichen.

II. Zentralkatalog

Wesentliche Voraussetzung für die Realisierung der Zielvorstellungen ist ein voll ausgebauter und auf dem laufenden gehaltener Zentralkatalog aller Bücherbestände im Gesamthochschulbereich. Diese Auffassung hat auch der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn in seiner Antwort auf den Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung NW vom 21. 3. 1972 – II B 5. 1–15 unter Ziffer 2 vertreten. Der seit 1958 geführte Zentralkatalog Münster erfaßt bereits die wichtigsten Institutbestände, ist aber aus Mangel an Personal bisher nicht in der Lage gewesen, Vollständigkeit und ständige Aktualität zu erreichen. Es ist vordringlich, dies umgehend durch Sondermittel und durch Hilfskräfte zu gewährleisten.

Dazu ist ferner erforderlich, daß die Bestände der Fachbibliotheken nach einheitlichen Regeln und auf Karten in einem Format oder mit einem Satzspiegel katalogisiert werden, welche es ohne unrationelle zusätzliche Arbeit möglich machen, diese Karten zu kopieren und in den Zentralkatalog einzuordnen. Die Universitätsbibliothek sollte dafür kurzgefaßte Anleitungen zur Verfügung stellen. Der Zeitschriftenbestand im Hochschulbereich wird bereits durch das in Zusammenarbeit von Universitätsbibliothek und Rechenzentrum neu erstellte Münstersche Zeitschriftenverzeichnis nachgewiesen. Es befindet sich im Ausdruck, die Herstellung von Sonderverzeichnissen für einzelne oder mehrere Fachbereiche wird nach Abschluß des Gesamtverzeichnisses ebenfalls möglich sein.

III.

1. Die in Ziffer IV.1, Abs. 2 letzter Satz AZV genannte Voraussetzung, nach der die Zusammenarbeit zwischen Hochschulgremien und Bibliotheksleitung satzungsrechtlich geregelt sein muß, ist in Münster in absehbarer Zeit noch nicht gegeben. Infolgedessen entfallen vorerst die in Ziffer 4.1 vorletzter Absatz für den Bibliotheksdirektor vorgesehenen Beteiligungsrechte. Desgleichen bedarf es vermutlich satzungsrechtlicher Regelung (es ist fraglich, ob Erlaßrecht zureicht), daß die Gesamthochschulbibliothek eine zentrale Einrichtung im Sinne des Hochschulgesetzes sei, was Ziffer 1.2 Satz 2 AZV bestimmt. Was Fachbereich und was

zentrale Einrichtung besonders im Sinne des § 46 HSchG ist, regelt gegenwärtig ausschließlich die UV 70, ebenso, was Aufgabe der Fachbereiche und der diesen angegliederten Institute ist und was zu den Kompetenzen der zentralen Einrichtungen gerechnet werden kann.

2. Der Ausschuß stellt mit Anerkennung fest, daß die Universitätsbibliothek im gegenwärtigen Rahmen bereits die der Gesamthochschulbibliothek durch die Ziffer 3.1 AVZ zugewiesenen Aufgaben – nämlich die Pos. (1) (2) (4) (5) – mit großem Erfolg wahrnimmt. Dagegen erscheint eine zentrale Buchbearbeitung (dort: (3)) als kaum realisierbar. Hier sollten Vorstellungen zu sinnvoller Kooperation unter Verzicht auf unitarischen Schematismus entwickelt werden.

3. Die audiovisuelle Methode steht noch in den Anfängen. Es ist zu erwarten, daß sie in der Zukunft große Bedeutung erlangt. Herstellung, Ankauf, Lagerung und Ausleihe des audiovisuellen Materials sollte zwischen GHB und Fachbereich in Analogie zum Buch- und Zeitschriftenwesen abgesprochen werden. Namentlich beim Ankauf teurer Geräte muß auf sinnvolle Kooperation gedrungen werden.

4. Zur Frage der „bibliotheksfachlichen Aufsicht“ wurde Herr Ltd. Bibl. Direktor Prof. Dr. Liebers um klärende Information gebeten. Seine Darstellung von Inhalt und Zweck der „bibliotheksfachlichen Aufsicht“ wird mit dem Ausdruck des Dankes dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt.

IV. Gesamt-Stellenplan

Besonders ausführlich beriet der Ausschuß die Frage:

- a) Ist die Einführung eines Gesamtstellenplanes zu wünschen?
- b) Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt ist seine Einführung möglich oder wünschenswert?

Einhelligkeit bestand darüber, daß bejahendenfalls ein solcher Stellenplan (mit den aus ihm folgenden Konsequenzen) nur auf solche (jetzt bestehenden oder neu zu schaffenden) Stellen angewendet werden kann, die für bibliothekarischen Dienst definiert sind und darum entsprechend besetzt werden. Einerseits sprechen wichtige Gründe dafür, einen Gesamtstellenplan zu empfehlen. Neben organisatorischen Verbesserungen, die man erhoffen darf, würde sich eine Erleichterung etwaiger Vertretungen und die Möglichkeit ergeben, daß an Fachbibliotheken tätige Angestellte aufsteigen könnten. Dagegen stehen Bedenken, die mangels Information vorerst nicht ausgeräumt werden können; etwa: Komplikationen bei Neueinstellungen; Schwierigkeit, die Rechte des GHB-Direktors als Vorgesetzten bei den Beamten und Angestellten, die an Fachbibliotheken tätig sind, zu realisieren; vor allem: Die Notwendigkeit, die Erfordernisse, die an Fachbibliotheken bestehen, und die Weisungsbefugnisse der dort tätigen Hochschullehrer in vollem Umfang zu gewährleisten. Es läßt sich kein klares Bild davon gewinnen, welche Reibungen entstehen würden, wenn der GHB-Direktor Vorgesetzter aller bibliothekarischen Fachkräfte würde.

Zwischenlösungen (etwa derart, daß alle bibliothekarischen Stellen zwar auf dem Papier in einem Gesamtstellenplan geführt würden, ohne daß dem GHB-Direktor die Rechte des Vorgesetzten und die Pflicht zur Fürsorge übertragen werden) dürften wegen der damit verbundenen Komplikationen ausscheiden. Zersplitterung der Verantwortung muß vermieden werden. Gegenwärtig wird ein erheblicher Teil der Bücherbestände an Fachbibliotheken von Dienstkräften anderer Vorbildung betreut. Es würde sich ein schweres Mißverhältnis ergeben, wenn die vorhandenen bibliothekarischen Kräfte in einen Gesamtstellenplan über-

führt würden, die übrigen aber nicht. Wahrscheinlich ist ein Gesamtstellenplan erst dann realisierbar, wenn sich (nahezu) alle Fachbibliotheken in der Obhut von entsprechend ausgebildeten Kräften befinden. Schon diese Überlegung läßt es als ratsam erscheinen, die Einführung eines Gesamtstellenplanes zumindest hinauszuschieben. Ob die Einführung zu einem späteren Zeitpunkt überhaupt empfohlen werden kann, wird ganz von den Modalitäten abhängen, die für das Verhältnis GHB-Direktor/Fachbibliothek/dort Weisungsbefugte gefunden werden. Vorerst fehlt es an einem eindeutig definierten Konzept, durch das bei guter Kooperation die Erfordernisse an den Fachbibliotheken optimal erfüllt werden. Übereilte Veränderung des gegenwärtigen Zustandes würde sich schädlich auswirken.

V. Sachmitteletat

Einer Vereinheitlichung des Sachmitteletats kann nur unter folgender Voraussetzung zugestimmt werden: Es darf keine Gefahr für die bisher garantierte Selbständigkeit der Fachbereiche entstehen; Berufungszusagen (hier: wirksam für Buchbeschaffungen) durch die zentrale Verwaltung müssen auch in Zukunft möglich sein.

Die bisherige Handhabung der Mittelverteilung befindet sich in Übereinstimmung mit Ziffer 4.1 Abs. 2 letzter Satz AZV; es möge bei der Regelung belassen werden, daß die Mittel der Zentral-Titel des Universitäts-haushaltes durch die Leitungs-Organen der Hochschule verteilt werden – gegenwärtig zu etwa $\frac{2}{3}$ auf die den Fachbereichen zuzurechnenden Fachbibliotheken. Diese Regelung hat sich bewährt.

VI. Fragen der Gliederung

1. Die Zielvorstellungen gehen davon aus, daß es bibliothekarische Einrichtungen in zwei Ebenen gibt: die Zentralbibliothek und die Fachbibliotheken. Der gegenwärtige Zustand ist komplexer: Wohl sind die meisten Einzel-Bibliotheken je einem Fach zugeordnet; es gibt aber auch Verbund-Bibliotheken, durch die eine Gruppe von zusammengehörigen Fächern versorgt wird. In manchen Fällen übergreift ein solcher Verbund die Grenzen der gegenwärtigen Fachbereiche. Andererseits sind manche Bibliotheken, an sich bestimmten Fächergruppen zugeordnet, in sich durch eine gestufte Organisation gegliedert.

Hier sollte der Gesichtspunkt gelten, daß diejenige Abgrenzung und diejenige Gliederung der Fachbibliotheken beibehalten werden sollte, die dem Bedürfnis der jeweils beteiligten Fachbereiche am besten dient. Die Forderung der Effizienz in Forschung und Lehre sollte den Vorrang haben vor der Forderung, die Gliederung müsse vereinfacht werden – vor allem, wenn das zu umfänglichen Umgruppierungen zwingen würde. Zugleich wird es als unerlässlich angesehen, daß in allen Fragen der Koordination die betroffenen Fachbereiche und in ihnen die betroffenen Fächer zur Mitsprache aufgefordert werden.

2. Das Verhältnis, das zwischen der zentralen GHB-Bibliothek und den Fachbibliotheken herzustellen sein wird, darf nicht so gedacht werden, daß alle Fachbibliotheken einem egalitären Schema unterworfen werden. Vielmehr sollten vielseitige, stets elastisch zu handhabende Regelungen ausgehandelt werden. Es soll ein Optimum an sinnvollem, dabei Mittel sparenden Zusammenwirken erreicht werden. Eingriffe, die die Forschung oder die Lehre schädigen, müssen unterbleiben.

Schlußbemerkung

Der Ausschuß hat sich durchaus von dem Prinzip der Güter-Abwägung leiten lassen. Der Erwägung, welche Vorteile durch Verwirklichung der AZV gewonnen werden können, war die Kalkulation entgegenzustellen a) welche bestehenden Vorteile dann nicht mehr wahrgenommen werden können; b) welche Arbeitslast und welche Kosten im Falle einer Verwirklichung in Kauf genommen werden müßten. Soweit eine solche Abwägung derzeit aus Mangel an Information oder Erfahrung nicht möglich ist, mußte sie zurückgestellt werden (vgl. Ziff. 2 dieser Stellungnahme). In mehreren Punkten ergab sich, daß die Verwirklichung der AZV damit steht oder fällt, ob bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden können (Ziff. II, III, IV dieser Stellungnahme). Bereits die Erfüllung dieser Voraussetzungen erfordert ein recht erhebliches Maß an Arbeit und an Kosten, aber auch an gutem Willen und an Einsicht in die stark differenzierten Forschungs- und Lehr-Bedingungen in den verschiedenen Fächern. Nur wenn diese Voraussetzungen nicht etwa nur auf dem Papier, sondern durch wirklich qualifizierte Leistung in der Realität geschaffen sind, kann die Verwirklichung der AZV in weiteren gut abgewogenen Schritten in Angriff genommen werden.

Anlage

Betr.: Bibliotheksfachliche Aufsicht

„Bibliotheksfachliche Aufsicht“, wie sie in den „Zielvorstellungen“ und dem Landeshochschulgesetz angesprochen ist, könnte sich auf folgende Bereiche der Tätigkeiten des für bibliothekarische Arbeiten in den verschiedenartigen Fachbibliotheken der Universität eingesetzten Personals erstrecken. Es ist damit nicht gemeint, daß alle diese Tätigkeiten zentral wahrgenommen werden, und es wird vorausgesetzt, daß fachbedingte notwendige Differenzierungen berücksichtigt werden:

1. Bucherwerbung: Form der Bestellung, bei Einsatz der Datenverarbeitung ggf. Erfassungsschemata, Berücksichtigung von Preisgestaltung, Porto und Versandkosten, Rabatten, Inventarisierung, Rechnungsbearbeitung, Kontrolle v. Zeitschr.-Abonnements
2. Katalogisierung: Regeln für die Titelaufnahme, Format und Material der Katalogkarten, Kartenervielfältigung, Meldung an zentrale Kataloge, Formalien der Schlagwortkatalogisierung und Klassifikation
3. Bucheinband: Verkehr mit gewerblichen Buchbindereien, Standards für Material und Verarbeitung, Preise, Termine
4. Benutzung: Präsenzhaltung oder Ausleihe der Bücher, Aufstellungsschemata, Signaturen, Benutzungsordnungen, Zugänglichkeit, Leihverkehrsordnung, Bibliographieren
5. Personal: Einstellungsvoraussetzungen, fachliche Qualifikation, Einstufung, Weiterbildung, Anleitung von Hilfskräften.

Gesamthochschule Duisburg

*Gesamthochschulbibliothek,
Duisburg, den 3. 5. 1973*

Wenn auch die genannten Zielvorstellungen auf das Bibliothekswesen in den Gesamthochschulbereichen bezogen sind, so hält es die Gesamthochschule Duisburg doch für geboten, zu diesen Vorstellungen in Kürze Stellung zu nehmen, weil die Hochschulbibliotheken des Landes insgesamt als Teil eines Verbundsystems anzusehen sind und sie ihre gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben kaum ohne Kooperation, ohne Arbeitsteilung und ohne die Nutzung zentraler Dienstleistungen werden lösen können.

1. Die Gesamthochschule Duisburg begrüßt die Zielvorstellungen und hält es für erforderlich, die Entwicklung der zu jedem Gesamthochschulbereich gehörenden bibliothekarischen Einrichtungen zu einem einheitlichen Bibliothekssystem unverzüglich einzuleiten und zu fördern.
2. Sie hält es insbesondere für erforderlich, im Rahmen des Personaleinsatzes und der Personalbemessung zu einheitlicheren Kriterien in jedem Gesamthochschulbereich zu kommen.
3. Sie hält es schließlich für denkbar, daß für die in Punkt 3.2 (1) der Zielvorstellungen genannten Präsenz-Fachbibliotheken gewisse Maximalgrößen hinsichtlich des Buchbestandes festgelegt werden.

Gesamthochschule Essen

*Der Kanzler,
Essen, den 28. 6. 1973*

Die Gesamthochschule Essen begrüßt die „Allgemeinen Zielvorstellungen für das Bibliothekswesen“ und hält es für erforderlich, daß der Passus auf Seite 5 unter Nr. 1.2 „Die GHB hat einen einheitlichen Personalstellenplan und Sachmitteletat“ in vollem Umfang auch für den hiesigen Bereich zutreffen muß. Gerade für Essen ist es von entscheidender Wichtigkeit, daß der derzeit noch in einem anderen Kapitel aufgeführte Etat für die Fachbibliothek Medizin vom Haushaltsjahr 1974 ab mit dem übrigen Etat für die Gesamthochschulbibliothek vereinigt wird.

Ich bitte bei den Vorarbeiten für den Haushalt 1974 diesen Wunsch zu berücksichtigen.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß die Bibliothek der Gesamthochschule Essen nach den Empfehlungen der Bibliotheksplanungsgruppe (Zwischenbericht vom Juni 1972) aufgebaut wird.

Gesamthochschule Paderborn

*Der Gründungsrektor,
Paderborn, den 3. 7. 1973*

Im Einvernehmen mit dem Bibliotheksdirektor der Gesamthochschule Paderborn nehme ich zu dem Bezugserlaß wie folgt Stellung:

Wenn auch die genannten Zielvorstellungen auf das Bibliothekswesen in den Gesamthochschulbereichen bezogen sind, so hält die Gesamthochschule Paderborn eine Stellungnahme doch für notwendig, weil die Hochschulbibliotheken des Landes insgesamt als Teil eines Verbundsystems anzusehen sind und sie ihre gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben kaum ohne Kooperation, ohne Arbeitsteilung und ohne Nutzung zentraler Dienstleistungen werden lösen können.

1. Die Gesamthochschule Paderborn begrüßt die Zielvorstellungen und

hält es für erforderlich, die Entwicklung der zu jedem Gesamthochschulbereich gehörenden bibliothekarischen Einrichtungen zu einem einheitlichen Bibliothekssystem unverzüglich einzuleiten und zu fördern.

2. Sie hält es insbesondere für erforderlich, im Rahmen des Personaleinsatzes und der Personalbemessung zu einheitlichen Kriterien in jedem Gesamthochschulbereich zu kommen.

3. Sie hält es schließlich für denkbar, daß für die in Punkt 3, Punkt 2 (1) der Zielvorstellungen genannten Präsenzfachbibliotheken gewisse Maximalgrößen hinsichtlich des Buchbestandes festgelegt werden.

Gesamthochschule Siegen

Der Rektor,

Hüttental-Weidenau, den 27. 8. 1973

Die Gesamthochschule Siegen hat bislang nicht Stellung genommen, weil sie sich nicht für sachkompetent hielt. Die o. a. „Zielvorstellungen“ beziehen sich auf die durch das Gesamthochschulentwicklungsgesetz gebildeten Gesamthochschulbereiche, deren Strukturen und Probleme von hier aus nicht beurteilt werden können.

Generell kann jedoch folgendes gesagt werden: Die Vorschläge und Zielvorstellungen für die Gesamthochschulbereichsbibliotheken stellen eine konsequente Weiterentwicklung der Empfehlungen für die Gesamthochschulbibliotheken dar. Die Gesamthochschule Siegen, die diesen Empfehlungen zugestimmt hat, stimmt deshalb im Grundsatz auch der Konzeption zu, die den „Zielvorstellungen“ zugrunde liegt.

Gesamthochschule Wuppertal

Der Gründungsrektor,

Wuppertal, den 21. 8. 1973

Die im Betreff genannten Zielvorstellungen beziehen sich in erster Linie auf das Bibliothekswesen im Hochschulbereich an den acht Universitätsorten des Landes (§ 24 GHEG). Das Bibliothekswesen an den fünf neu gegründeten Gesamthochschulen (§ 7 GHEG) wird davon nicht berührt, da dafür bereits im Juni 1972 von der Planungsgruppe Bibliothekswesen im Hochschulbereich Nordrhein-Westfalen die „Empfehlungen für das Bibliothekswesen an den fünf Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ herausgegeben wurden.

Dessen ungeachtet können die Zielvorstellungen als ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Vereinheitlichung des Bibliothekssystems in den Gesamthochschulbereichen des Landes Nordrhein-Westfalen angesehen werden, da sie eine konsequente Weiterentwicklung der dem Bibliotheksaufbau an den fünf Gesamthochschulen zugrundeliegenden Empfehlungen darstellen und die für die Gesamthochschulbereichsbibliotheken vorgeschlagene Konzeption der an den fünf Gesamthochschulbibliotheken praktizierten im wesentlichen entspricht.

Pädagogische Hochschule Rheinland

*Der Kanzler,
Köln, den 16. 7. 1973*

In den Zielvorstellungen wird der bestehende Zustand, daß mehrere zentrale Ausleihbibliotheken mit je verschiedener Zielsetzung an einem Ort bestehen, ausgeschlossen. Statt dessen wird eine Integration des Bestehenden in eine einzige zentrale Gesamthochschulbibliothek angestrebt.

Wie die bisherigen Bibliotheken der Pädagogischen Hochschulen 1. sinnvoll integriert werden können und wie 2. diese Integrierung im einzelnen vollzogen werden kann, ist nicht klar zu erkennen.

Zu 1.: Aus den Zielvorstellungen geht hervor, daß die bisherigen Abteilungsbibliotheken als Fachbibliotheken dem örtlichen Bibliothekssystem eingegliedert werden sollen. Diese Maßnahme ist im Zusammenhang mit dem Bestreben nach einer Verbesserung des Personal- und Sachmittleinsatzes zu sehen. Fraglich ist jedoch, ob eine solche Fachbibliothek die bisher von der Abteilungsbibliothek wahrgenommenen Aufgaben ausreichend erfüllen kann. Es wäre denkbar, daß sie sich aus drei oder vier kleineren Einheiten zusammensetzt, die in etwa der Tendenz zur Bildung von Fachbereichsbibliotheken entspricht. Diese Einheiten müßten Zentrale Funktionen gemäß 3.4 der Zielvorstellungen übernehmen. Ausleihe könnte und müßte bei allen stattfinden.

Zu 2.: Ob eine Integrierung in vollem Umfang angesichts der räumlichen Trennung der Bibliotheken in den Gesamthochschulbereichen möglich ist, dürfte zweifelhaft sein. Vor evtl. Integrierungsmaßnahmen bedarf es jedenfalls sorgfältiger Vorbereitungen. Aufgrund einer konkreten Planung muß festgestellt werden, was erreichbar ist, ohne die Funktionsfähigkeit der jetzigen Organisation zu hemmen. Das zum schrittweisen Aufbau in Ziffer 6 Ausgeführte dürfte zu allgemein gehalten sein. Die weiteren Überlegungen sollten deshalb nicht ohne die Pädagogischen Hochschulen getroffen werden.

Pädagogische Hochschule Ruhr

*Bibliothekskommission,
Dortmund, den 20. 7. 1973*

Auf seiner Sitzung vom 11. Juli 1973 lagen dem Bibliotheksausschuß der PH Ruhr zum genannten Text die persönliche Stellungnahme der Mitglieder Professor Dr. Nikolaus Koch vom 17. Mai 1973 und des Leiters des Mediendidaktischen Zentrums Dr. Gerhard Hildebrand vom 3. Juli 1973 vor (s. Anlagen). Der Ausschuß beauftragte die Mitglieder Hildebrand, Koch und Wellmer-Brennecke (kommissarische Leiterin der Bibliothek der PH Ruhr), folgende Stellungnahme zu formulieren:

Der Bibliotheksausschuß der PH Ruhr stimmt den in den „Allgemeinen Zielvorstellungen . . .“ enthaltenen Struktur- und Organisationstendenzen grundsätzlich zu. Im Hinblick auf die Entwicklung eines Informationssystemes und auf Möglichkeiten der Gesamthochschule Dortmund in diesem Zusammenhang macht er jedoch in den folgenden zwei Punkten weitere Vorschläge:

1. Die PH Ruhr hat der wachsenden Notwendigkeit, gedruckte und technische Medien zu einem effektiven Informationssystem zu verbinden, bereits dadurch Rechnung getragen, daß sie den Leiter des Mediendidaktischen Zentrums und einen weiteren Fachmann für technische Medien in den Bibliotheksausschuß wählte. Der Bibliotheksausschuß hält die

gleichberechtigte Zusammenarbeit aller Organisationen und Instanzen für das gedruckte und technische Medienwesen in einem gemeinsamen Ausschuß für notwendig.

2. In der Überzeugung, daß der Weg zu einem auf allen Bildungsebenen effektiven Informationsgesamtsystem abgekürzt werden kann, wenn an Modellen die wechselseitige Integration des gedruckten und technischen Medienwesens erprobt wird, schlägt der Ausschuß einen Modellversuch „Pädagogisches Informationszentrum“ an der GH Dortmund vor.

Der Ausschuß macht nachdrücklich darauf aufmerksam, daß in Dortmund die praktischen und theoretischen Voraussetzungen für ein solches Modell so günstig sind, daß es sich bei guter und rationeller Planung zügig realisieren läßt. Er weist ferner darauf hin, daß das Pädagogische Informationszentrum an der GH Dortmund ohne großen Mehraufwand auch die Funktion eines „Pädagogischen Informationszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen“ mitübernehmen könnte, das der PH Ruhr schon 1968 vom damals zuständigen Kultusminister zugesagt worden ist.

Pädagogische Hochschule Ruhr

*Professor Dr. Nikolaus Koch,
Dortmund, den 17. 5. 1973*

1. Trend zum Informationsgesamtsystem:

1.1 Das Gutachten der Planungsgruppe Bibliothekswesen im Hochschulbereich NRW tendiert in Richtung auf ein modernes Informationsgesamtsystem, das mit den Mitteln der ADV der Informationsexplosion und dem ubiquitären Informationsbedarf beikommt.

1.2 Die vier wechselseitig zu integrierenden Medienkomplexe Bibliothek, Bildstelle, Tele-Ausstattungen und ADV-Ausrüstungen sind an verschiedenen Stellen des Textes genannt, ohne daß ausreichende strukturpolitische Konsequenzen gezogen werden.

1.3 Insoweit ist der Text ein Übergangspapier, in welchem trotz seiner Ansätze zu einem automatisierten Informationsgesamtsystem die bibliothekarischen Traditionen überwiegen.

1.4 Wenn die Entwicklung eines Informationsgesamtsystems nicht durch fehlende Kooperation behindert und verzögert werden soll, erscheint eine Stellungnahme von Referenten und Sachverständigengremien der nicht-bibliothekarischen Medienkomplexe, also des Bildstellenwesens, des Telemedienwesens und der ADV zum Text nötig.

2. Berücksichtigung des pädagogischen Informations- und Medienwesens

2.1 Im 7. Kapitel des Textes wird aus den Notwendigkeiten eines „größeren Verbundsystems“ „Arbeitsteilung und Abstimmung unter den GHB-Bibliotheken bei Literaturbeschaffung und -sammlung“ (a.a.O., 7.4) vorgesehen.

2.2 Von da her erscheint eine rationelle und effektive Überwindung des traditionellen Informationsdefizits möglich.

2.3 Ferner ist vorgesehen, daß die GHB-Bibliotheken „Funktionen im örtlichen und regionalen Bibliotheksnetz“ (a.a.O., S. 20) wahrnehmen können.

2.4 Damit wird im pädagogischen Informationswesen die Möglichkeit eröffnet, die Praxisgebundenheit der erziehungswissenschaftlichen Theorie über die Grenzen hinweg wahrzunehmen, die der Hochschulcharakter der Bibliothek wissenschaftlicher Hochschulen traditionell setzt.

3. Die Dortmunder Situation

3.1 In Dortmund sind die Voraussetzungen für eine schnelle, rationelle und effektive Verwirklichung eines Pädagogischen Informations- und Medienzentrums gegeben, das sich konfliktlos in ein arbeitsteilig organisiertes Informationsgesamtsystem einfügen läßt.

3.2 Seit Dezember 1968 ist Dortmund grundsätzlich ein Pädagogisches Informationszentrum des Landes NRW zugesagt, das den Vorstellungen eines kooperativen Bundesnetzes Pädagogischer Informationszentren entspricht, wie sie 1967 im „Gutachten zur Struktur des pädagogischen Bibliotheks- und Dokumentationswesens“ von der Arbeitsgemeinschaft pädagogischer Bibliotheken (a.a.O., S. 12f.) veröffentlicht worden ist.

3.3 Die Pädagogische Hochschule Ruhr verfügt an der Abteilung Dortmund über ein „Mediendidaktisches Zentrum“, das sich der Forschung, Lehre und Praxis des technischen Medienwesens widmet und dieses effektiv in ein Pädagogisches Informationszentrum der jetzigen Pädagogischen Hochschule Ruhr und künftigen Gesamthochschule Dortmund einzubringen erlaubt.

3.4 Von Anfang an hat die ehemalige Pädagogische Zentralbücherei des Landes NRW und jetzige Abteilungsbibliothek Dortmund eine wechselseitige Integration mit der geplanten Universitätsbibliothek betrieben, durch die der Mangel pädagogischer Bibliotheken an Fachliteratur und der Mangel der Universitätsbibliotheken an pädagogisch-didaktischer Literatur zu beheben ist.

3.5 Seit 1969 liegen dem damals zuständigen Kultusministerium Unterlagen vor, die erkennen lassen, daß NRW in Dortmund ohne unververtretbaren Aufwand ein Pädagogisches Informationszentrum des Landes „als Kontaktstelle schaffen (kann), mit deren Hilfe alle Institutionen und Organisationen der pädagogischen Forschung, Lehre und Praxis nehmend und gebend für das pädagogische Material sorgen, das für kritische pädagogische Arbeit nötig ist“. (Forderung der GEW des Landes NRW auf der Vertreterversammlung 1968 in Siegen.)

3.6 Wird die seit 1968 anstehende Entscheidung für die Bauplanung der Gesamthochschule Dortmund verbindlich, so lassen sich im geplanten Neubau der Bibliothek der Gesamthochschule Dortmund das Informationszentrum dieser Bibliothek, der pädagogische Sektor dieser Bibliothek, der durch Integration der ehemaligen Pädagog. Zentralbücherei des Landes NRW zu sichern ist, das mediendidaktische Zentrum und das Pädagogische Informationszentrum des Landes NRW so vereinigen, daß die Gesamthochschule Dortmund ein bevorzugter Ort aller wird, die in Forschung, Lehre und Praxis mit pädagogischen Medienfragen befaßt sind.

3.7 Die Forderung eines pädagogischen Regionalzentrums für Dortmund läßt sich bei der vorgeschlagenen Lösung besonders günstig und fortschrittlich verwirklichen.

Pädagogische Hochschule Ruhr

*Dr. Hildebrand, Mediendidaktisches Zentrum,
Dortmund, den 3. 7. 1973*

Die formulierten Zielvorstellungen veranlassen, das Verhältnis der organisierten Buch-Medien (Bibliotheken) und der technischen Medien für den kommenden Gesamthochschulbereich zu aktualisieren. Dieses Verhältnis – wie immer es verstanden wird – kann nicht isoliert von externen Entwicklungstendenzen gesehen werden.^[10]

[10] Öffentliche Büchereien und Bildstellen

1. Seit 1967 fordert die Arbeitsgemeinschaft Pädagogischer Bibliotheken die Einbeziehung technischer Medien in den Auftrag eines umfassenden Netzes von „Informationszentren“. Diese Initiative wurde auch von öffentlichen Büchereien aufgegriffen und als Anliegen ihrerseits interpretiert. Eine Resonanz ist in den vorliegenden „Zielvorstellungen für das Bibliothekswesen in den Gesamthochschulbereichen“ nicht zu übersehen. Hier werden z. B. „audio-visuelle Materialien (Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte)“ (S. 10, 12, 16) als Bestandteil von bibliothekarischen Einrichtungen erwähnt. Da diese nicht näher definiert sind, geben sie Anlaß zu Mißverständnissen.

Das allgemeine Verhältnis von Buch-Medien und technischen Medien wird vor allem dadurch problematisiert, daß Vertreter kommunaler und regionaler Büchereien überzeugt sind, die „technologischen Zeichen“ moderner Informationsvermittlung erkannt zu haben. Es sind jene „Zeichen“, die bereits die Einrichtung von Bildstellen in den 20er Jahren bewirkt haben. Kein Wunder, wenn das Bildstellenwesen sich mit den Vorstellungen vieler Bibliothekare, nämlich sich auch der technischen Medien (der hard-, soft- und teachware) anzunehmen, nicht harmonisieren läßt und das nordrhein-westfälische Bildstellensystem auf eine strukturelle und inhaltliche Reform bedacht ist, bei der vor allem die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft eine impulsgebende Rolle spielt und die Landesbildstelle Westfalen im Zusammenwirken mit dem Institut für Film und Bild tatkräftigen Beistand leistet. Der Kultusminister des Landes NW berücksichtigte das sachlich und historisch bedingte Selbstverständnis des Bildstellenorganismus durch zwei Erlasse, nämlich der Nominierung von AV-Beratern an Schulen und des Modellversuchs von Medienzentren.

Die Tatsache, daß die Lehrpläne und die Ausstattungsrichtlinien der Schule für Lernbehinderte, der Grundschule und der Hauptschule des Landes NW die audio-visuellen Medien erstmals ausführlich einbeziehen, hebt die aktuellen Möglichkeiten der Bildstellen (Medienzentren) und der auszubauenden schulischen Mediotheken hervor.

Die Bereiche der Bücher und der technischen Medien haben sich ohne „Kenntnis“ voneinander entwickelt. Dies spiegelt sich in der Ressortverteilung der Ministerien wider, denn sowohl im KM wie im MWF des Landes NW zeigt sich das Verhältnis beider „Instrumentalkomplexe“ nach wie vor in getrennten Zuständigkeiten.

2. Spezifische Sach- und Zielzwänge bestimmen das Bedingungsgefüge des Bibliotheks- und des technischen Medienwesens. Letzteres hat sich hochschuldidaktisch emanzipiert und in der wissenschaftlichen Kommunikation als eine besonders wirkungsvolle Instanz der Informationsbereitstellung, -vermittlung und -bewältigung qualifiziert, auch wenn ihm die offizielle (de jure) Bestätigung noch fehlt. Es ist bekannt, daß in der Weise, wie die technischen Medien wissenschaftliche und didaktische Relevanz erfahren, die Bibliotheken die herkömmliche Ausschließlichkeit verlieren. Ihre bisher allein verbindliche Stellung bedeutet nur noch eine Teilentsprechung dessen, was die Wissenschaft von ihrer Zwecksetzung her braucht. Zudem steht das medientechnologische Potential dem optimalen Zugriff der wissenschaftlichen Lehre und Forschung fern, zumal es nicht organisiert, nicht zentral geregelt ist. Es ist bekannt, daß technische Medien den Prozessen der Lehre, der Forschung und des Studiums unmittelbar zugeordnet, also prozeßbedingte Instrumente sind. Sie werden disqualifiziert, sobald sie ausschließlich als Objekte von „Verleihdepots“ fungieren.

Die Organisation der technischen Medien an Hochschulen konnte bis-

lang nicht mit den externen Gegebenheiten synchronisiert werden. Abgesehen von unverbindlichen Medienausschüssen und lediglich de factori- sierten Hilfseinrichtungen bestehen keine Systeme technischer Medien in Form von „Zentralen Einrichtungen“. Von Seiten der Bibliothek wird versucht, diesem Rückstand entgegenzuwirken und die Vielfalt der technischen Medien in ihren Horizont einzubeziehen. Damit macht sie sich auch dem externen Argument der „Disfunktionalität der zersplitter- ten Bildungsdepots“ zu eigen; sie muß gleichsam ein neues Selbstver- ständnis in Aussicht stellen, das der technischen Entwicklung der Infor- mationsmedien Rechnung trägt. Dieses Engagement ist gewiß anzuer- kennen, gibt aber zu denken, da die Bibliothek allein, d. h. ohne voraus- gegangene strukturelle und organisatorische Klärung der technischen Medien, keine zufriedenstellende Lösung des Medienproblems zu bewir- ken vermag. Auch und gerade im Hochschulbereich entspricht die ein- zeln sachlich und personell begründete Kompetenzwirklichkeit von ge- druckten und von technischen Medien in geradezu rationaler und effek- tiver Weise den wissenschaftlichen Arbeitsbedürfnissen.

Jener defizitäre Mißstand kann also nicht dadurch kompensiert wer- den, daß die Bibliotheken sich den komplexen und differenzierten Be- reichen der technischen Medien zu eigen machen.^[11] Es gibt kaum einen plausiblen Grund, daß die Bibliothek sich unter ihrem Namen in die Ver- antwortung der technischen Medien begibt oder daß ihr ein um den Be- reich dieser Medien erweitertes Aufgabenfeld zugesprochen wird. Hier kann nur das gleichberechtigte Zusammenspiel des Bibliotheks- und des technischen Medienwesens eine produktive Harmonisierung be- wirken.^[12]

3. Die „Allgemeinen Zielvorstellungen für das Bibliothekswesen in den Gesamthochschulbereichen“ wurden von Sachkennern der Bibliothek entworfen. Die Zielvorstellungen werden aber von der Tatsache belastet, daß Sachkenner des technischen Medienwesens weder an dem Entwurf beteiligt noch in Fragen der „audio-visuellen Materialien“ konsultiert worden sind.

Entsprechend des hier skizzierten Verhältnisses von gedruckten und technischen Medien kann es nur zweckmäßig und logisch sein, wenn analog zur Planungsgruppe „Bibliothekswesen“ auch eine Planungs- gruppe „technisches Medienwesen im Hochschulbereich Nordrhein- Westfalen“ unverzüglich ihre Arbeit aufnimmt. Bibliotheksvertreter soll- ten beteiligt werden.

[11] Vgl. z. B. das AVZ der UB Bochum und dessen Funktionalität.

[12] Zu erwähnen ist hier das Beispiel der Zusammenarbeit von Bibliothek und MDZ an der PH Ruhr.

Fachhochschule Aachen

*Der Rektor,
Aachen, den 18. 9. 1973*

Die Struktur des Bibliothekswesens an der zukünftigen Gesamthochschule Aachen wird von verschiedenen, noch nicht bekannten Voraussetzungen abhängen, die in den kommenden Jahren geschaffen werden müssen. Solange die Art und Weise der Integration bestehender Hochschulen in organisatorischer und räumlicher Hinsicht noch nicht konkretisiert ist, bleiben diesbezügliche Überlegungen abstrakt. Es lassen sich jedoch folgende Gesichtspunkte als bestimmend für die Organisation des Bibliothekswesens voraussehen:

1. Die zu errichtenden Fachbereiche müssen ihre spezifischen Fachbibliotheken, deren Bestände vorwiegend Präsenzcharakter haben, die allen Hochschulangehörigen zur Verfügung stehen, jedoch nicht der Fernleihe angeschlossen sind, behalten und aufbauen. Das resultiert sowohl aus der räumlichen Entfernung zwischen den Einrichtungen der Hochschule, als auch aus der Notwendigkeit, die Beschaffung von Büchern und Zeitschriften im Hinblick auf die konkrete Arbeit im Fachbereich flexibel gestalten zu können.
2. Die Sachmittel und Personalmittel für diese Bibliotheken müssen den Fachbereichen zur Verfügung stehen, um ihren Einsatz in die Kontrolle der demokratischen Hochschulorgane einbeziehen zu können.
3. Die Zentralbibliothek (jetzt TH-Bibliothek) muß als, auch der Öffentlichkeit zugängige, Bibliothek mit einem großen, fachlich übergreifenden und über die Lehrgebiete hinausgehenden Buchbestand erhalten und ausgebaut werden, sowie als Sammelstelle für veraltete oder wenig gebrauchte Literatur der Fachbereichsbibliotheken dienen.
4. Die Koordination zwischen den Fachbereichsbibliotheken und der Zentralbibliothek in Bezug auf Einheitlichkeit der Katalogisierung, Benutzung der technischen Einrichtungen (Druckmaschinen, Buchbindelei), Vermeidung unnötiger Doppelbeschaffungen teurer Schriften etc., soll von einer dazu eingesetzten Arbeitsgruppe aus Angehörigen der Fachbereichsbibliotheken und der Zentralbibliothek sichergestellt werden.
5. Das Personal an den Fachbereichsbibliotheken soll den Fachbereichen angehören; durch den Direktor der Zentralbibliothek sollen lediglich eine „Fachberatung“, höchstens die „Fachaufsicht“, sowie Fortbildungskurse für das bibliothekarische Fachpersonal stattfinden.

Insgesamt muß bei jeder organisatorischen Maßnahme bedacht werden, daß die Interessen der Benutzer und die leichte Erreichbarkeit der notwendigen Literatur durch alle Hochschulangehörigen im Mittelpunkt der Aufgaben im Bibliothekswesen stehen sollten.

Fachhochschule Bielefeld

*Der Rektor,
Bielefeld, den 27. 11. 1973*

Die Fachhochschule Bielefeld begrüßt die grundsätzlichen Konzeptionen der „Allgemeinen Zielvorstellungen“, soweit sie auf das Bielefelder Bibliotheksmodell, das auch im Bibliothekssystem der Fachhochschule Bielefeld verwirklicht ist, anzuwenden sind.

Der wesentlichste Unterschied zwischen dem Bielefelder Modell und dem Bibliothekssystem der „Allgemeinen Zielvorstellungen“ besteht in der in Bielefeld konsequent durchgeführten dezentralen Aufstellung der

Literatur bei zentraler Bibliotheksverwaltung, also im Fehlen einer zentralen Ausleihbibliothek. An diesem Prinzip sollte sowohl im Hinblick auf die gegebenen räumlichen Verhältnisse als auch die wahrscheinlichen Strukturen im Rahmen der zukünftigen Gesamthochschule festgehalten werden.

Im einzelnen sei hier besonders auf die Stellungnahme des Bibliotheksausschusses der Universitätsbibliothek Bielefeld zu den „Allgemeinen Zielvorstellungen“ zu 3.1 bis 3.2 verwiesen.

Die Fachhochschule begrüßt wie auch der Bibliotheksausschuß der Universitätsbibliothek alle Maßnahmen zur Förderung eines einheitlichen Bibliothekssystems der Gesamthochschule, stimmt aber auch darin mit der Universität überein, daß diese Maßnahmen auf keinen Fall zu einer Störung des laufenden Betriebes führen dürfen, da im Augenblick bei der prekären Personallage der Fachhochschule jede zusätzliche Belastung die ohnehin bei ständig wachsenden Benutzerzahlen nicht ausreichende Literaturversorgung gefährden würde.

Für realisierbar wird im Augenblick der ständige informelle Kontakt gehalten, wie er seit Errichtung der Fachhochschule gepflegt wird. Dies führt zu einer ständigen Überprüfung und Angleichung des Geschäftsganges, insbesondere in Erwerb und Katalogisierung, wodurch eine reibungslose Überleitung in ein Gesamthochschulbibliothekssystem gewährleistet wird.

Die Einrichtung einer gemeinsamen Planungskommission aller bibliothekarischen Einrichtungen des Gesamthochschulbereiches ist sinnvoll. Voraussetzung ist jedoch, daß die für die Bibliotheksplanung notwendigen Daten, wie disziplinäre Struktur der Gesamthochschule, angebotene Studienrichtungen, räumliche Unterbringung etc. hinreichend geklärt sind (vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Bibliotheksausschusses der UB zu 0.2).

Fachhochschule Bielefeld

*Bibliotheksausschuß,
Bielefeld, den 27. 11. 1973*

Vorbemerkung: Abgesehen von den noch im ersten Stadium des Aufbaus befindlichen fünf neuen Gesamthochschulen dürfte die Universitätsbibliothek Bielefeld die einzige Universitätsbibliothek in Nordrhein-Westfalen sein, die ein einheitliches Bibliothekssystem in Sinne der „Allgemeinen Zielvorstellungen“ (im folgenden A.Z. genannt) praktiziert. Aus dieser Tatsache resultiert, daß der Standpunkt einer vorurteilsfreien Bewertung nur zum Teil eingenommen werden kann.

Der Bibliotheksausschuß der Universität Bielefeld, zusammengesetzt aus Vertretern der Fächergruppen Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften, der Studentenschaft sowie der Bibliotheksleitung, begrüßt im Grundsatz nachdrücklich, daß die A.Z. ein einheitliches Bibliothekssystem im Sinne von Ziff. 1.2 zum Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen machen. Er ist der Auffassung, daß das dualistische System unabhängig voneinander geführter Instituts- oder Seminarbibliotheken einerseits und einer Zentralbibliothek andererseits zu einer hinsichtlich des ökonomischen Personal- und Mitteleinsatzes sowie der Qualität des bibliothekarischen Service optimalen Literaturversorgung einer Hochschule untauglich ist. In Einzelheiten, auf die unten eingegangen wird, weicht der Bibliotheksausschuß von den Empfehlungen der A.Z. ab, vor allem weil diese den folgenden Aspekten nicht oder nicht in wünschenswertem Umfang Rechnung tragen:

1. Das Bibliothekssystem einer Hochschule muß in allen seinen Teilsystemen auf die Ermöglichung und die Bedürfnisse wissenschaftlicher Forschung abgestellt sein. Es darf mögliche Tendenzen der Gesamthochschule zu einer Zweiteilung der Bereiche Forschung und Ausbildung nicht ab- oder gar Vorbilden.

2. Den Fakultäten muß eine institutionalisierte Einflußnahme auf das Bibliothekswesen der Gesamthochschule in einem Umfang zugestanden werden, der dem Vorrang der Bibliothek unter den Instrumenten von Forschung und Lehre entspricht.

Die folgende Stellungnahme zu den Einzelheiten der A.Z. schließt sich an die Abfolge des Textes an.

Zu 0.2: Die Realisierung der auf die Gesamthochschule gerichteten Zielvorstellungen setzt voraus, daß vor Eintritt in die konkrete bibliothekarische Planung die disziplinäre Struktur der Gesamthochschule und die von ihr angebotenen Studiengänge in hinreichendem Maße beschrieben und in verbindlicher Form vorgelegt werden.

Zu 2.1: Der Aufgabenkatalog wird insgesamt akzeptiert. Die Beschaffung und Verwaltung (vgl. dazu Ziff. 3.1 (5)) audiovisueller Materialien darf jedoch nicht ein Monopol der Bibliothek darstellen, das die Funktionen zum Beispiel eines Sprachenzentrums oder eines Labors im Bereich der Naturwissenschaften oder der Kunstgeschichte beeinträchtigt.

Zu 2.3: Die „örtliche und überörtliche Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur“ muß sich auf einen Rahmen beschränken, der eine Behinderung der Hochschulangehörigen ausschließt. Für andere Benutzer hat die Hochschulbibliothek subsidiäre Funktionen.

Die wichtigste „Bielefelder Alternative“ zu den A.Z. (vgl. Ziff. 0.1) ist die „Bibliothekszentrale“ im Gegensatz zu der „zentralen Bibliothek“ der A.Z. (vgl. Ziff. 3). Letztere ist eine Teilbibliothek mit umfangreichen Beständen (vgl. Ziff. 3.1 (4)). Ihre Hauptfunktionen sind die Verwaltung des gesamten Bibliothekssystems sowie seine Planung und Organisation und die „zentrale Buchbearbeitung: Erwerbung, Katalogisierung, Einband- und buchtechnische Arbeiten“ (vgl. Ziff. 3.1 (1) und 3.1 (3)). In der Bielefelder Konzeption hat die „Bibliothekszentrale“ die gleichen Funktionen wie die „zentrale Bibliothek“. Sie ist jedoch im Vergleich zu letzterer nur in sehr eingeschränktem Maße Aufstellungsort von Büchern. Dies ist der Hintergrund, vor dem die folgenden Anmerkungen zu den A.Z. gesehen werden müssen.

Zu 3.1: a) Der Bibliotheksausschuß hält am Prinzip der dezentralen Aufstellung der gesamten Literatur fest, d. h. auch die Magazinierung von Literatur erfolgt in den Fakultätsbibliotheken (in Bielefeld in der Form, daß dafür Aufstellungsbereiche mit kleinerem Flächenstandard im Vergleich zu denen für die aktuelle Literatur vorgesehen werden). Dadurch wird nach seiner Auffassung verhindert, daß infolge der Schwierigkeit, sog. minderwertige Literatur auszusondern, forschungsintensive Bestände in ein zentrales Magazin abwandern und damit dem Forscher nicht mehr in wünschenswerter Weise zuhanden sind. Ein zentrales Magazin von beschränkter Aufnahmefähigkeit für „unvorhergesehene Fälle“ ist in der Bauplanung vorgesehen.

b) Die Ausleihe ist nach der Bielefelder Bibliothekskonzeption eine in die dezentralen Benutzungsbereiche (Fakultätsbibliotheken) verlagerte Funktion. Sie kennt demzufolge keine „zentrale Ausleihbibliothek“ im Sinne der A.Z., d. h. die Ausleihe kann in keinem Fall von der Bibliothekszentrale übernommen werden. In diesem Zusammenhang lehnt der Bibliotheksausschuß – im Gegensatz zu den A.Z., die dies unter bestimmten Bedingungen anheim stellen (vgl. Ziff. 3.1, 3.1 (3) und 3.2 (4)) – grund-

sätzlich die Übertragung von Funktionen der Bibliothekszentrale an Fakultätsbibliotheken und umgekehrt ab.

Zu 3.1 (4): a) Der Buchbestand der Bielefelder Bibliothekszentrale soll sich auf das in den A.Z., Ziff. 3.1 (4), 3. Spiegelstrich, aufgeführte Material beschränken. Dazu können in gewissem Umfang Bestände kommen, die nicht ohne Rest auf die Fakultätsbibliotheken aufteilbar sind, z. B. Akademieschriften. Fachbibliographien gehören grundsätzlich in die Fakultätsbibliotheken. Mehrfachexemplare davon stehen im Informationszentrum der Bibliothekszentrale, soweit sie für den Bibliographier- und Signierdienst unentbehrlich sind.

b) Der Bibliotheksausschuß hält die Einrichtung einer zentralen Lehrbuchsammlung gemäß A.Z., Ziff. 3.1 (4), 2. Spiegelstrich, für eine Maßnahme, die eine Zweiteilung des Hochschulbetriebs in einen Forschungssektor und einen bloßen Ausbildungssektor begünstigen würde. Er empfiehlt aus diesem Grunde die Placierung von Lehrbüchern – bei wahlweiser Aufstellung an einer Stelle oder Verteilung entsprechend der Fachsystematik – in den Fakultätsbibliotheken.

Zu 3.2 (1): Die Bildung gemeinsamer Fachbibliotheken wird unter den Voraussetzungen homogener Fachstrukturen und günstiger räumlicher Zuordnung zu den Arbeitsräumen der beteiligten Fakultäten sowie unter dem Aspekt ökonomischen Personal- und Mitteleinsatzes für empfehlenswert gehalten. Jedoch darf dies nicht zur Aufhebung spezifischer bibliothekarischer Interessen der an einem solchen Zusammenschluß Beteiligten führen.

Zu 4.1: a) Das „übergeordnete Gesamtinteresse des einheitlichen Bibliothekssystems“ wirkt in der in Klammern angegebenen Spezifikation konstruiert. Das Gesamtinteresse der Bibliothek kann nur in der in ein Ausgleichsverhältnis gesetzten Summe der Einzelinteressen bestehen.

b) Die von den A.Z. empfohlene „Entscheidungsstruktur aus dezentralen und zentralen Zuständigkeiten“ muß die Kompetenz der Fakultäten in angemessener Weise einbeziehen (vgl. oben, Seite 1, 2).

Zu 4.2: Der Ausdruck „einheitliche Benutzungsformen“ kann in dem Sinne gedeutet werden, daß die Bibliotheksbenutzung einem starren Katalog von Regulationen unterliegt, die auf fakultäts- und ausbildungsspezifische Unterschiede hinsichtlich der „Buchintensität“ keine Rücksicht nehmen. Offenbar ist allerdings gemeint, daß bestimmte Benutzungsformen (z. B. Ausleihe in der von der Bibliothek vorgeschriebenen Form, Einhaltung der Leihfrist) von allen Benutzern gemeinsam beachtet werden müssen.

Zu 5.1: Der Bibliotheksausschuß hegt die Befürchtung, daß solche „Modelle“ und „Richtwerte“ dazu führen könnten, den Fakultäten zumindest die Größe ihrer Bibliothek vorzuschreiben und sie damit in der Ausübung von Forschung und Lehre einzuengen. Dagegen werden Gutachten zur bibliothekarischen Ausstattung von Fakultäten oder Fachbereichen unter maßgeblicher Beteiligung von Fachwissenschaftlern für eine wünschenswerte Planungsvoraussetzung gehalten.

Zu 6: Der Bibliotheksausschuß tritt für alle z. Z. möglichen Schritte zur Einhaltung und Förderung eines einheitlichen Bibliothekssystems der Gesamthochschule ein. Dabei muß jedoch eine Störung des Betriebs der noch mitten im Aufbau befindlichen Universitätsbibliothek unbedingt vermieden werden. Als praktikabler Weg einer schrittweisen Integration wird vorgeschlagen, daß sich die bibliothekarischen Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs an der organisatorisch und bestandsmäßig am weitesten fortgeschrittenen Bibliothek orientieren. Dies kann z. B. dadurch realisiert werden, daß Bibliothekare der Pädagogischen Hoch-

schule und der Fachhochschule zu Dienstbesprechungen und Planungsgesprächen der Universitätsbibliothek zugezogen werden. Ferner wird die baldige Einrichtung einer gemeinsamen Planungskommission aus Vertretern aller bibliothekarischen Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs empfohlen.

Zu 7: Die Empfehlungen der A. Z. zur Einrichtung von Verbundsystemen und überregionalen Dienstleistungszentren wird ohne Vorbehalt begrüßt.

Fachhochschule Bochum

*Der Rektor,
Bochum, den 15. 6. 1973*

Die mit Erlaß vom 19. 3. 1973 übersandten Zielvorstellungen waren Gegenstand der Beratung der Bibliothekskommission der Fachhochschule Bochum. Zu den „Allgemeinen Zielvorstellungen“ nimmt die Fachhochschule Bochum wie folgt Stellung:

Die Fachhochschule Bochum begrüßt die Bemühungen der Planungsgruppe „Bibliothekswesen im Hochschulbereich NW“ um eine sinnvolle Integrierung aller an einem Hochschulort bestehenden bibliothekarischen Einrichtungen. Sie verspricht sich hiervon für die Lehrenden und Lernenden an der Fachhochschule nicht unerhebliche Vorteile beim Zugang zu der Literatur, die sich mit den wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen der jeweiligen Studiengänge beschäftigt. Soweit die bisher bescheidenen Bestände der Fachhochschulbibliothek dies zulassen, ist die Bibliothekskommission umgekehrt auch gerne mit einer Benutzung der Fachhochschulbibliothek durch die Universitätsangehörigen einverstanden.

Auch von einer Integrierung der Bibliotheksverwaltungen sind nach Ansicht der Fachhochschule Bochum Vorteile zu erwarten. Einsparungen sind bei den Personal- und bei den Sachmitteln (Wegfall der Beträge für die Bibliothekszentrale) mit Sicherheit vorauszusehen.

Die Fachhochschule bittet jedoch, folgende Voraussetzungen zu beachten, unter denen sich ihrer Ansicht nach die Vorzüge einer integrierten Gesamthochschulbibliothek am besten entfalten können.

Es müßten

- a) gute Kurierdienste im Gesamthochschulbereich rechtzeitig eingerichtet werden;
- b) gute zentrale Kataloge aller Buchbestände des Gesamthochschulbereiches und ggfl. sonstiger Bibliotheken der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen;
- c) alle Informationen, die im Gesamthochschulbereich zur Verfügung stehen, mit schnellem Zugriff erreichbar sein (Einsatz von Fernschreibern, Telex- und Datensichtgeräten);
- d) alle gegenwärtig vorhandenen Bestände an ihrem derzeitigen Ort verbleiben, so lange die bauliche Situation eine stärkere Konzentrierung noch nicht erlaubt;
- e) gemeinsame Aufstellungs-Systematiken geschaffen werden;
- f) die besonderen Belange der Fachhochschulbibliothek im Gesamthochschulrat tunlichst durch Anhörung von Mitgliedern der Bibliothekskommission gewahrt werden, vor allem bei der langfristigen Planung im Bibliotheksbereich.

Fachhochschule Dortmund

*Bibliothekskommission,
Dortmund, den 20. 6. 1973*

Die Bibliothekskommission des Senats der Fachhochschule Dortmund hat wiederholt den Inhalt der „Allgemeinen Zielvorstellungen“ diskutiert und in ihrer Sitzung vom 15. Juni 1973 beschlossen, zu einer als wesentlich erachteten Frage schriftlich Stellung zu nehmen. Die Bibliothekskommission ist der Auffassung, daß es nicht gutzuheißen ist, Fachbibliotheken grundsätzlich als Präsenzbibliotheken einzurichten, denen nur in besonderen Fällen Funktionen zentraler Bibliotheken zuzuweisen sind (Ziff. 3.2 (1 und 4), S. 11/12 der Zielvorstellungen). Sie ist davon überzeugt, daß auf unabsehbare Zeit die gegebenen Verhältnisse (Ziff. 6, S. 18), insbesondere die weiten Entfernungen zwischen den Fachbereichen bzw. der Bibliothekszentrale und den Bereichsbibliotheken, oft dazu nötigen werden, den umgekehrten Weg einzuschlagen, d. h. manche Aufgaben zu delegieren, zumindest aber Ausleihfunktionen auf Fach-(Bereichs-)Bibliotheken zu übertragen.

Fachhochschule Köln

*Der Rektor,
Köln, den 24. 9. 1973*

Den von der Planungsgruppe erarbeiteten „Zielvorstellungen“ wird seitens der hiesigen Fachhochschule insgesamt zugestimmt.

Da Sie mit Ihrem o. a. Erlaß von einer „etwaigen Stellungnahme“ gesprochen haben, ist es seitens der Fachhochschule versehentlich unterblieben, Ihnen die vorstehend genannte Stellungnahme zuzuleiten.

Fachhochschule Lippe

*Der Rektor,
Lemgo, den 18. 6. 1973*

Die Bibliothekskommission der Fachhochschule Lippe hat in einer Sitzung vom 6. 6. 1973 sich mit den Zielvorstellungen für das Bibliothekswesen befaßt. Die Bibliothekskommission des Senats der FH Lippe sieht in den Empfehlungen grundsätzlich genügend Spielraum für die Verwirklichung besonderer Ideen und Vorstellungen. Die Bibliothekskommission begrüßt, daß die vorgelegten Empfehlungen räumlichen Besonderheiten ausreichend Rechnung tragen und ist der Auffassung, daß alle aus diesen Empfehlungen abgeleiteten Vorschläge, Anregungen oder Vorschriften diesen Punkt in gleicher Weise berücksichtigen müssen.

Fachhochschule Münster

*Fachhochschulbibliothek,
Münster, den 12. 7. 1973*

Prinzipiell halte ich die hier formulierten Überlegungen für berechtigt und praktisch durchführbar, im einzelnen scheint mir die Situation der verschiedenen Hochschulbibliotheken im GHB zu wenig berücksichtigt. Das gilt in besonderem Maße für die Fachhochschulbibliotheken, die mit einzelnen Fachbereichen institutionell und etatmäßig verbunden sind, obgleich sie zentral verwaltet werden. Die Struktur dieser Fachbereiche ist in starkem Maße von den Vorgängerinstitutionen (Ingenieurschulen, Werkkunstschulen usw.) geprägt worden. Eine einheitliche Buchaufstel-

lungssystematik ist daher erforderlich, um die verschiedenen – d. h. nach verschiedenen Fachgruppen, die sich aber zwischen den Fachbereichen häufig überschneiden, geordneten – Buchbestände im Hinblick auf eine intensivere und rationellere Benutzung zweckmäßig zu koordinieren. Auch der Aufbau von Zentralkatalogen ist zu diesem Zweck erforderlich. Die Frage ist nur: Sind diese einheitlich aufgestellten und zentral katalogisierten Bestände ohne weiteres in den GHB integrierbar? Inwieweit decken sich z. B. die Vorstellungen des HBZ über Fachgruppen und Kodierungen mit denen, die für den gegenwärtigen Aufbau einer funktionsfähigen FHB erforderlich sind? Für den Aufbau der GHB-Bibliothek, der „schrittweise“ erfolgen soll (s. 6.), ist m. E. eine Präzisierung der „Zielvorstellungen . . .“ im Hinblick auf eine einheitliche Systematik dringend notwendig, wobei vorab die Frage geklärt werden müßte, ob es sich um eine „Aufstellungssystematik“ oder einen „Systematischen Katalog“ handeln soll. Zur Zeit erfolgen Aufstellung und Katalogisierung innerhalb der einzelnen Bibliotheken des GHB jedenfalls nach so verschiedenen Gesichtspunkten, daß eine Koordinierung und zentrale Verwaltung der Bestände fast illusorisch erscheint.

Die Gliederung der GHB-Bibliothek in die zentrale Bibliothek (s. 3.1) und die Fachbibliotheken (s. 3.2) kann nur dann als sinnvoll angesehen werden, wenn zentrale Dienstleistungen wie Katalogisierung und Erwerbung auf Grund eines einheitlichen Bibliothekssystems auch wirklich zentral durchgeführt werden können.

Sozialakademie Dortmund

Akademieleiter,

Dortmund, den 15. 7. 1973

Wir haben mit großem Interesse von den Zielvorstellungen der Planungsgruppe Kenntnis genommen. Die Bibliothek der Sozialakademie kann mit ihren nur rd. 10000 Bänden auch im Rahmen der Gesamthochschule nach den Planvorstellungen eine Bereichsbibliothek bleiben, die z. Z. bemüht ist, sich der Bibliotheksorganisation der Universität Dortmund anzupassen.

Weitere Stellungnahmen und evtl. Konkretisierungsvorschläge zu den Zielvorschlägen können nicht erbracht werden.

Staatliche Kunstakademie Düsseldorf

Bibliothek,

Düsseldorf, den 5. 7. 1973

Die Bibliothek der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf nimmt zu den o. g. „Allgemeinen Zielvorstellungen“ Stellung, obgleich in ihnen nur die GHB-Bibliotheken im Sinne des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes angesprochen worden sind (Ziff. 0.2).

Wir begrüßen die Empfehlungen und haben an ihnen weder etwas auszusetzen noch hinzuzufügen. Da die Staatliche Kunstakademie Düsseldorf jedoch weder der Gesamthochschule noch der GHB-Bibliothek angehört, entfallen für ihr Bibliothekssystem viele der Zielvorstellungen, u. a. die Anordnungen, die die Ausleihe und die Teilnahme am Fernleihverkehr betreffen. Am Fernleihverkehr kann sie sich ohnehin nicht beteiligen, da sie als Präsenzbibliothek nur an den Lehrkörper und an die eingeschriebenen Studenten des Hauses entleihen kann. Auch fehlen ihr die Etatmittel für die in Ziff. 2.2 empfohlenen Mehrfachexemplare, was die Fremdausleihe ebenfalls unmöglich macht. Sie stellt jedoch den Lesern anderer Hochschulen die gewünschte Literatur im Lesesaal zur Verfügung.

Trotz dieser Vorbehalte möchte die Bibliothek der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf im Sinne des Verbundes mit der GHB-Bibliothek fruchtbar zusammenarbeiten, Informationsaustausch pflegen und ihren Bestand mit Hilfe der Einrichtungen, die unter Ziff. 2.1 genannt sind, nutzbar machen.

Damit diese Zusammenarbeit erfolgreich wird, müßte die Bibliothek der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf allerdings in den Informationsdiensten der GHB-Bibliothek angeglichen werden:

- a) durch die Ausstattung der Bibliothek (u. a. Raum für Einzel- und Gruppenarbeitsplätze)
- b) erhöhter Ankaufsetat, auch für Mehrfachexemplare
- c) Informationshilfen (Mikrokopien, audio-visuelle Materialien, Kopier- und Fotodienste).

Zu 2 (Aufgaben der Bibliothek) möchten wir auf folgendes hinweisen: Die Bibliothek der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf kann die Literaturdokumentation ihrer Bestände bisher nur in einem veralteten System (Kapselkatalog) anbieten. Außerdem besitzt sie keinen Schlag- und Stichwortkatalog. Seit 1968 ist die Umkopierung dieses Kapselkataloges auf das internationale Karteikartensystem geplant, kalkuliert mit den dazugehörigen Katalogschränken und Jahr für Jahr im Haushaltsvoranschlag beantragt worden, wurde aber bisher nicht bewilligt. Mit Hilfe der zweiten bzw. dritten Kopie eines jeden Katalogzettels könnte der Schlag-

und Stichwortkatalog – bei immerhin ca. 38000 Titeln – in relativ kurzer Zeit erstellt werden und somit einer breiteren Information, auch für die Gasthörer und Seminarteilnehmer der Universität und der Pädagogischen Hochschule dienen. Die Bewilligung dieses Vorhabens ist unbedingt notwendig, damit die elementaren Voraussetzungen für die Mitarbeit im Verbund gegeben sind.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns in die Lage versetzen würden, Ihren Empfehlungen voll und ganz folgen zu können.

**Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe
Nordwestdeutsche Musikakademie Detmold**

*Der Direktor,
Detmold, den 12. 7. 1973*

Die Hochschule begrüßt die Entwicklung von „Allgemeinen Zielvorstellungen für das Bibliothekswesen in den Gesamthochschulbereichen des Landes Nordrhein-Westfalen“, wie sie von der dafür eingesetzten Planungsgruppe des Ministeriums im März dieses Jahres vorgelegt worden sind.

Ich möchte zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch von einer eingehenderen Stellungnahme absehen dürfen, da die Detmolder Hochschule

1. noch mit der organisatorischen, personellen und inhaltlichen Zusammenführung der bisherigen berufsbildenden Abteilungen der städtischen Konservatorien Dortmund und Münster als Institute der „Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe“ beschäftigt ist (s. Bek. des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 19. 4. 1973 – III B 5 41 – 0/3 betr. „Vorläufige Satzung der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe“),
2. nach § 30–32 des GHEG vom 30. 5. 1972 die Aufgaben der „Kunsthochschulen im Verbund“ durch Bildung einer „Fachkommission des Verbundes“ erst zu konkretisieren beginnen kann, sobald der am 23. 5. 1973 konstituierte Gesamthochschulrat des Gesamthochschulbereichs Bielefeld in der Lage sein wird, sich mit dem speziellen Fragenkreis der Zusammenarbeit der Kunsthochschule mit der Gesamthochschule zu beschäftigen, und
3. auch auf dem Sektor des Bibliothekswesens noch klären muß, wie die unter 1. genannten Institute Dortmund und Münster in dieser Hinsicht künftig zu versorgen sind, nachdem § 30 (4) GEHG bestimmt, daß „Nicht am Sitz der Kunsthochschule befindliche Abteilungen mit den am gleichen Ort befindlichen Gesamthochschulen oder Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche zusammenarbeiten können“.

Anlage 3**Stellungnahme der Planungsgruppe zu den Voten der Hochschulen zu den „Allgemeinen Zielvorstellungen“**

Zu 0 und 1: Den von einigen Hochschulen vorgebrachten Bedenken gegen die prinzipielle Einheit des Bibliothekssystems, insbesondere gegen den einheitlichen Personal- und Sachmittelletat und die Verantwortlichkeit des Direktors der Hochschulbibliothek für das gesamte bibliothekarisch tätige Personal konnte sich die Planungsgruppe nicht anschließen.

Die Einheit des Bibliothekssystems ist vom Gesetz vorgegeben (§ 38 HSchG). Die Planungsgruppe ist darüber hinaus der Auffassung, daß die Vereinheitlichung des Bibliothekswesens an den einzelnen Hochschulen auch deshalb erforderlich ist, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, das Bibliothekspersonal und die begrenzten Sachmittel wirkungsvoller im gesamten Bibliotheksbereich einzusetzen. Das gilt vor allem für die älteren Universitäten und die Pädagogischen Hochschulen.

Diese Auffassung wird bestätigt durch die ganz überwiegend positiven Erfahrungen, die in den letzten Jahren an neu gegründeten Hochschulen mit dem von Anfang an bestehenden einheitlichen Bibliothekssystem gemacht worden sind. Insoweit kann auf die klare Stellungnahme des Rektors der Universität Bielefeld verwiesen werden (s. Anlage 2). Die übrigen neugegründeten Hochschulen äußern sich ähnlich. Diesen positiven Erfahrungen gebührt der Vorzug vor den Bedenken von Angehörigen älterer Hochschulen, die bisher lediglich das mehrschichtige Bibliothekswesen kennen und daher eigene Erfahrungen mit dem neuen System noch nicht gemacht haben.

Die Vereinheitlichung des Bibliothekswesens dient sowohl den Interessen der Benutzer als auch einer Vereinfachung und Verbesserung der Bibliotheksverwaltung. Die Universität Bochum schreibt mit Recht: „Überlegungen zur Effektivität des Bibliothekssystems dürfen sich nicht auf Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit von Anschaffung und Verwaltung beschränken; sie müssen von den Belangen der Benutzer ausgehen.“ Die Planungsgruppe sieht hier keinen Gegensatz. Wenn z. B. durch einen aus Rationalisierungsgründen eingeführten zentralen Personaleinsatz insgesamt eine Verlängerung von Öffnungszeiten in den Fachbibliotheken erreicht wird, so dient dies in hohem Maße den Belangen der Benutzer. Um diesen Zusammenhang deutlich zu machen, hat die Planungsgruppe in dem neu eingefügten Absatz 0.3 betont, daß alle Empfehlungen letztlich darauf zielen, die Dienstleistungen der Bibliothek zu verbessern.

Die Meinung der Technischen Hochschule Aachen, die Fachbibliotheken würden durch den vorgesehenen einheitlichen Stellenplan und einheitlichen Sachmittelletat zu stark an die zentrale Ebene der Hochschule und an die Zentralbibliothek gebunden, ist nach Auffassung der Planungsgruppe nicht begründet. Denn ebenso wie die „Allgemeinen

Zielvorstellungen“ die organisatorische Vereinheitlichung des Bibliothekswesens vorsehen, fordern sie auch die enge Zusammenarbeit von Fachvertretern und Bibliothekaren in den Fachbibliotheken.

Die Universität Bochum hat gebeten, bezüglich des Rechtscharakters der Zielvorstellungen klar zum Ausdruck zu bringen, daß die beabsichtigten Maßnahmen die Satzungsautonomie der Universitäten nicht einschränken. Die Planungsgruppe hat eine solche Einschränkung nicht beabsichtigt, geht aber davon aus, daß auch die in den „Allgemeinen Zielvorstellungen“ niedergelegten Grundsätze Teil der Hochschulplanung des Landes i. S. v. § 48 Abs. 3 HSchG sind und insoweit Auswirkungen auf das Satzungsrecht haben können. Sie hat auch den weiteren Wunsch der Universität Bochum aufgenommen, die sachlich gebotene Verschiedenartigkeit einzelner bibliothekarischer Einrichtungen zu berücksichtigen. Daher wird am Ende des zweiten Abschnitts von Kapitel 0 durch einen neu eingefügten Satz hervorgehoben: „Das vorgeschlagene Bibliothekssystem ist offen und flexibel genug, um sich örtlichen Besonderheiten und zukünftigen Strukturveränderungen anpassen zu können.“ Einige weitere Änderungen in Kapitel 1 bringen noch stärker zum Ausdruck, daß zentrale oder dezentrale Regelungen allein aus sachlichen Gründen zu treffen sind.

Zu 2: Dem Aufgabenkatalog, wie er in diesem Kapitel niedergelegt wurde, haben die Hochschulen durchweg zugestimmt. Die Technische Hochschule Aachen hat allerdings die strikte Trennung der Ausleih- und Präsenzfunktion für erforderlich gehalten. Einer solchen Regelung konnte sich die Planungsgruppe jedoch nicht anschließen. In dieser Frage sollten die einzelnen Hochschulen weitgehend frei sein, allerdings unter Berücksichtigung des Prinzips der Gegenseitigkeit im Leihverkehr. Ein entsprechender Satz ist am Ende von 2.3 angefügt worden.

Zu 3: Gegen die Beschreibung der Aufgaben von Zentralbibliothek und Fachbibliotheken haben die Hochschulen kaum Einwände erhoben; die Technische Hochschule Aachen und die Universität Münster haben ausdrücklich zugestimmt. Das gilt namentlich für die Aus- und Fortbildung des gesamten Personals durch die Zentralbibliothek (vgl. 3.1 (2)) und für die Einrichtung und Führung von Gesamtkatalogen (vgl. 3.1 (5)).

Gegen gemeinsame Fachbibliotheken für benachbarte Fächer, wie in 3.2 (1) empfohlen, haben einzelne Universitäten aus unterschiedlichen Gründen Bedenken erhoben. So wurde von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn geltend gemacht, kleine, aber forschungsintensive Fächer würden nicht mehr genügend berücksichtigt, wenn ihre Bibliotheken zu größeren Einheiten zusammengefaßt würden. Diese Bedenken werden von der Planungsgruppe nicht geteilt.

Die Auffassung, es würden zu große Einheiten gebildet, erscheint in Anbetracht des Textes der „Allgemeinen Zielvorstellungen“ wie auch angesichts der in den älteren Universitäten bestehenden Situation unbegründet. Es geht zwar die organisatorische Selbständigkeit der kleinen Bibliotheken verloren; dies wird aber dadurch aufgewogen, daß gemeinsame Fachbibliotheken die Verwaltung vereinfachen, Personal sparen, unnötige Überschneidungen bei der Literaturbeschaffung, also unnötige Mehrfachbeschaffungen vermeiden und dem Benutzer vor allem in Grenzgebieten seines Faches ein viel reichhaltigeres Angebot machen und ihn besser informieren können. Deshalb sollte nach Auffassung der Planungsgruppe unbedingt auf die Bildung gemeinsamer Fachbibliotheken hingearbeitet werden.

Von Vertretern bestimmter, insbesondere historischer Fächer sind Besorgnisse wegen der Abgabe veralteter Literatur von den Fachbibliotheken an die Zentralbibliothek geäußert worden. Diesem Anliegen ist durch Einfügung eines Zusatzes in 3.2 (1) Rechnung getragen worden.

Zu 4: Den organisatorischen Grundsätzen haben die Hochschulen weitgehend zugestimmt; einzelne Hochschulen haben die Vorschläge ausdrücklich begrüßt, z. B. die einheitlichen Arbeitsabläufe und den einheitlichen und zentralen Personaleinsatz. Wenn demgegenüber von der Universität Bochum der zentrale Personaleinsatz abgelehnt wird, weil die bibliotheksfachliche Aufsicht durch den Direktor der Hochschulbibliothek ausreiche, so ist dem entgegenzuhalten, daß die vom Gesetz vorgeschriebene bibliotheksfachliche Aufsicht nicht durchführbar ist, wenn der Direktor der Hochschulbibliothek das Personal nicht so einsetzen kann, wie es nach seinem fachlichen Urteil zweckmäßig ist. (Vgl. auch den Regierungsentwurf zur Novellierung des Hochschulgesetzes vom 2. 4. 1974 – Landtags-Drucksache 7/3760 –; Begründung zu Artikel I Nr. 22 [§ 38 HSchG].) Da den Fachvertretern nach wie vor wichtige Aufgaben im Bibliotheksbereich obliegen, bleibt ihr Recht, konkrete Weisungen an die Mitarbeiter der Fachbibliothek zu geben, erhalten. Diese Frage ist in den „Vorschlägen für Arbeitsabläufe in Hochschulbibliotheken“ ausdrücklich in diesem Sinne beantwortet worden.

Die Sorge, die Kompetenzen der Fachbereiche oder Fakultäten in der Literaturlauswahl (Universitäten Bielefeld, Bonn) könnten beschnitten werden, erscheint angesichts der klaren Aussage im letzten Absatz von 4.1 nicht begründet. Um dies zu verdeutlichen und um keine weiteren Gremien vorzuschlagen, wurde, einer Anregung der Universität Düsseldorf folgend, dieser Absatz neu formuliert. Die Zuständigkeit der Fachvertreter für die Literaturlauswahl in den Fachbibliotheken ist im übrigen auch in den „Vorschlägen für Arbeitsabläufe“ festgehalten und begründet (Vgl. Nr. 2.1).

Die Neufassung des Abschnitts über die Bibliothekskommission entspricht einer Anregung der Universität Bochum.

Zu 5: Die Universität Bielefeld hat betont, Modelle und Richtwerte dürfen nicht dazu führen, „den Fakultäten die Größe ihrer Bibliotheken vorzuschreiben“. Dies entspricht der Auffassung der Planungsgruppe; die Begriffe „Modelle“ und „Richtwerte“ dürften eigentlich nicht zu derartigen Mißverständnissen Anlaß geben.

Zu 6: Die Pädagogische Hochschule Rheinland hat den Wunsch geäußert, die Besonderheiten der Pädagogischen Hochschulen stärker zu berücksichtigen. Diesem Wunsch ist mit dem Abschnitt 3 „Vorschläge für das Bibliothekswesen an den Pädagogischen Hochschulen“ und auch in Abschnitt 4 „Vorschläge für satzungsrechtliche Regelungen in Hochschulbibliotheken“ entsprochen worden.

Die Universität Bielefeld hat angeregt, daß die Hochschulen eines Gesamthochschulbereichs eine Arbeitsgruppe bilden, deren Aufgabe es sein soll, die vorgeschlagenen Strukturverbesserungen in ihrem Gesamthochschulbereich einzuleiten. Dieser Anregung wurde gefolgt und ein zusätzlicher Absatz eingefügt.

Zu 7: Gegen die Arbeit im Verbund sind keinerlei Einwendungen erhoben worden, die Universität Bielefeld hat sie ausdrücklich begrüßt.

Der Wunsch, alle Bestände für den Leihverkehr zugänglich zu ma-

chen, geht auf eine Anregung der Universität Bochum zurück, die Erweiterung des letzten Absatzes von 7.4 auf einen Hinweis der Universität Düsseldorf.

Die von der Universität Düsseldorf gewünschte Anmerkung, daß die Zentralisierung von Dienstleistungen beim Hochschulbibliothekszen-
trum nicht auf eine Zentralisierung der Literaturbeschaffung hinauslaufen
dürfe, ist nicht aufgenommen worden. Es erschien der Planungsgruppe
selbstverständlich, daß die Literaturbeschaffung alleinige Kompetenz
der einzelnen Hochschule ist und bleibt; ein besonderer Hinweis könnte
hier eher zu Mißverständnissen führen.

Anlage 4**Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung
vom 29. August 1973 („Koordinierungserlaß“)
II B 5 1–15 Nr. 346/73**

An die Technische Hochschule Aachen
An die Universitäten Bochum, Bonn, Köln, Münster
An die Pädagogischen Hochschulen Rheinland, Ruhr, Westfalen-Lippe

Betr.: Koordinierung von Literaturbeschaffungen an den Hochschulen
Bezug: Meine Erlasse vom 21. 3. 1973 (II B 5 1–15 Nr. 142/73) und Ihre
Stellungnahme hierzu

Um eine sparsame Mittelbewirtschaftung und einen wirkungsvollen Einsatz der Mittel zur Beschaffung von Literatur in der Hochschule sicherzustellen, bitte ich, ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Der Leiter der Hochschulbibliothek ist an der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für die Literaturbeschaffungsmittel (Literatur- und Einbandkosten) und für neue Stellen des Bibliothekspersonals an der Hochschule rechtzeitig zu beteiligen.

Ebenso hat er bei der Verteilung der zugewiesenen Literaturbeschaffungsmittel auf die einzelnen bibliothekarischen Einrichtungen beratend mitzuwirken; entsprechendes gilt für die Organisation, den Betrieb und den Personaleinsatz dieser Einrichtungen.

2. Sollen Zeitschriften neu abonniert bzw. zurückliegende Jahrgänge neu beschafft werden oder sollen einzelne Werke, die mehr als 200,- DM kosten, gekauft werden, ist in jedem Einzelfall vor der Beschaffung eine Abstimmung mit der zentralen Bibliothek der Hochschule durchzuführen. Kann in einem Fall keine Einigung erzielt werden, hat der Leiter der Hochschulbibliothek die Angelegenheit unverzüglich der Bibliothekskommission zur Entscheidung vorzulegen. Die zentrale Bibliothek soll ihrerseits entsprechende Beschaffungen im Benehmen mit den sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen des jeweiligen Fachgebietes durchführen.

Vorstehendes gilt entsprechend für die Abbestellung von Zeitschriften. Dabei ist verbindlich zu klären, ob und gegebenenfalls von wem das Abonnement fortzusetzen ist und wo die vorhandenen Bestände zweckmäßigerweise aufgestellt werden.

3. Sollen besondere Mittel für Literaturbeschaffungen (z. B. anlässlich der Neubesetzung von Hochschullehrerstellen) vorgesehen werden, so ist der Leiter der Hochschulbibliothek beratend hinzuzuziehen. Hierbei soll auch geklärt werden, ob die zu beschaffende Literatur ganz oder teilweise in der zentralen Bibliothek oder in einer sonstigen bibliothekarischen Einrichtung der Hochschule aufgestellt wird.

4. Der Leiter der Hochschulbibliothek hat in Abstimmung mit dem Kanzler Richtlinien zu erarbeiten für eine sachgemäße Vergabe der Aufträge an den Buchhandel, insbesondere für ausländische Literatur, sowie für die Vergabe der Buchbinderarbeiten hinsichtlich der Qualität und der Preisgestaltung. Diese Verfahrensrichtlinien sind von der Hochschule spätestens mit Wirkung vom 1. 4. 1974 für alle bibliothekarischen Einrichtungen innerhalb der Hochschule für verbindlich zu erklären.

Ich bitte, mir bis zum 15. August 1974 über die Durchführung des Erlasses zu berichten.

In Vertretung, gez. Dr. Schnoor

Anlage 5**Mitglieder der Planungsgruppe
„Bibliothekswesen im Hochschulbereich Nordrhein-Westfalen“****1. Mitglieder des Plenums**

Prof. Dr. phil. Helmut Bonheim	Universität Köln
Ltd. Bibliotheksdirektor Prof. Dr. phil. Severin Corsten	Universität Köln
Bibliotheksdirektor Dr. rer. nat. Ulrich Fellmann	Technische Hochschule Aachen
Ltd. Bibliotheksdirektor Prof. Dr. phil. Günter Gattermann	Universität Düsseldorf
Ministerialrat Dr. jur. Antonius Jammers (Vorsitzender)	Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Düsseldorf
Prof. Dr. phil. Paul Kaegbein	Bibliothekar-Lehrinstitut des Lan- des Nordrhein-Westfalen, Köln, früher Technische Universität Berlin
Dipl.-Ing. Gerhard Kissel	Universität Bremen, früher Technische Universität Berlin
Prof. Dr. rer. pol. Dieter Krause	Gesamthochschule Wuppertal, früher Fachhochschule Siegen
Prof. Dr. rer. nat. Helmut Lenzing (bis Juli 1974)	Gesamthochschule Paderborn
Ltd. Bibliotheksdirektor Prof. Dr. phil. Gerhard Liebers	Universität Münster
Oberbibliotheksrat Dr. phil. Hans Limburg	Universität Köln, früher Pädagogische Hochschule Rhein- land, Köln

Ltd. Bibliotheksdirektor Prof. Dr. phil. Günther Pflug	Hochschulbibliothekszenrum des Landes Nordrhein-Westfalen, Köln; früher Universität Bochum
Oberbibliotheksrat Dr. phil. Peter Rau	Fernuniversität Hagen, früher Universität Düsseldorf
Prof. Dr.-Ing. Helmut Sanfleber	Gesamthochschule Duisburg
Ministerialrat Dieter Schlitt (seit November 1974)	Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Düsseldorf
Prof. Dr. phil. Franz-Josef Schmale (seit März 1974)	Universität Bochum
Regierungsdirektor Dr. jur. Werner Schneider	Finanzministerium Düsseldorf
Universitäts-Kanzler Dr. jur. Wilhelm Wahlers	Universität Bonn
Wissenschaftlicher Assistent Dieter Wyduckel	Universität Münster

2. Unterausschuß „Strukturfragen“

Mitglieder:

Prof. Dr. Helmut Bonheim
 Prof. Dr. Severin Corsten
 Dr. Antonius Jammers
 Prof. Dr. Paul Kaegbein (Vorsitzender)
 Gerhard Kissel
 Prof. Dr. Gerhard Liebers
 Dr. Hans Limburg
 Dr. Peter Rau
 Prof. Dr. Franz-Josef Schmale
 Dr. Wilhelm Wahlers

Fachberater:

Bibliotheksrätin
 Dr. jur. Gisela Süle
 (seit Januar 1973)

Universität Köln

Ltd. Bibliotheksdirektor
Dr. rer. nat. Valentin Wehefritz
(seit September 1972)

Universität Dortmund

Sekretär:

Oberbibliotheksrat
Dr. jur. Engelbert Plassmann

Ministerium für Wissenschaft und
Forschung, Düsseldorf

**3. Mitglieder der Arbeitsgruppe für das Bibliothekswesen
im Bereich der Pädagogischen Hochschulen:**

Dr. phil. Udo Arnold

Pädagogische Hochschule Rhein-
land, Abt. Bonn

Bibliotheksdirektor
Dr. sc. agr. Gerhard Böggemeyer

Pädagogische Hochschule
Westfalen-Lippe, Münster

Bibliotheksrat
Dr. theol. Jürgen Hönscheid

Pädagogische Hochschule
Rheinland, Köln

Prof. Dr. phil.
Hans-Georg Kirchhoff

Pädagogische Hochschule Ruhr,
Abt. Dortmund

Oberbibliotheksrat
Dr. phil. Hans Limburg
(Vorsitzender)

Universität Köln, früher
Pädagogische Hochschule
Rheinland, Köln

Dr. phil. Richard Pippert

Pädagogische Hochschule West-
falen-Lippe, Abt. Münster

Oberbibliotheksrat
Dr. jur. Engelbert Plassmann

Ministerium für Wissenschaft und
Forschung, Düsseldorf

Bibliotheksrätin
Geesche Wellmer-Brennecke

Pädagogische Hochschule Ruhr,
Dortmund

4. Redaktion:

Dr. Antonius Jammers

Ministerium für Wissenschaft und
Forschung, Düsseldorf

Dr. Hans Limburg

Universität Köln

Dr. Engelbert Plassmann

Ministerium für Wissenschaft und
Forschung, Düsseldorf

Prof. Dr. Franz-Josef Schmale

Universität Bochum

Friedrich-Karl Sundermann

Ministerium für Wissenschaft und
Forschung, Düsseldorf

Standort: P 90
Signatur: AXE 1026
Akz.-Nr.: 76/3696
Id.-Nr.: W845151

W

PAD: 11AXE1026

<17+>0451878951412580



GHP: 11 AXE1026